

MITTEILUNGSBLATT DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ



<http://www.medunigraz.at/mitteilungsblatt>

Studienjahr 2019/2020

Ausgegeben am 29.07.2020

42. Stück

211. Satzung der Medizinischen Universität Graz

Vollmacht gemäß § 27 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002 (Projektleitung)

Die Medizinische Universität Graz verlautbart gemäß § 27 Abs. 2 UG, dass die unter folgendem URL angeführten Universitätsangehörigen zum Abschluss der für die Vertragserfüllung erforderlichen Rechtsgeschäfte und zur Verfügung über die Geldmittel im Rahmen der Einnahmen aus dem jeweiligen Vertrag ermächtigt sind. Die Bevollmächtigung umfasst nicht die Unterzeichnung des jeweiligen, dem Projekt zugrunde liegenden Vertrages oder weiterer Verträge oder Amendments. Die Bevollmächtigung gilt jeweils für die angeführte Laufzeit.

https://forschung.medunigraz.at/fodok/projekte_vollmachten.liste

211. Satzung der Medizinischen Universität Graz

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Alexander ROSENKRANZ, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 24.06.2020 auf Vorschlag des Rektorates gemäß § 19 Abs 1 UG idgF folgende Satzungsänderung beschlossen hat:



SATZUNG DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ



Inhalt

SATZUNGSTEIL A. STUDIENRECHTLICHE BESTIMMUNGEN	6
§ 1. Geltungsbereich	6
§ 2. Bildungsziele	6
II. Abschnitt - Studienrechtliche Organe	7
Studienangelegenheiten des Rektorates	7
§ 3. Studienangelegenheiten des Rektorates:	7
Studienangelegenheiten des Senates	8
§ 4. Studienangelegenheiten des Senates:	8
Curricularkommissionen	9
§ 5. Einrichtung der Curricularkommissionen:	9
§ 6. Aufgaben der Curricularkommissionen:	10
Dekanin/Dekan für Doktoratsstudien	10
§ 7. Unvereinbarkeit	10
§ 8. Wahl und Funktionsperiode der Dekanin/des Dekans für Doktoratsstudien	11
§ 9. Abberufung der Dekanin/des Dekans für Doktoratsstudien	11
§ 10. Vizedekanin/Vizedekan für Doktoratsstudien	11
§ 11. Aufgaben der Dekanin/des Dekanes für Doktoratsstudien	11
Dekanin/Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten	12
§ 12. Unvereinbarkeit	12
§ 13. Wahl und Funktionsperiode der Dekanin/des Dekans für studienrechtliche Angelegenheiten	12
§ 14. Abberufung der Dekanin/des Dekans für studienrechtliche Angelegenheiten	12
§ 15. Vizedekanin/Vizedekan für studienrechtliche Angelegenheiten	12
§ 16. Delegation von Aufgaben der Dekanin/des Dekans für studienrechtliche Angelegenheiten bzw. deren/dessen Stellvertretung	13
§ 17. Aufgaben der Dekanin/des Dekans für studienrechtliche Angelegenheiten:	13
III. Abschnitt – Studierende	14
§ 18. Rechte und Pflichten der Studierenden	14
IV. Abschnitt – Studien	15
Gemeinsame Bestimmungen	15
§ 19. Allgemeine Bestimmungen für Studien	15
§ 20. Einteilung des Studienjahres und Zulassungsfristen	16
§ 21. Studiendauer und Arbeitsaufwand gemäss ECTS- Anrechnungspunkten	16
§ 22. Lehrveranstaltungen	17
§ 23. Pflicht-Lehrveranstaltungen	18
§ 24. Wahl-Lehrveranstaltungen	18
§ 25. Lehrveranstaltungen mit beschränkter Anzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern	18
§ 26. Studien in einer Fremdsprache	19
§ 27. Virtuelle Lehre	19
Bachelor-, Master-, Diplom-, Erweiterungs- und Doktoratsstudien	19
§ 28. Einrichtung von Studien	19
§ 29. Erstellung neuer Curricula	19
§ 30. Inhalte der Curricula für Bachelor-, Master-, Diplom- und Doktoratsstudien	20
§ 31. Änderung der Curricula	21
§ 32. Kundmachung und Inkrafttreten der Curricula sowie deren Änderungen	21
§ 33. Auflassung von Studien	22
Individuelles Studium	22
§ 34. Zulassung	22
§ 35. Genehmigung	22
Universitätslehrgänge	22
§ 36. Einrichtung von Universitätslehrgängen	23
§ 37. Curricula für Universitätslehrgänge	23
§ 38. Änderungen der Curricula von Universitätslehrgängen	24
§ 39. Übergangsbestimmungen bei Änderung von Curricula der Universitätslehrgänge	24

§ 40. Kundmachung und Inkrafttreten der Curricula von Universitätslehrgängen sowie deren Änderungen	24
V. Abschnitt – Prüfungen	24
§ 41. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungen	24
§ 42. Prüfungsarten	25
§ 43. Schriftliche Prüfungen	25
§ 44. Mündliche Prüfungen	25
§ 45. Praktische Prüfungen	25
§ 46. Bachelor-, Master- und Diplomprüfungen	26
§ 47. Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsverfahren	26
§ 48. Prüfungskommissionen	27
§ 49. Durchführung der Prüfungen	28
§ 50. Beurteilung von Prüfungen	28
§ 51. Verwendung von unerlaubten Hilfsmitteln	29
VI. Abschnitt – Abschlussarbeiten	29
§ 52. Allgemeine Bestimmungen für Abschlussarbeiten	29
§ 53. Bachelorarbeiten	29
§ 54. Master- und Diplomarbeiten und Abschlussarbeiten aus Universitätslehrgängen mit Masterabschluss	29
§ 55. Dissertationen	30
VII. Abschnitt - Korrektes Wissenschaftliches Arbeiten bei Prüfungen, Bachelor- Master- und Diplomarbeiten, sowie Dissertationen	31
Wissenschaftliches Fehlverhalten, Begriffe	31
§ 56. Plagiat	31
§ 57. Eigenplagiat	32
§ 58. Übersetzungsplagiat	32
§ 59. Ghostwriting und Fälschung von Daten	32
§ 60. Erschleichen einer Leistung bei Prüfungen	32
Wissenschaftliches Fehlverhalten bei schriftlichen Arbeiten im Rahmen von Lehrveranstaltungen	32
§ 61. Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten bei schriftlichen Arbeiten im Rahmen von Lehrveranstaltungen	32
Wissenschaftliches Fehlverhalten bei Abschlussarbeiten	33
§ 62. Umgang mit Plagiaten und anderem Vortäuschen wissenschaftlicher Leistung bei Abschlussarbeiten (wissenschaftlichen Arbeiten)	33
Erschleichen einer Prüfungsleistung/Verwendung unerlaubter Hilfsmittel	34
§ 63. Umgang mit anderem Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen bei Prüfungsleistungen (Erschleichen einer Prüfungsleistung/Verwendung unerlaubter Hilfsmittel und Prüfungsteilnahme unter fremder Identität)	34
VIII. Abschnitt – Nostrifizierung	35
§ 64. Antragstellung	35
§ 65. Ermittlungsverfahren	36
§ 66. Österreichweit akkordiertes Nostrifizierungsverfahren für Studien der Humanmedizin	36
§ 67. Sonstige Nostrifizierungsverfahren	38
§ 68. Nostrifizierungsbescheid	38
§ 69. Allgemeines	38
IX. Abschnitt - Studienbeitrag	38
§ 70. Studienbeitrag	38
X. Abschnitt – Umgang mit gefährdenden Handlungen und schwierigen Studierenden	39
§ 71. Anwendungsfälle	39
§ 72. Studienbeirat	39
§ 73. Ausschluss vom Studium	40
SATZUNGSTEIL B. EINSETZUNG, ZUSAMMENSETZUNG DER HABILITATIONSKOMMISSION UND VERFAHRENSABLAUF FÜR HABILITATIONSVERFAHREN	41
§ 1. Zielsetzung	41
§ 2. Größe und Zusammensetzung einer Habilitationskommission	41
§ 3. Durchführung des Habilitationsverfahrens	41
§ 4. Gutachten	42
§ 5. Bescheiderstellung	42
§ 6. In-Kraft-Treten	43

SATZUNGSTEIL C. EINSETZUNG, ZUSAMMENSETZUNG UND VERFAHRENSABLAUF FÜR BERUFUNGSVERFAHREN	43
§ 1. Größe und Zusammensetzung einer Berufungskommission	43
§ 2. Nominierung der Mitglieder	43
§ 3. Ersatzmitglieder	43
§ 4. Durchführung/Ablauf des Verfahrens	43
§ 5. Abgekürztes Berufungsverfahren für Universitätsprofessor/innen gem. § 99 Abs. 1 UG idgF und § 99 Abs. 4 UG idgF.	44
§ 6. Schlussbestimmung	44
SATZUNGSTEIL D. EVALUIERUNGEN – PLANUNG, DURCHFÜHRUNG, VERÖFFENTLICHUNG VON EVALUIERUNGEN	44
§ 1. Grundsätzliches	44
§ 2. Ziele der Evaluierung	44
§ 3. Gegenstand der Evaluierung	44
§ 4. Zuständigkeit	44
§ 5. Evaluierungsintervalle	45
§ 6. Evaluierungskriterien	45
§ 7. Verfahrensablauf	45
§ 8. Mitwirkungspflicht	46
§ 9. Transparenz und Persönlichkeitsschutz	46
Inkrafttreten	46
SATZUNGSTEIL E. ETHIKKOMMISSION	46
§ 1. Rechtsgrundlage	46
§ 2. Aufgaben	47
§ 3. Unabhängigkeit	47
§ 4. Ehrenamtlichkeit der Mitglieder	47
§ 5. Bearbeitungsbeitrag	47
§ 6. Zusammensetzung und Bestellung der Mitglieder	47
§ 7. Geschäftsordnung	47
§ 8. Geschäftsstelle	47
§ 9. Inkrafttreten	47
SATZUNGSTEIL F. EINRICHTUNG UND ZUSAMMENSETZUNG DES ARBEITSKREISES FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN GEMÄSS § 25 ABS 1 Z 18 UG UND § 19 ABS 2 Z 5 UG	48
§ 1. Einrichtung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen	48
§ 2. Zusammensetzung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen	48
§ 3. Arbeit des Arbeitskreises	48
§ 4. Ressourcen	49
§ 5. Konstituierung des Arbeitskreises	49
§ 6. Inkrafttreten	49
SATZUNGSTEIL G. GLEICHSTELLUNGSPLAN	49
SATZUNGSTEIL H. FRAUENFÖRDERUNGSPLAN DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ	49
SATZUNGSTEIL I. WAHLORDNUNG	50
I. Abschnitt – Allgemeines	50
Allgemeine Wahlen	50
II. Abschnitt - Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senates	50
III. Abschnitt - Wahl der Vertreterinnen/Vertreter der Ärztinnen/Ärzte und Zahnärztinnen/Zahnärzte gemäß § 34 UG	58
IV. Abschnitt - Wahl der Personalvertretungen	59
V. Abschnitt - Wahl der Studierendenvertretungen	59
VI. Abschnitt - Bestellungen in den Universitätsrat	59
VII. Abschnitt – Wahl der Funktion des Vorsitzes/der Stellvertretung von Kollegialorganen sowie der Schriftführung	62
VIII. Abschnitt – Wahl und Entsendung in Organe & Einzelbestellungen durch Obergremien oder Kurien („subsidiäre Wahlordnung“)	65
IX. Abschnitt – Schluss- und Übergangsbestimmungen	67

SATZUNGSTEIL J. ALUMNI – EINBINDUNG VON ABSOLVENTINNEN UND ABSOLVENTEN	67
§ 1. Präambel	67
§ 2. Aufgaben	67
§ 3. Weitere Aufgaben	67
§ 4. Umsetzung und Maßnahmen	67
§ 5. In-Kraft-treten	68
SATZUNGSTEIL K. RICHTLINIEN FÜR AKADEMISCHE EHRUNGEN AN DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ	68
I. Abschnitt - Akademische Ehrungen gem. § 19 Abs. 2 Z 8 UG	68
§ 1. Ehrendoktorat	68
§ 2. Ehrensensatorin oder Ehrensensator	68
§ 3. Ehrenbürgerin oder Ehrenbürger	68
§ 4. Honorarprofessorin oder Honorarprofessor	68
§ 5. Erneuerung akademischer Grade	69
II. Abschnitt - Sonstige Auszeichnungen	69
§ 1. Ehrenzeichen (Auenbrugger Ehrenkreuz)	69
§ 2. Ehrenring	69
§ 3. Ehrennadel	69
§ 4. Dank- und Anerkennungsurkunde	69
§ 5. Verleihung des Berufstitels Universitätsprofessor/Universitätsprofessorin	69
III. Abschnitt - Gemeinsame Bestimmungen für akademische Ehrungen und sonstige Auszeichnungen	70
§ 1. Vorschlags- und Antragsrechte	70
§ 2. Verfahren	70
§ 3. Rechtsanspruch	71
§ 4. Verleihung	71
§ 5. Widerruf	71
§ 6. Finanzierung	71
§ 7. Durchführungsbestimmungen	71
IV. Abschnitt - Verleihung des Titels Gastprofessor/Gastprofessorin	71
V. Abschnitt - Verleihung des Titels Research Professor	72

Satzungsteil A.

Studienrechtliche Bestimmungen

(Geändert mit Beschluss des Senates in der 1.o. Sitzung am 16.10.2019)
Stand: MTBL vom 30.10.2019, StJ 2019/20, 5. Stk RN 32

I. Abschnitt - Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Geltungsbereich

- (1) Dieser Satzungsteil (im Sinne einer Verordnung) regelt gemäß § 19 (2) Z 2, 4, (2a) und (2b) UG idgF sowohl studienrechtliche Bestimmungen nach Maßgabe des II. Teiles des UG idgF als auch die Einrichtung und Aufgaben eines für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen in erster Instanz zuständigen monokratischen Organs.
- (2) Auf diesen Satzungsteil sind die studienrechtlichen Bestimmungen der §§ 51 bis 93a UG idgF anzuwenden.
- (3) Dieser Teil der Satzung tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz in Kraft.

§ 2. Bildungsziele

- (1) Die Lehre an den Universitäten dient der Bildung der Studierenden durch die Auseinandersetzung mit der Wissenschaft. Sie hat die grundlegenden wissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden zu vermitteln, die für die beruflichen Tätigkeiten der Absolventinnen und Absolventen erforderlich sind. Die Lehre orientiert sich am Leitbild der Medizinischen Universität Graz und dient dem Transfer neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Arbeitswelt.
- (2) Die Medizinische Universität Graz nimmt ihre Bildungsaufgaben wahr durch:
 1. die wissenschaftliche Berufsvorbildung in den Bachelor-, Master- und Diplomstudien;
 2. die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in den Doktoratsstudien durch das Heranführen zur Fähigkeit, durch selbständige Forschung zur Entwicklung der Wissenschaften beizutragen;
 3. die Heranführung an das biopsychosoziale Modell;
 4. die Entwicklung der Fähigkeit, durch Reflexion von biomedizinischer Ethik zur Weiterentwicklung und Erschließung der biomedizinischen Ethik beizutragen;
 5. die Weiterbildungsangebote in den Universitätslehrgängen.
- (3) Bei der Gestaltung von Curricula sind insbesondere folgende Grundsätze zu berücksichtigen:
 1. die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre;
 2. die Verbindung von Forschung und Lehre (forschungsgeleitete Lehre) sowie die Verbindung von Wissenschaft und Kunst;
 3. die Lernfreiheit;
 4. die Offenheit für die Vielfalt wissenschaftlicher Lehrmeinungen und Methoden;
 5. die Wahrnehmung der Verantwortung der Wissenschaft und der Kunst gegenüber der Gesellschaft unter Berücksichtigung und Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten;
 6. die Gleichbehandlung der unterschiedlichen Personengruppen im Hinblick auf Geschlecht, ethnische Zugehörigkeit, Religion oder Weltanschauung, Alter oder sexuelle Orientierung sowie im Hinblick auf Behinderung und/oder chronische Erkrankungen;

7. die Gleichwertigkeit der Frauen- und Geschlechterforschung mit anderen Forschungsbereichen;
8. das Zusammenwirken der Lehrenden und Lernenden;
9. die nationale und internationale Mobilität der Studierenden sowie der Absolventinnen und Absolventen einschließlich der Berufszugänge;
10. das biopsychosoziale Modell.

II. Abschnitt - Studienrechtliche Organe

STUDIENANGELEGENHEITEN DES REKTORATES

§ 3. Studienangelegenheiten des Rektorates:

- (1) Aufnahme der Studierenden (§ 22 (1) Z 8 UG idgF);
- (2) Einhebung der Studienbeiträge in der gesetzlich festgelegten Höhe (§ 22 (1) Z 9 UG idgF);
- (3) Festlegung der Lehrgangsbeiträge gemäß § 56 (3) UG idgF (§ 22 (1) Z 9a UG idgF);
- (4) Veranlassung von Evaluierungen und der Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen (§ 22 (1) Z 10 UG idgF);
- (5) Einrichtung und Auflassung von Studien, Stellungnahmen zu den Curricula, Untersagung von Curricula oder deren Änderungen, wenn diese dem Entwicklungsplan widersprechen oder wenn diese nicht bedeckbar sind, oder, wenn ein vom Rektorat in Auftrag gegebenes nach international anerkannten wissenschaftlichen Kriterien erstelltes Gutachten zu dem Schluss kommt, dass der Inhalt des Curriculums in Hinblick auf die wissenschaftliche Berufsvorbildung oder die Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten, welche die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern, nicht ausreichend ist. Bei der Auflassung eines Studiums oder Untersagung eines Curriculums oder dessen Änderung, sowie der Beauftragung eines Gutachtens ist nach Möglichkeit das Einvernehmen mit dem Senat herzustellen (§ 22 (1) Z 12 UG idgF);
- (6) Genehmigung von Anträgen auf Zulassung zu einem individuellen Studium mit Bescheid (§ 55 (3) UG idgF);
- (7) bescheidmäßige Zulassung zum jeweiligen Studium auf Antrag der/des Studierenden (§ 60 (1) UG idgF);
- (8) Nachsichterteilung im Zusammenhang mit der Vorlage von Unterlagen bei der Zulassung zum Studium (§ 60 (3) UG idgF);
- (9) Festsetzung der allgemeinen und besonderen Zulassungsfrist sowie Abweichungen für Universitätslehrgänge (§ 61 (1) und (4) UG idgF);
- (10) Nichtigerklärung von Zulassungen zum Studium bei gleichzeitiger Zulassung für dasselbe Studium an mehr als einer Universität (§ 63 (8) UG idgF);
- (11) Vorschreibung von Ergänzungsprüfungen zum Nachweis der Kenntnisse der Unterrichtssprache (§ 63 (10) UG idgF);
- (12) Entscheidung über die Gleichwertigkeit von Zeugnissen für die Zulassung im Einzelfall (§ 64 (1) Z 3, (4) UG idgF);
- (13) Erlass von Regelungen zum Nachweis der allgemeinen Universitätsreife für die Zulassung zu einem Doktoratsstudium durch den Abschluss eines Bachelorstudiums, wenn dieses innerhalb der vorgesehenen Studienzeit und mit besonderem Studienerfolg abgeschlossen wurde (§ 64 (5) UG idgF);

- (14) Vorschreibung von Ergänzungsprüfungen zur Herstellung der Gleichwertigkeit ausländischer Reifeprüfungszeugnisse (§ 64 (2) UG idgF);
- (15) Regelung der Bestimmungen über die Studienberechtigungsprüfung durch Verordnung (§ 64a UG idgF);
- (16) Erlass einer Verordnung über das Absehen von der Studieneingangs- und Orientierungsphase (§ 66 (1) UG idgF);
- (17) Bescheidmäßige Feststellung des Erlöschens der Zulassung zu ordentlichen bzw. außerordentlichen Studien (§ 68 (1) Z 3, 8 und § 71 (1) Z 3, 4, 6 und 7 UG idgF);
- (18) Durchführung und Weiterentwicklung des Aufnahmeverfahrens an der Medizinischen Universität Graz (§ 71c UG idgF);
- (19) Entscheidung über den Erlass des Studienbeitrags (§ 92 (2) UG idgF);
- (20) Verpflichtung von Studierenden zur nachträglichen Entrichtung des Studienbeitrags (§ 92 (3) UG idgF);
- (21) Verpflichtung von Studierenden zur Entrichtung des doppelten Studienbeitrags (§ 92 (4) UG idgF);
- (22) Koordination und Sicherstellung des Lehrveranstaltungs- und Prüfungsbetriebes in den an der Medizinischen Universität Graz eingerichteten Studien;
- (23) Beauftragung und Betrauung mit Lehre nach Maßgabe der Curricula unter Berücksichtigung von Evaluierungsergebnissen und auf Vorschlag der Leiterinnen und Leiter der Lehrstühle sowie der nicht-klinischen und klinischen wissenschaftlichen Organisationseinheiten, wobei die Information über die beabsichtigte Lehrbeauftragung und -betrauung durch das Rektorat mindestens drei Wochen vor der Lehrbeauftragung und -betrauung erfolgen muss;
- (24) Genehmigung von Lehrveranstaltungen über jene hinaus, die in den jeweiligen Curricula vorgeschrieben sind;
- (25) Erteilung von Anweisungen an Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer zur Sicherstellung der Ausübung ihrer Lehrverpflichtung im Bereich der Pflichtlehrveranstaltungen, wenn dies zur ordnungsgemäßen Aufrechterhaltung des Studienbetriebes nach Maßgabe der Curricula erforderlich ist;
- (26) Die Festsetzung von Prüfungsterminen und Anmeldefristen (Satzung § 47);
- (27) Die Entgegennahme der Anmeldung zu Fachprüfungen und kommissionellen Prüfungen (Satzung § 47);
- (28) Bescheidmäßiger Ausschluss vom Studium für längstens 2 Semester, wenn sich im Rahmen der Überprüfung einer wissenschaftlichen Leistung, insbesondere im Rahmen von schriftlichen Seminar- und Prüfungsarbeiten, Bachelorarbeiten sowie wissenschaftlichen Abschlussarbeiten, diese als Plagiat entsprechend § 19 (2a) UG idgF erweisen.

STUDIENANGELEGENHEITEN DES SENATES

§ 4. Studienangelegenheiten des Senates:

- (1) Erlassung neuer und geänderter Curricula für ordentliche Studien und Lehrgänge (§ 25 (1) Z 10 UG idgF);
- (2) Festlegung von akademischen Graden und Bezeichnungen für die Absolventinnen und Absolventen von Universitätslehrgängen (§ 25 (1) Z 11 UG idgF);
- (3) Abgabe von Gutachten im Beschwerdeverfahren in Studienangelegenheiten (§ 25 (1) Z 12 UG idgF);

- (4) Einsetzung von entscheidungsbefugten Kollegialorganen für Studienangelegenheiten (Curricular-kommissionen - § 25 (7) UG idgF),
- (5) die Erlassung von Richtlinien für die Tätigkeit dieser Kollegialorgane und die Genehmigung der Durchführung von Beschlüssen dieser Kollegialorgane (§ 25 (1) Z 15 und 16 UG idgF);
- (6) Erlassung näherer Bestimmungen über Beginn und Ende der Semester und der Lehrveranstaltungs-freien Zeit (§ 52 UG idgF);
- (7) Festlegung der Zahl der möglichen Zulassungen von ausländischen Staatsangehörigen und Staa-tenlosen, die pro Semester zugelassen werden können (§ 63 (4) UG idgF);
- (8) Stellungnahme zu der durch das Rektorat beschlossenen Verordnung zum Aufnahmeverfahren bei besonders stark nachgefragten Studien (§ 71c (1) UG idgF);
- (9) Festlegung der Zeugnisformulare (§ 74 (2) UG idgF).

Der Senat ist über alle Studienangelegenheiten zu informieren, welche in der Satzung nicht als explizit be-schriebener Punkt aufgelistet werden und dem Rektorat oder einem anderen Organ zugeordnet werden.

CURRICULARKOMMISSIONEN

§ 5. Einrichtung der Curricularkommissionen:

- (1) Der Senat hat für die an der Universität eingerichteten Studien entscheidungsbefugte Kollegial-organe in Form von Curricularkommissionen einzusetzen. Dabei ist es zulässig, einer Curricular-kommission die Zuständigkeit für mehrere fachlich verwandte Studien zu übertragen. Die Curri-cularkommissionen sind einer Studienrichtung zuzuordnen. Die Curricularkommissionen bestehen jeweils aus 9 Mitgliedern.
- (2) Folgende Curricularkommissionen sind jedenfalls an der Medizinischen Universität Graz eingerich-tet:
 1. Humanmedizin;
 2. Zahnmedizin;
 3. Pflegewissenschaft;
 4. Doktoratsstudien;
 5. Postgraduale Ausbildungen.
- (3) Neue Studienrichtungen können vom Senat mit einfacher Mehrheit der fachlich nächststehenden Curricularkommission zugewiesen werden, wenn keine neue Curricularkommission eingerichtet wird.
- (4) Die Curricularkommissionen setzen sich im Verhältnis 2:3:4 aus Vertreterinnen und Vertretern der folgenden Gruppen zusammen:
 1. Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren (§ 94 (2) Z 1 UG idgF) sowie
 2. Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 94 (2) Z 2 UG idgF);
 3. Studierenden (§ 94 (1) Z 1 UG idgF).

Die Vertreterinnen und Vertreter der unter Z 1 und 2 genannten Gruppen sind vom Senat zu wählen. Die Ver-treterinnen und Vertreter der Studierenden sind vom zuständigen Organ der Hochschülerinnen und Hochschü-lerschaft an der Medizinischen Universität Graz zu entsenden.

- (5) Abweichend von Satzung § 5 (4) bestehen die Curricularkommissionen gemäß Satzung § 5 (2) Z 4 und 5 aus acht Mitgliedern, wobei diesen Curricularkommissionen nur Doktoratsstudien bzw. postgraduale Ausbildungen zugewiesen werden dürfen. Die folgenden Personengruppen sind im Verhältnis 3:3:2 in der Curricularkommission vertreten:
1. Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren (§ 94 (2) Z 1 UG idgF) sowie
 2. Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 94 (2) Z 2 UG idgF);
 3. Studierenden (§ 94 (1) Z 1 UG idgF).

Die Vertreterinnen und Vertreter der unter Z 1 und 2 genannten Gruppen sind vom Senat zu wählen. Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden sind vom zuständigen Organ der Hochschülerinnen und Hochschülerschaft an der Medizinischen Universität Graz zu entsenden.

§ 6. Aufgaben der Curricularkommissionen:

- (1) Wahl und Abberufung der Sprecherin/ des Sprechers aus dem Kreis der Mitglieder gemäß Satzung § 5 (4) Z 1 und 2 bzw. (5) Z 1 und 2 erfolgt nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Senates der Medizinischen Universität Graz;
- (2) Wahl und Abberufung der stellvertretenden Sprecherin/des stellvertretenden Sprechers aus dem Kreis der Mitglieder gemäß Satzung § 5 (4) Z 3 bzw. (5) Z 3 nach den Bestimmungen der Wahlordnung der Medizinischen Universität Graz, außer die Personengruppe verzichtet darauf;
- (3) Erstellung der Curricula nach Maßgabe des § 58 UG idgF;
- (4) Änderungen der Curricula entsprechend der Satzung §§ 31, 38;
- (5) Stellungnahme zu Anträgen Studierender auf Zulassung zu individuellen Bachelor-, Master- und Diplomstudien (§ 55 UG idgF);
- (6) Beratung der Dekanin bzw. des Dekans für studienrechtliche Angelegenheiten bezüglich (Vor)anerkennungen von Studienleistungen, welche Studierende an anderen in- oder ausländischen Universitäten erbringen (§ 78 UG idgF);
- (7) Beratung des Senats bei der Erstellung von Gutachten (§ 25 (1) Z 12 UG idgF);
- (8) Antragstellung an den Senat auf Erlassung bzw. Änderung genereller Richtlinien für die Curricularkommissionen (§ 25 (1) Z 15 UG idgF).

Zum Zwecke der Möglichkeit der Teilnahme an den Sitzungen der Curricularkommissionen werden der Vize-Rektorin bzw. dem Vizerektor für Studium und Lehre sowie der Dekanin bzw. dem Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten die Sitzungstermine sowie die jeweilige Tagesordnung übermittelt.

DEKANIN/DEKAN FÜR DOKTORATSSTUDIEN

Für Koordination und Agenden der Doktoratsstudien an der Medizinischen Universität Graz ist eine Dekanin/ ein Dekan für Doktoratsstudien verantwortlich.

§ 7. Unvereinbarkeit

Die Dekanin/der Dekan für Doktoratsstudien und die Stellvertreterin/der Stellvertreter sollten nicht gleichzeitig Mitglieder des Rektorates, des Senates, stimmberechtigte Mitglieder der Curricularkommission für Doktoratsstudien, oder Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende des Betriebsrates der Medizinischen Universität Graz sein.

§ 8. Wahl und Funktionsperiode der Dekanin/des Dekans für Doktoratsstudien

- (1) Die Dekanin/der Dekan für Doktoratsstudien wird vom Senat im Einvernehmen mit der Rektorin/dem Rektor für eine Funktionsperiode von drei Jahren, jedenfalls bis zum Amtsantritt der neu gewählten Dekanin/des neu gewählten Dekans für Doktoratsstudien, aus dem Kreis der habilitierten Universitätsangehörigen gewählt. Die erforderliche Qualifikation ist dem Anforderungsprofil zu entnehmen, das vor jedem Wahlgang der Wahllankündigung beigelegt wird.
- (2) Die Vertreterinnen und Vertreter im Senat entsprechend Satzung § 5 (4) Z 2 und 3 haben bei der Wahl je zwei Stimmen. Bei der Wahl laut (1) ist im ersten Wahlgang eine absolute Mehrheit an Stimmen notwendig. Kommt eine solche nicht zustande, ist eine Stichwahl zwischen den zwei stimmenstärksten Kandidatinnen und Kandidaten des ersten Wahlganges durchzuführen, wobei die relative Mehrheit entscheidet. Erfolgt auch im zweiten Wahlgang keine Entscheidung, entscheidet das Los.
- (3) Die Funktionsperiode der Dekanin/des Dekans für Doktoratsstudien und der Stellvertreterin/des Stellvertreters beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Nach Auslaufen der Funktionsperiode übt die Dekanin/der Dekan für Doktoratsstudien bzw. die Stellvertretung bis zur Neubestellung ihre/seine Funktion vorübergehend weiter aus.

§ 9. Abberufung der Dekanin/des Dekans für Doktoratsstudien

Die Dekanin/der Dekan für Doktoratsstudien kann vom Senat vor Ablauf ihrer/seiner Funktionsperiode mit Zweidrittelmehrheit, insbesondere auf begründeten Vorschlag der Rektorin/des Rektors, abberufen werden. Die Vertreterinnen und Vertreter im Senat entsprechend Satzung § 5 (4) Z 2 und 3 haben bei der Wahl je zwei Stimmen

§ 10. Vizedekanin/Vizedekan für Doktoratsstudien

- (1) Zur Vertretung bei Verhinderung der Dekanin/des Dekans für Doktoratsstudien wird eine Vizedekanin/ein Vizedekan für Doktoratsstudien aus dem Kreis der habilitierten Universitätsangehörigen gewählt, wobei die Dekanin/der Dekan für Doktoratsstudien ein Vorschlagsrecht hat.
- (2) Für die Wahl und Abberufung der Vizedekanin/des Vizedekans für Doktoratsstudien gelten die Bestimmungen Satzung § 8 und § 9 sinngemäß.

§ 11. Aufgaben der Dekanin/des Dekanes für Doktoratsstudien

- (1) Ausarbeitung eines Vorschlages für das Rektorat für eine Durchführungsrichtlinie für Doktoratsstudien;
- (2) Koordination und Durchführung des Verfahrens zur Einrichtung der thematischen Programme/Doctoral Schools gemäß den Curricula für die Doktoratsstudien;
- (3) Auswahl der Dissertationsthemen auf Vorschlag der Programme/Doctoral Schools und aufgrund eines Begutachtungsverfahrens;
- (4) Mitwirkung bei der Organisation der Ausschreibung und Erstellung der Vorschläge für die Vergabe von Dissertationsthemen unter Mitwirkung der PhD-Programme;
- (5) Betreuung von Angehörigen der Universität gemäß § 97, 103 und 104 UG idgF sowie von fachlich qualifizierten Expertinnen und Experten mit der Betreuung von Dissertationen, die Zuweisung von Dissertantinnen und Dissertanten zu Betreuerinnen und Betreuern sowie die Entgegennahme der Dissertationsvereinbarung;
- (6) Vorschläge für programmübergreifende Lehrveranstaltungen in den Doktoratsstudien gemäß den Curricula zur Approbation durch die Curricularkommission;
- (7) Betreuung und Beratung der Doktorats-Studierenden in allgemeinen Angelegenheiten;
- (8) Inhaltliche Konzeption der öffentlichen Präsentationen der Doktoratsstudien (z.B. „Doctoral Day“);

- (9) Erstellung von Vorschlägen zur Beauftragung und Betrauung für Lehrveranstaltungen der Doktoratsstudien an die Vizerektorin/den Vizerektor für Studium und Lehre;
- (10) Regelmäßige, zumindest einmal pro Studienjahr, Erstellung von Arbeitsberichten an das Rektorat und den Senat;
- (11) Mitwirkung an Evaluation und Qualitätssicherung der Doktoratsstudien.

DEKANIN/DEKAN FÜR STUDIENRECHTLICHE ANGELEGENHEITEN

Für die Vollziehung studienrechtlicher Angelegenheiten in erster Instanz wird ein monokratisches Organ gemäß § 19 (2) UG idgF in Form einer Dekanin/eines Dekans für studienrechtliche Angelegenheiten eingerichtet.

§ 12. Unvereinbarkeit

Die Dekanin/der Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten sowie deren/dessen Stellvertretung sollten nicht gleichzeitig Mitglieder des Senates, stimmberechtigte Mitglieder der Curricularkommissionen oder Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende des Betriebsrates der Medizinischen Universität Graz sein.

§ 13. Wahl und Funktionsperiode der Dekanin/des Dekans für studienrechtliche Angelegenheiten

- (1) Die Dekanin/der Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten wird vom Senat nach Stellungnahme des Rektorates für eine Funktionsperiode von drei Jahren, jedenfalls bis zum Amtsantritt der neu gewählten Dekanin/des neu gewählten Dekans für studienrechtliche Angelegenheiten, aus dem Kreis der qualifizierten Universitätsangehörigen gewählt, wobei die Vizerektorin/der Vizerektor für Studium und Lehre jedenfalls zur Wahl steht. Die geforderte Qualifikation ist dem Anforderungsprofil zu entnehmen, das vor jedem Wahlgang der Wahlankündigung beigelegt wird.
- (2) Der Senat übermittelt einen Wahlvorschlag an das Rektorat, welches das Recht hat, innerhalb von drei Wochen eine Stellungnahme zum Wahlvorschlag für die Dekanin/den Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten abzugeben.
- (3) Die Vertreterinnen und Vertreter im Senat entsprechend **Satzung § 5 (4) Z 2 und 3** haben bei der Wahl je zwei Stimmen. Bei der Wahl laut (1) ist im ersten Wahlgang eine absolute Mehrheit an Stimmen notwendig. Kommt eine solche nicht zustande, ist eine Stichwahl zwischen den zwei stimmenstärksten Kandidatinnen und Kandidaten des ersten Wahlganges durchzuführen, wobei die relative Mehrheit entscheidet. Erfolgt auch im zweiten Wahlgang keine Entscheidung, entscheidet das Los.
- (4) Die Funktionsperiode der Dekanin/des Dekans für studienrechtliche Angelegenheiten beträgt drei Jahre. Die mehrmalige Wiederbestellung ist zulässig. Nach Auslaufen der Funktionsperiode übt die Dekanin/der Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten bzw. die Stellvertretung bis zur Neubestellung ihre/seine Funktion vorübergehend weiter aus.

§ 14. Abberufung der Dekanin/des Dekans für studienrechtliche Angelegenheiten

Die Dekanin/der Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten kann vom Senat vor Ablauf ihrer/seiner Funktionsperiode mit Zweidrittelmehrheit abberufen werden. Die Vertreterinnen und Vertreter im Senat entsprechend der Satzung § 5 (4) Z 2 und 3 führen bei der Abwahl zwei Stimmen.

§ 15. Vizedekanin/Vizedekan für studienrechtliche Angelegenheiten

Zur Vertretung bei Verhinderung der Dekanin/des Dekans für studienrechtliche Angelegenheiten wird eine Vizedekanin/ein Vizedekan für studienrechtliche Angelegenheiten aus dem Kreis der qualifizierten Universitätsangehörigen gewählt, wobei die Dekanin/der Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten ein Vorschlagsrecht hat. Für die Wahl und Abberufung der Vizedekanin/des Vizedekans für studienrechtliche Angelegenheiten gelten die Bestimmungen Satzung § 12 und § 13 sinngemäß.

§ 16. Delegation von Aufgaben der Dekanin/des Dekans für studienrechtliche Angelegenheiten bzw. deren/dessen Stellvertretung

Die Dekanin/der Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten kann die unter Satzung § 17 (10) angeführte Aufgabe schriftlich an die für die Prüfungscoordination zuständige Leitung eines Lehrstuhles oder eine nicht klinische bzw. klinische wissenschaftliche Einrichtung delegieren (§ 19 (2) Z 2 UG idgF). Die Dekanin/der Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten kann das Mandat gemäß (1) jederzeit widerrufen.

§ 17. Aufgaben der Dekanin/des Dekans für studienrechtliche Angelegenheiten:

- (1) Verleihung der entsprechenden akademischen Grade an Absolventinnen und Absolventen individueller Studien (§ 55 (4) UG idgF);
- (2) Modifizierung der Anforderungen der Curricula für Studierende mit einer Behinderung im Sinne des § 3 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes idgF durch Bescheid (§ 58 (11) UG idgF);
- (3) bescheidmäßige Vorabgenehmigung der Ablegung von Prüfungen für ein Studium an einer anderen Universität als der Universität der Zulassung, weil die Ablegung der betreffenden Prüfung an der Universität nicht möglich ist (§ 63 (9) Z 2 UG idgF);
- (4) bescheidmäßige Genehmigung der Anträge auf Beurlaubung (§ 67 UG idgF);
- (5) Nichtigerklärung der Beurteilung von Prüfungen mit Bescheid im Fall der Erschleichung der Anmeldung zur Prüfung und Verwendung unerlaubter Hilfsmittel (§ 73 UG idgF);
- (6) Ausstellen von Zeugnissen über Studienabschlüsse (§ 74 (3) UG idgF);
- (7) Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen oder Prüfern für die Zulassungs- und Ergänzungsprüfungen, Bestimmungen der Prüfungsmethode und Festlegung, ob die Prüfung als Einzelprüfung oder kommissionelle Prüfung abzulegen ist (§ 75 (1) UG idgF);
- (8) bescheidmäßige Anerkennung von positiv beurteilten Prüfungen auf Antrag der/des Studierenden (§ 78 UG idgF);
- (9) bescheidmäßige Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen bei schwerem Mangel in der Durchführung auf Antrag der/des Studierenden (§ 79 (1) UG idgF);
- (10) Sicherstellung der den Studierenden nicht ausgehändigten Beurteilungsunterlagen für die Dauer von mindestens sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung (§ 84 (1) UG idgF);
- (11) Anerkennung von wissenschaftlichen Arbeiten nach Maßgabe (§ 85 (2) UG idgF);
- (12) Genehmigung des Antrags auf Ausschluss der Benutzung von an die Universitätsbibliothek gemäß § 86 (1) UG idgF abgelieferten wissenschaftlichen Arbeiten für längstens fünf Jahre nach Übergabe (§ 86 (4) UG idgF);
- (13) bescheidmäßige Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen der ordentlichen Studien, mit Ausnahme von Erweiterungsstudien (§ 87 (1) UG idgF);
- (14) bescheidmäßige Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen von Universitätslehrgängen (§ 87 (2) UG idgF);
- (15) bescheidmäßiger Widerruf inländischer akademischer Grade (§ 89 UG idgF);
- (16) bescheidmäßige Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluss eines inländischen ordentlichen Studiums (Nostrifizierung) (§ 90 (3) UG idgF);
- (17) bescheidmäßige Auferlegung von einzelnen Ergänzungsprüfungen und bzw. oder die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist zur Herstellung der Gleichwertigkeit im Rahmen der Nostrifizierung (§ 90 (4) UG idgF);
- (18) bescheidmäßiger Widerruf der Nostrifizierung, insbesondere wenn diese durch gefälschte Zeugnisse erschlichen worden ist (§ 90 (5) UG idgF);

- (19) Führung des Vorsitzes der Prüfungskommission bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung;
- (20) Betrauung wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach §§ 97, 103 und 104 UG idgF der Medizinischen Universität Graz und anderer in- und ausländischer postsekundärer Bildungseinrichtungen, sowie externer Personen mit äquivalenter Qualifikation mit der Begutachtung von wissenschaftlichen Abschlussarbeiten in Diplom-, Master- und Doktoratsstudien sowie in außerordentlichen Studien;
- (21) Zustimmung zu bzw. Genehmigung von fachlich qualifizierten Expertinnen/Experten ohne Habilitation auf Vorschlag der jeweiligen Lehrgangleitung für die Betreuung und/oder Beurteilung von Masterarbeiten in außerordentlichen Studien;
- (22) Bestellung von Prüfungskommissionen (Satzung § 48);
- (23) Ausstellung von Bescheiden im Zusammenhang mit Anträgen von Studierenden bezüglich der Prüfungsmethode (§ 59 (1) Z 12 UG idgF) und bei der Abweisung von Anträgen hinsichtlich der Person der Prüferin/des Prüfers (§ 59 (1) Z 13 UG idgF);
- (24) regelmäßige, zumindest einmal pro Studienjahr erfolgende, Arbeitsberichte im öffentlichen Teil der Senatssitzung.

III. Abschnitt – Studierende

§ 18. Rechte und Pflichten der Studierenden

- (1) Den Studierenden an der Medizinischen Universität Graz kommen die in § 59 UG idgF festgelegten Rechte und Pflichten zu. Darüber hinaus haben alle Studierenden an der Medizinischen Universität Graz die im Verhaltenskodex für Studierende (Mitteilungsblatt vom 04.07.2018, Stj. 2017/2018, 36. Stk) festgelegten Pflichten zu beachten.
- (2) Die Studierenden haben insbesondere das Recht:
 1. die im jeweiligen Studium vorgeschriebenen Prüfungen je 4-mal zu wiederholen;
 2. LV-Prüfungen jedenfalls bis zum Ende des dritten auf die Abhaltung der LV folgenden Semesters abzulegen;
 3. Studierende sind innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung berechtigt die Beurteilungsunterlagen einzusehen (§ UG 84 (2) idgF). Bei der Einsichtnahme in Beurteilungsunterlagen wird unmittelbarer Kontakt zu den zuständigen Lehrenden ermöglicht, um etwaige inhaltliche Fragen der Studierenden zu beantworten;
 4. bei der Dekanin/dem Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten aus wichtigen Gründen die Beurlaubung vom Studium gemäß § 67 UG idgF zu beantragen. Als wichtige Gründe gelten die Ableistung eines Präsenz- oder Zivildienstes, Schwangerschaft, länger dauernde Erkrankung, die Betreuungspflichten für Kinder oder pflegebedürftige Angehörige oder die Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres sowie weitere Gründe, die den angeführten in ihrer subjektiven Wichtigkeit gleichzuhalten sind. Die Genehmigung der Beurlaubung ist bis längstens zum Ende der Nachfrist des Semesters, für das die Beurlaubung gelten soll, zulässig. Eine Beurlaubung kann pro Anlassfall max. für zwei Semester erfolgen. Eine Beurlaubung hemmt nicht den Ablauf von Übergangsfristen nach § 124 UG idgF.
- (3) Die Studierenden haben insbesondere folgende Pflichten:
 1. Studierende müssen ihren Studierenden-Ausweis bei sämtlichen Lehrveranstaltungen bei sich führen;
 2. Studierende, die Studien nachgehen, die mit Patientinnen- und Patientenkontakt verbunden sind, müssen einen aktuellen Impfschutz bei der Zulassung, spätestens jedoch bei der Fortsetzungsmeldung ihres Studiums nachweisen. Mangels ärztlichen Nachweises der gemäß der

Richtlinie 2000.0100 idgF der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. (KAGes) geforderten Immunitäten wird der/dem Studierenden die Teilnahme an Lehrveranstaltungen im klinischen Bereich von Krankenanstalten der KAGes untersagt. Gleichzusetzendes gilt für Lehrkrankenhäuser und Lehrordinationen. Die Medizinische Universität Graz übernimmt keinerlei Haftung für etwaige Studienzeitverzögerungen sowie gesundheitliche oder sonstige Schäden der/des Studierenden oder Dritter, die aus der Unterlassung der Erbringung des Immunitätsnachweises bzw. der Vornahme von Impfungen durch die/den Studierenden resultieren. Die/der Studierende hält die Medizinische Universität Graz betreffend allfälliger, daraus erwachsender Ansprüche Dritter vollkommen schad- und klaglos;

3. Studierende haben sich zu den Prüfungen fristgerecht an- und abzumelden. Zu den Konsequenzen bei Verletzung dieser Pflicht siehe Satzung § 47 (13).

IV. Abschnitt – Studien

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

§ 19. Allgemeine Bestimmungen für Studien

Im Geltungsbereich der Satzung sind zusätzlich zu den in § 51 (2) UG idgF folgende Begriffsbestimmungen gültig:

Die Diplom- und Master-Studien können modular aufgebaut sein.

- (1) Ein Modul ist eine überschaubare Lehr- und Lerneinheit, in dem ein Stoffgebiet thematisch und zeitlich abgerundet gelehrt wird und klar definierte Lernziele hat. In einem Modul können mehrere Lehrveranstaltungen, die inhaltlich aufeinander abgestimmt sind, und Themen verschiedener Fächer unterrichtet werden. Ein Modul ist positiv absolviert, wenn alle zugehörigen Lehrveranstaltungsprüfungen und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen positiv absolviert wurden.
- (2) Ein Track ist eine Pflichtlehrveranstaltung in Form einer Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter. Dieser erstreckt sich longitudinal über maximal ein Semester.
- (3) Fächer sind nicht-klinische und klinische Fach(arzt)-Richtungen im Sinne § 103 UG idgF, die von wissenschaftlichen Organisationseinheiten bzw. Lehrstühlen vertreten und vermittelt werden.
- (4) Pflicht-Lehrveranstaltungen sind die für ein Studium kennzeichnenden Lehrveranstaltungen über die Prüfungen abzulegen sind.
- (5) Wahl-Pflicht-Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, aus denen die Studierenden nach den in den Curricula festgelegten Bedingungen wählen können und über die Prüfungen abzulegen sind.
- (6) Freie Wahl-Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen bzw. Fächer, aus denen die Studierenden frei aus den Lehrveranstaltungen aller anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen auswählen können und über die Leistungsnachweise zu erbringen sind.
- (7) Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter sind Lehrveranstaltungen bei welchen keine Anwesenheitspflicht besteht. Die Beurteilung der Leistung erfolgt über einen schriftlichen und/oder mündlichen Prüfungsvorgang.
- (8) Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter sind Lehrveranstaltungen, bei denen die in den Curricula festzulegenden Mindestanwesenheiten erforderlich sind. Die Beurteilung erfolgt nicht aufgrund eines einzigen Prüfungsvorganges am Ende der Lehrveranstaltung, sondern aufgrund von regelmäßigen schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Studierenden.

- (9) Diplomprüfungszeugnisse sind abschnittsweise zu beurkundende kumulative Beurteilungen über Leistungsnachweise, die in den Studienabschnitten der Diplomstudien abzulegen sind. Mit der positiven Beurteilung aller im Curriculum festgelegten Teile eines Studienabschnittes wird dieser abgeschlossen. Mit Vorliegen aller Diplomprüfungszeugnisse und den in den Curricula festgelegten erforderlichen weiteren Leistungsnachweisen wird das betreffende Diplomstudium abgeschlossen.
- (10) Bachelorprüfungszeugnisse sind kumulative Zeugnisse, die die, in den Bachelorstudien vorgeschriebenen, Leistungsnachweise beurkunden. Mit der positiven Beurteilung aller Leistungsnachweise wird das betreffende Bachelorstudium abgeschlossen.
- (11) Masterprüfungszeugnisse sind kumulative Zeugnisse, die die, in den Masterstudien vorgeschriebenen Leistungsnachweise beurkunden. Mit der positiven Beurteilung aller im Curriculum festgelegten Leistungsnachweise wird das betreffende Masterstudium abgeschlossen.
- (12) Bachelor-, Master- und Diplom- und Doktorats-Grade sind die akademischen Grade, die nach dem Abschluss eines entsprechenden Studiums verliehen werden. Nähere Bestimmungen hat das jeweilige Curriculum zu enthalten.

§ 20. Einteilung des Studienjahres und Zulassungsfristen

- (1) Das Studienjahr besteht aus dem Wintersemester und dem Sommersemester inklusive der Lehrveranstaltungs-freien Zeit (§ 52 (1) UG idgF). Es beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres. Abweichende Regelungen für das „Klinisch-Praktische Jahr“ und das „Zahnmedizinisch-Klinische Praktikum“ sind zulässig (§ 52 (2) und (3) UG idgF). Wahl-Pflicht-Lehrveranstaltungen können nach organisatorischer Maßgabe in der Lehrveranstaltungs-freien Zeit angeboten und absolviert werden, führen jedoch zu keinem Recht auf Studienzeitverkürzung.
- (2) Der Senat hat durch Verordnung die Unterrichtswochen und die Lehrveranstaltungs-freie Zeit so festzulegen, dass:
 1. das Studienjahr maximal 33 Unterrichtswochen und jedes Semester mindestens 14 Unterrichtswochen enthält;
 2. für die Lehrveranstaltungs-freie Zeit pro Studienjahr ein ununterbrochener Zeitraum von mindestens 10 Wochen im Sommersemester und nach dem Wintersemester ein Zeitraum von mindestens 3 Wochen vorgesehen ist.
- (3) Für alle nicht von § 61 (3) UG idgF erfassten ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen wird eine abweichende besondere Zulassungsfrist festgesetzt. Sie endet bei Antragstellung für das Wintersemester am 5. September, bei Antragstellung für das Sommersemester am 5. Februar jeden Kalenderjahres. Die Anträge müssen vor dem Ende dieser Frist vollständig an der Medizinischen Universität Graz einlangen.

§ 21. Studiendauer und Arbeitsaufwand gemäss ECTS- Anrechnungspunkten

- (1) Eine Semesterwochenstunde entspricht 15 Unterrichtseinheiten. Eine Unterrichtseinheit dauert 45 Minuten.
- (2) Der Umfang der Bachelor-, Master- und Diplom-Studien, sowie außerordentlichen Studien ist im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen in ECTS-Anrechnungspunkten anzugeben. Mit diesen Anrechnungspunkten ist der relative Anteil des mit den einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen, wobei das Arbeitspensum eines Studienjahres 1500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 Anrechnungspunkte zugeteilt werden. Daraus ergibt sich für einen ECTS-Anrechnungspunkt ein Gesamtaufwand von 25 Arbeitsstunden.

- (3) Die Studiendauer der Bachelorstudien beträgt sechs Semester. Die Summe der ECTS-Anrechnungspunkte beträgt grundsätzlich 180. Der Arbeitsaufwand für ein Bachelorstudium kann in Ausnahmefällen, wenn dies zur Erlangung der Beschäftigungsfähigkeit zwingend erforderlich ist und diese Studiendauer international vergleichbar ist, bis zu 240 ECTS-Anrechnungspunkte betragen (§ 54 (3) UG idgF).
- (4) Die Studiendauer der Masterstudien in ordentlichen Studien beträgt vier Semester. Die Summe der ECTS-Anrechnungspunkte beträgt 120.
- (5) Der Arbeitsaufwand für die Diplomstudien richtet sich nach § 54 (3) UG idgF (Diplomstudium Humanmedizin = 360 ECTS-Anrechnungspunkte, Diplomstudium Zahnmedizin = 360 ECTS-Anrechnungspunkte).
- (6) Die Studiendauer für Doktoratsstudien beträgt mindestens 3 Jahre (§ 54 (4) UG idgF).
- (7) Erweiterungsstudien umfassen mindestens 30 ECTS-Anrechnungspunkte gemäß (§ 54a (2) UG idgF).
- (8) Studiendauer und ECTS Anrechnungspunkte der Universitätslehrgänge sind im Curriculum festzulegen.
- (9) Universitätslehrgänge mit Masterabschluss weisen mindestens 90 ECTS-Anrechnungspunkte auf.

§ 22. Lehrveranstaltungen

Die unter Satzung § 22 (3) beschriebenen Lehrveranstaltungen können als Blocklehrveranstaltungen vorgeschrieben werden. Pflicht-Lehrveranstaltungen der Curricula sind mindestens einmal im Studienjahr abzuhalten.

- (1) Ein Verzeichnis der Lehrveranstaltungen ist mindestens einmal im Studienjahr digital zu veröffentlichen. Dieses hat gemäß § 76 (1) UG idgF Informationen zu Titel, Art, Zeit und Ort der Abhaltung der Lehrveranstaltungen zu beinhalten. Der Arbeitsaufwand von Lehrveranstaltungen ist in ECTS-Anrechnungspunkten anzugeben.
- (2) Die Leiterinnen und Leiter von Lehrveranstaltungen haben die Studierenden zum Zeitpunkt der Ankündigung der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise über die Ziele, die Inhalte, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe zu informieren. Bei Einbeziehung von Fernstudieneinheiten (virtuelle Lehre) in die Lehrveranstaltung sind gemäß § 76 (2) und (3) UG idgF Lerninhalte über die Lernplattform der Medizinischen Universität Graz vor dem jeweiligen Semesterbeginn bereit zu stellen.
- (3) Es gibt folgende Arten von Lehrveranstaltungen:
 1. Vorlesungen (VO) sind Lehrveranstaltungen ohne Anwesenheitspflicht, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt;
 2. Übung (UE): Übungen dienen der Vertiefung von bereits bekannten Lehrstoffen durch Vermittlung von praktischen/theoretischen Fertigkeiten und stellen Lehrveranstaltungen mit immanem Prüfungscharakter dar;
 3. Seminare (SE) sind forschungs- bzw. theorieorientierte Lehrveranstaltungen, die der Reflexion und/oder Diskussion spezieller wissenschaftlicher Fragestellungen dienen; Seminare sind Lehrveranstaltungen mit immanem Prüfungscharakter und können z.B. mit einer schriftlichen Prüfungsarbeit abschließen, es besteht Anwesenheitspflicht;
 4. Seminare mit Übungen (SU) sind Lehrveranstaltungen mit immanem Prüfungscharakter, in denen Seminare und Übungen kombiniert sind und können z.B. mit einer schriftlichen Prüfungsarbeit abschließen; es besteht Anwesenheitspflicht;
 5. Praktika (PR) dienen der Berufsvorbildung bzw. ergänzen die wissenschaftliche Ausbildung sinnvoll, nähere Bestimmungen sind in den Curricula festzuhalten;
 6. (Pflicht)famulatur (PFR) sind Praktika gemäß § 49 (4) Ärztegesetz idgF und sind in Lehrkran-

kenhäusern der Medizinischen Universität Graz, sowie in den von der Österreichischen Ärztekammer als Ausbildungsstätten anerkannten Abteilungen von Krankenanstalten, Universitätskliniken und Universitätsinstituten zu absolvieren. Werden Praktika oder Pflichtfamulaturen im Ausland absolviert, gelten für diese die lokalen, gleichzusetzenden Vorschriften. Darüber hinaus sind Famulaturen in universitären Lehrordination möglich. Jeder Teil der Pflichtfamulatur wird mit dem Kalkül „mit Erfolg teilgenommen“ oder „ohne Erfolg teilgenommen“ beurteilt;

7. Tutorien (TU) sind begleitende Lehrveranstaltungen, die von dazu qualifizierten Studierenden geleitet werden;
8. E-Learning: Formen von Lernen bei denen elektronische oder digitale Medien für die Präsentation und Distribution von Lernmaterialien und/oder die Unterstützung zwischenmenschlicher Kommunikation zum Einsatz kommt;
9. Blended Learning (BL): Die Studierenden erwerben, vertiefen und festigen lehrveranstaltungsrelevante Inhalte mittels einer Kombination aus traditionellem Präsenzunterricht und Selbstlernphasen mit technologieunterstütztem Unterricht;
10. Problemorientiertes Lernen (POL): ist eine Lernform, deren Charakteristikum es ist, dass die Studierenden weitgehend selbständig eine Lösung für ein vorgegebenes Problem finden sollen. Die Studierenden lernen ein Thema oder eine Frage zu analysieren, geeignete Informationsquellen zu finden und zu nutzen und schließlich Lösungen zu vergleichen, auszuwählen und umzusetzen.

Es ist zulässig, im Curriculum weitere Arten von Lehrveranstaltungen einzuführen, wenn dies auf Grund der spezifischen Anforderungen des Studiums erforderlich ist.

§ 23. Pflicht-Lehrveranstaltungen

Pflichtlehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, deren positive Absolvierung Voraussetzung für einen Studienabschluss ist. Pflichtlehrveranstaltungen müssen mindestens einmal im Studienjahr angeboten werden.

§ 24. Wahl-Lehrveranstaltungen

- (1) Wahl-Pflicht-Lehrveranstaltungen werden an der Medizinischen Universität Graz als Spezielle Studienmodule oder Spezielle Forschungsmodule (SSM/SFM) angeboten. Nach den in den Curricula festgelegten Bedingungen können die Studierenden diese aus einem Angebot auswählen. Es sind positive Leistungsnachweise zu erbringen.
- (2) Freie Wahlfächer sind jene Lehrveranstaltungen, die die Studierenden frei aus dem Lehrangebot an der Med Uni Graz und/oder von in- und ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen (als Mitbelegerin/Mitbeleger) wählen können. Es sind positive Leistungsnachweise zu erbringen.
- (3) Das Gesamtausmaß an freien Wahl-Lehrveranstaltungen Lehrveranstaltungen darf 20 Prozent des Gesamtausmaßes des Studiums nicht überschreiten.
- (4) In den Curricula der Universitätslehrgänge können Wahl-Lehrveranstaltungen vorgesehen werden. Eine Pflicht des Angebots von Wahl-Lehrveranstaltungen besteht nicht.

§ 25. Lehrveranstaltungen mit beschränkter Anzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern

Im Curriculum können Lehrveranstaltungen mit beschränkter Anzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern eingerichtet werden. Die Modalitäten betreffend Voraussetzungen, Auswahlverfahren, Reihungen und allfälliger Wartelisten sind im Curriculum festzulegen.

§ 26. Studien in einer Fremdsprache

- (1) Es ist möglich im Curriculum festzulegen, dass Lehrveranstaltungen, Teile von Lehrveranstaltungen, Prüfungen und die Abfassung von wissenschaftlichen Arbeiten gemäß § 19 (2b) UG idgF in Englisch abgehalten bzw. verfasst werden können.
- (2) Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen sind überdies berechtigt, Teile ihre Lehrveranstaltungen in Englisch abzuhalten und zu prüfen. Bei diesen Prüfungen hat die Beherrschung des Lehrstoffes und nicht das Niveau der Sprachbeherrschung Maßstab der Beurteilung zu sein.
- (3) Darüber hinaus sind Studierende berechtigt, Prüfungen nach Maßgabe der Möglichkeiten und der finanziellen Bedeckbarkeit in einer Fremdsprache abzulegen, wenn die Dekanin/der Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten einem solchen Antrag zustimmt.

§ 27. Virtuelle Lehre

- (1) Lehrveranstaltungen können auch unter Einsatz von Informations- und Kommunikations-technologien als virtuelle Lehreinheiten angeboten werden.
- (2) E-Learning-Aktivitäten werden unter anderem über die Moodle-Plattform „Virtueller Medizinischer Campus“ durchgeführt (Satzung § 22 (3) Z 9, 10). Virtuelle Lehre kann Präsenzlehre in gewissen Bereichen ergänzen bzw. ersetzen.

BACHELOR-, MASTER-, DIPLOM-, ERWEITERUNGS- UND DOKTORATSSTUDIEN

§ 28. Einrichtung von Studien

- (1) Die Einrichtung neuer Bachelor-, Master-, Doktorats- und Erweiterungsstudien, sowie die Einrichtung von gemeinsamen Studienprogrammen und gemeinsam eingerichteten Studien erfolgt durch Beschluss des Rektorates (§ 22 (12) UG idgF).
- (2) Folgende Studien können gemäß §§ 54 und 56 UG idgF eingerichtet werden:
 1. Bachelorstudien;
 2. Masterstudien;
 3. Doktoratsstudien;
 4. Erweiterungsstudien;
 5. Gemeinsame Studienprogramme;
 6. Gemeinsam eingerichtete Studien;
 7. Universitätslehrgänge;
- (3) Studierende sind berechtigt zu individuellen Studien gemäß § 55 UG idgF zugelassen zu werden.
- (4) Der Senat beauftragt die fachlich am nächsten stehende Curricularskommission mit der Erstellung des Curriculums.

§ 29. Erstellung neuer Curricula

- (1) Das Erlassen der Curricula ist gemäß § 25 (1) Z 10 UG idgF Aufgabe des Senats. Er setzt hierzu die zuständige Curricularskommission als entscheidungsbefugtes Kollegialorgan gemäß § 25 (8) Z 3 UG idgF ein.
- (2) Die Curricularskommission hat entsprechend den Zielen und den Grundsätzen für die Gestaltung von Curricula (Satzung § 2) ein Qualifikationsprofil zu erstellen. Auf der Grundlage dieses Qualifikationsprofils ist das Curriculum zu gestalten.
- (3) Der Entwurf des Curriculums ist anschließend zur Begutachtung jedenfalls an folgende Stellen zu übermitteln:

1. Universitätsrat;
 2. Senat;
 3. Rektorat;
 4. Dekanin/Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten;
 5. Rechtsabteilung der Medizinischen Universität Graz;
 6. fachlich zuständigen Organisationseinheiten der Medizinischen Universität Graz;
 7. Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen;
 8. Universitätsvertretung der Hochschülerinnen und Hochschülerschaft an der Medizinischen Universität Graz;
 9. wissenschaftlicher Betriebsrat;
 10. Bundes ÖH;
 11. zugehörige Krankenanstaltenträger der Medizinischen Universität Graz;
 12. zuständige Bundesministerien;
 13. betroffene Kammern der freien Berufe;
 14. Österreichische Akademie der Wissenschaften und
 15. Dachverband der Universitäten.
- (4) Weiters kann der Entwurf des Curriculums zur Begutachtung an fachlich oder beruflich zuständige Einrichtungen außerhalb der Universität sowie an solche Institutionen und Unternehmen ausgesandt werden, die Interesse daran haben könnten, die Absolventinnen/Absolventen des Studiums anzustellen.
- (5) Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen, der Bestimmungen dieser Satzung und der eingegangenen Stellungnahmen hat die Curricularkommission nach dem Ende des Begutachtungsverfahrens das Curriculum zu beschließen und dem Senat zur Genehmigung vorzulegen.
- (6) Das Curriculum bedarf gemäß § 25 (1) Z 10 UG idgF der Genehmigung des Senats.
- (7) Gründe für eine eventuelle Ablehnung eines Curriculums durch den Senat bzw. das Rektorat sind insbesondere:
1. Widersprüche zu geltenden Gesetzen und Verordnungen, insbesondere auch wegen damit verbundener Diskriminierungen;
 2. Nichtbestätigung aufgrund mangelnder Bedeckbarkeit oder Widerspruch zum Entwicklungsplan (§ 22 (1) Z 12 UG idgF).
- (8) Wird das Curriculum abgelehnt, hat sich die Curricularkommission gemäß den Verfahrensvorschriften neuerlich damit zu befassen.

§ 30. Inhalte der Curricula für Bachelor-, Master-, Diplom- und Doktoratsstudien

- (1) Diplomstudien können in zwei oder drei Studienabschnitte gegliedert werden. Die Anzahl und Dauer der einzelnen Studienabschnitte sind im Curriculum festzulegen. Die Dauer eines Studienabschnittes darf zwei Semester nicht unterschreiten.
- (2) Masterstudien können in Studienzweige gegliedert werden. Die Detailregelung erfolgt durch die zuständige Curriculumskommission.
- (3) Im Curriculum ist jedenfalls festzulegen:
 3. das Qualifikationsprofil § 51 (2) Z 29 UG idgF;
 4. die Verwendung von Fremdsprachen bei der Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie bei der Abfassung von wissenschaftlichen Arbeiten gemäß § 19 (2b) UG idgF;

5. das Verfahren zur Vergabe der Plätze bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Anzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern, wobei die Reihenfolge der Anmeldung kein Kriterium sein darf;
 6. die Bezeichnung, die Anzahl der ECTS-Anrechnungspunkte und gegebenenfalls das Stundenausmaß der Wahl-Pflicht- und Wahl-Lehrveranstaltungen (§ 51 (2) Z 3, 4 und 5 UG idgF);
 7. in Bachelorstudien nähere Bestimmungen über die Anfertigung von Bachelorarbeiten (§ 80 UG idgF);
 8. die Lehrveranstaltungen aus den Pflicht- und Wahlfächern;
 9. wenn die Studienrichtung gemeinsam mit einer anderen Universität eingerichtet ist, die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den beteiligten Universitäten;
 10. die Bestimmungen über die Wahlpflichtfächer, sowie deren ECTS-Anrechnungspunkte;
 11. die Bestimmungen über die freien Wahlfächer, sowie deren ECTS- Anrechnungspunkte;
 12. die Prüfungsordnung gemäß § 51 (2) Z 25 UG idgF;
 13. Äquivalenzliste für Lehrveranstaltungen in vorangegangenen Curricula gleicher Studienkennzahl (Satzung § 31 (4); § 78 (1) letzter Satz UG idgF).
- (4) Im Curriculum können überdies festgelegt werden:
1. gegebenenfalls Regelungen über die Durchführung von Auslandsstudien bei Bachelor- und Masterstudien;
 2. jene Fernstudieneinheiten, die Teile des Präsenzstudiums ersetzen;
 3. der Nachweis besonderer Vorkenntnisse für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen;
 4. der Ersatz der Diplomarbeit durch einen gleichwertigen Nachweis (§ 81 (1) UG idgF);
 5. Bestimmungen zur Anerkennung von Prüfungen im Sinne von § 78 UG idgF;
 6. die Empfehlung von Studien an anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen, die für das betreffende Bachelor-, Master- und Diplomstudium anerkennbar sind, welche Studien insbesondere als Zugangsvoraussetzung für ordentliche Master- und Doktoratsstudien gelten.

§ 31. Änderung der Curricula

- (1) Änderungen der Curricula für ordentliche Studien haben nach Maßgabe des § 25 (1) Z 10 UG idgF durch Beschluss des Senates zu erfolgen.
- (2) Änderungen der Curricula sind jedenfalls unter Berücksichtigung des § 22 (1) Z 12 und § 58 (5) UG idgF dem Rektorat, der Dekanin/dem Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten und der Rechtsabteilung der Medizinischen Universität Graz zur Stellungnahme vorzulegen.
- (3) Ab in Kraft treten des geänderten Curriculums unterstehen alle Studierenden diesem geänderten Curriculum.
- (4) Wird ein Curriculum eines ordentlichen Studiums geändert, sind in diesem Äquivalenzbestimmungen zwingend aufzunehmen. Sind nicht alle Lehrveranstaltungen des neuen Curriculums diesbezüglich erfasst worden, wird auf dem Weg über die Dekanin/den Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten die zuständige Curricular Kommission damit befasst, um eine entsprechende Äquivalenzbestimmung festzulegen, welche auch unterjährig Gültigkeit erlangt.

§ 32. Kundmachung und Inkrafttreten der Curricula sowie deren Änderungen

- (1) Das Curriculum ist nach Genehmigung durch den Senat gemäß § 20 (6) Z 6 UG idgF im Mitteilungsblatt der Universität zu veröffentlichen.

- (2) Curricula ordentlicher Studien und deren Änderungen treten bei Veröffentlichung im Mitteilungsblatt vor dem 1. Juli mit 1. Oktober desselben Jahres in Kraft; bei Veröffentlichung nach dem 30. Juni treten sie mit 1. Oktober des nächsten Jahres in Kraft (§ 58 (6) UG idgF).

§ 33. Auflassung von Studien

- (1) Die Auflassung eines bestehenden Studiums erfolgt durch einen Beschluss des Rektorates. Es ist Einvernehmen mit dem Senat anzustreben (§ 22 (1) Z 12 UG idgF).
- (2) Werden Studien aufgelassen, treten Curricula bei Veröffentlichung im Mitteilungsblatt vor dem 1. Juli mit Ablauf des 30. September desselben Jahres außer Kraft; bei Veröffentlichung nach dem 30. Juni treten Curricula mit 30. September des nächsten Jahres gemäß § 58 (6) UG idgF außer Kraft.
- (3) In Analogie zu § 54 (8) UG idgF können Studierende ordentlicher Studien diese bei Auflassen derselben innerhalb einer angemessenen Frist, die jedenfalls die Studiendauer zuzüglich von zwei Semestern zu umfassen hat, abschließen. Detailregelungen werden in Abstimmung mit dem Senat durch das Rektorat getroffen.

INDIVIDUELLES STUDIUM

§ 34. Zulassung

Studierende sind berechtigt, einen Antrag auf Zulassung zu einem individuellen Bachelor- oder Masterstudium bei der Vizerektorin/dem Vizerektor für Studium und Lehre einzubringen.

§ 35. Genehmigung

Die Vizerektorin/der Vizerektor für Studium und Lehre hat den Antrag nach Anhörung der facheinschlägigen Curriculumskommissionen bescheidmäßig zu genehmigen, wenn das beantragte Studium einem facheinschlägigen Studium gleichwertig ist. In der Genehmigung ist der Zeitpunkt der Zulassung zum individuellen Studium, die Durchführung des Studiums und der akademische Grad nach dem Schwerpunkt des Studiums festzulegen. (§ 55 UG idgF)

UNIVERSITÄTSLEHRGÄNGE

Die Medizinische Universität Graz bietet Universitätslehrgänge in Bereichen an, in denen sie über im jeweiligen wissenschaftlichen Kontext nachgewiesene Kompetenzen verfügt. Universitätslehrgänge müssen den wissenschaftlichen und organisatorischen Qualitätsstandards der Medizinischen Universität Graz genügen und einen klaren Bezug zu den strategischen Zielen sowie der Weiterbildungsstrategie der Medizinischen Universität Graz aufweisen. Sie dienen der weiteren Berufsqualifikation und können berufsbegleitend absolviert werden. Der Betrieb der ordentlichen Studien sowie die individuelle Aufgabenerfüllung in Lehre und Forschung sind zu gewährleisten. Die Einrichtung von Universitätslehrgängen erfolgt auf Initiative von Proponentinnen/Proponenten der Universitätslehrgänge durch Beschluss des Rektorates und die nachfolgende Erlassung des Curriculums durch den Senat. Als Proponentin/Proponent kommen hauptberuflich tätige Angehörige des wissenschaftlichen Universitätspersonals der Medizinischen Universität Graz in Betracht. In besonders begründeten Fällen können mit Zustimmung des Rektorats auch andere Personen, insbesondere jene nach § 94 (1) Z 7 und 8 UG idgF, als Proponentin/Proponent fungieren. Im Falle eines Universitätslehrganges, dessen Curriculum die Verleihung eines akademischen Grades vorsieht, muss es sich um eine Person mit Lehrbefugnis (*venia docendi*) handeln. Durch das Rektorat festgelegte Regelungen, Richtlinien und Vorgaben zur Einrichtung und Abwicklung der Universitätslehrgänge sind einzuhalten.

§ 36. Einrichtung von Universitätslehrgängen

- (1) Nach § 56 UG idgF sind Universitäten berechtigt Universitätslehrgänge einzurichten. Diese sind außerordentliche Studien. Schließen diese mit einem Mastergrad ab, berechtigen sie nicht zu einem Doktoratsstudium, sofern die Voraussetzungen dafür nicht aus einem ordentlichen Studium gegeben sind (§63a (7) UG idgF).
- (2) Der Beschluss zur Einrichtung eines neuen Universitätslehrganges obliegt gemäß § 22 (1) 12 UG idgF dem Rektorat.
- (3) Nach Maßgabe des § 56 UG idgF können Universitätslehrgänge gemeinsam mit anderen dort genannten Rechtsträgerinnen/Rechtsträgern eingerichtet werden.
- (4) Der Betrieb der ordentlichen Studien darf durch Universitätslehrgänge nicht beeinträchtigt werden. Universitätslehrgänge können auch während der sonst lehrveranstaltungsfreien Zeit abgehalten werden. Zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung können diese auch in Zusammenarbeit mit außeruniversitären Rechtsträgerinnen/Rechtsträgern durchgeführt werden.
- (5) An der Medizinischen Universität Graz können folgende Universitätslehrgänge eingerichtet werden:
 1. Universitätslehrgänge, deren Curriculum 30 ECTS-Anrechnungspunkte ausweist. Nach positivem Abschluss erhalten die Absolventinnen und Absolventen ein Zertifikat.
 2. Universitätslehrgänge, deren Curriculum 60 ECTS-Anrechnungspunkte ausweist. Nach positivem Abschluss erhalten die Absolventinnen und Absolventen die akademische Bezeichnung „Akademische ...“ bzw. „Akademischer ...“ mit einem die Inhalte des jeweiligen Universitätslehrganges charakterisierenden Zusatz verliehen (§ 87a (2) UG idgF).
 3. Universitätslehrgänge, deren Curriculum 90 bzw. 120 ECTS-Anrechnungspunkte ausweist. Absolventinnen und Absolventen von Universitätslehrgängen, deren Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen mit jenen von entsprechenden ausländischen Masterstudien vergleichbar sind, schließen mit einem Mastergrad ab, welcher dem im jeweiligen Fach international gebräuchlichen Mastergrad entspricht (§ 87a (1) UG idgF).

§ 37. Curricula für Universitätslehrgänge

- (1) Die Curriculumskommission für Postgraduale Ausbildungen ist für die Erarbeitung der Curricula unter Berücksichtigung der Satzung § 29 (1, 2, 6, 7 und 8) zuständig.
- (2) Der Erlass der Curricula der Universitätslehrgänge erfolgt durch den Senat.
- (3) Curricula haben den inhaltlich/strukturellen Vorgaben der für die angestrebte Qualifikationsstufe entsprechenden Mustercurricula idgF zu entsprechen.
- (4) Im Curriculum sind insbesondere folgende Punkte festzulegen und zu definieren:
 1. allgemeine Beschreibung;
 2. Voraussetzungen für die Zulassung;
 3. Qualifikationsprofil, Berufsfelder und Zielgruppen;
 4. Studiendauer, wobei bei berufsbegleitenden Universitätslehrgängen der Arbeitsaufwand pro Semester deutlich unter 30 ECTS-Anrechnungspunkten liegen muss um eine entsprechende Studierbarkeit zu gewährleisten;
 5. Aufbau und Gliederung;
 6. Lehr- und Lernformen und Unterrichtssprache;
 7. Bezeichnung der Pflicht- und Wahlfächer;
 8. Prüfungsordnung;
 9. Abschluss, Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen.

- (5) Den Studienleistungen sind ECTS-Anrechnungspunkte im Sinne von § 54 (2) UG idgF zuzuteilen.
- (6) Im Curriculum eines Universitätslehrganges ist eine Höchststudierendauer vorzusehen, die mindestens die vorgesehene Studienzeit zuzüglich zwei Semester umfasst (§ 56 (5) UG idgF). Die Zulassung erlischt, wenn die oder der Studierende die im Curriculum eines Universitätslehrganges festgelegte Höchststudierendauer überschreitet (§ 71 (1) Z 6 UG idgF).

§ 38. Änderungen der Curricula von Universitätslehrgängen

Änderungen von Curricula einzelner Universitätslehrgänge sind gemäß § 31 (1 und 2) der Satzung vorzunehmen.

§ 39. Übergangsbestimmungen bei Änderung von Curricula der Universitätslehrgänge

- (1) Wird ein Curriculum eines Universitätslehrganges überarbeitet während Studierende diesen besuchen, so können diese Studierenden den Universitätslehrgang in der Curriculum-Fassung des Zulassungszeitpunktes in der in diesem Curriculum vorgeschriebenen Höchststudierendauer abschließen. Wird diese überschritten erlischt die Zulassung (§ 71 (1) Z 6 UG idgF).
- (2) Eine Zulassung zum Universitätslehrgang, dessen Curriculum in Revision ist, kann erst nach Beschluss des geänderten und im Mitteilungsblatt veröffentlichten Curriculums erfolgen.

§ 40. Kundmachung und Inkrafttreten der Curricula von Universitätslehrgängen sowie deren Änderungen

- (1) Das Curriculum ist nach Genehmigung durch den Senat gemäß § 20 (6) Z 6 UG idgF im Mitteilungsblatt der Universität zu veröffentlichen.
- (2) Curricula von Universitätslehrgängen und deren Änderungen treten ab Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft.

V. Abschnitt – Prüfungen

§ 41. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungen

Der Studienerfolg wird durch die Beurteilung von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten (Bachelorarbeit, Diplomarbeit, Masterarbeit oder Dissertation) festgestellt (§ 72 (1) UG idgF).

- (1) Prüfungen dienen dem Nachweis des in einer Lehrveranstaltung erworbenen Wissens. Die Beurteilung erfolgt nach § 72 (2) und (3) UG idgF.
- (2) Die Inhalte von Lehrveranstaltungen sowie die Beurteilungskriterien von Prüfungen sind entsprechend den Curricula und den jeweils gültigen Lernzielkatalogen der Medizinischen Universität Graz zu Semesterbeginn festzulegen und zu veröffentlichen.
- (3) Mündliche Prüfungen sind gemäß § 79 (2) UG idgF öffentlich abzuhalten. Sind keine Zuhörerinnen/Zuhörer anwesend, ist von der Prüferin/dem Prüfer eine ZuhörerIn beizuziehen.
- (4) Schriftliche Prüfungen sind Prüfungen, bei denen die Prüfungsfragen schriftlich zu beantworten sind.
- (5) Kommissionelle Prüfungen sind mündliche Prüfungen einer Lehrveranstaltung, die vor einer Prüfungskommission abgehalten werden. Die Prüfungskommission wird von der Dekanin/dem Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten bestellt. Bei der kommissionellen Prüfung sind die Bestimmungen des § 79 (2) UG idgF zu beachten.
- (6) Gesamtprüfungen sind Prüfungen, die in einem Prüfungsvorgang zu absolvieren sind und dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten aus mehr als einer Lehrveranstaltung dienen. Diese sind in den Curricula auszuweisen.

- (7) Kommissionelle Gesamtprüfungen sind Prüfungen, die vor einer Prüfungskommission abzulegen sind und dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten aus mehr als einer Lehrveranstaltung dienen. Diese sind in den Curricula auszuweisen.
- (8) Rigorosen sind Prüfungen, die in den Doktoratsstudien abzulegen sind. Mit der positiven Beurteilung aller Teile eines Rigorosums wird das betreffende Doktoratsstudium abgeschlossen.
- (9) Kommissionelle Prüfungen sind in den Curricula in der Prüfungsordnung festzulegen.
- (10) Studierende dürfen abweichend zu § 77 (2) UG idgF negativ beurteilte Prüfungen viermal wiederholen. Die dritte Wiederholung einer Prüfung ist kommissionell abzuhalten, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt wird. Auf Antrag der oder des Studierenden gilt dies gemäß § 77 (3) UG idgF auch ab der zweiten Wiederholung.
- (11) Die Dekanin/der Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten hat zur Abhaltung von Prüfungen Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer mit einer Lehrbefugnis gemäß §§ 97, 103 und 104 UG idgF jeweils für die Fächer ihrer Lehrbefugnis heranzuziehen. Die Dekanin/ der Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität oder an einer anderen inländischen oder ausländischen den Universitäten gleichrangigen Einrichtung zur Abhaltung von Prüfungen heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis im Sinn des aufgeführten Personenkreises gleichwertig ist.
- (12) Bei Bedarf ist die Dekanin/der Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten berechtigt, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und qualifizierte Fachleute als Prüferinnen oder Prüfer für Universitätslehrgänge heran zu ziehen.
- (13) Prüfungen sind in erster Linie von der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung abzuhalten.

§ 42. Prüfungsarten

Um die in den Lehrveranstaltungen vermittelten Lehrinhalte und Lernziele zu überprüfen, kommen verschiedene Prüfungsarten zum Einsatz. Dadurch können in einem Prüfungsvorgang auch verschiedene Prüfungsarten eingesetzt werden. Weitere Prüfungsarten außer den folgend angeführten sind möglich und gegebenenfalls in den Curricula festzulegen. Die Bestimmung der Prüfungsart obliegt der Leiterin/dem Leiter der Lehrveranstaltung in Absprache mit eventuell weiteren, in dieser Lehrveranstaltung vertretenen Fächern.

§ 43. Schriftliche Prüfungen

Schriftliche Prüfungen einer Lehrveranstaltung können verschiedene Prüfungsarten aufweisen.

- (1) Multiple Choice Prüfungen (MC);
- (2) Short Essay Assessment (SEA) und Short Answer (SA);
- (3) Seminararbeiten;
- (4) Fallberichte und -vignetten;
- (5) Andere, in den Prüfungsordnungen der Curricula festgehaltene Prüfungsmodi, sind zulässig.

Die von den Studierenden eigenständig verfassten schriftlichen Prüfungen gemäß (3) und (4) werden stichprobenartig oder im Verdachtsfall einer Plagiatsüberprüfung unterzogen. Stellen sich diese Prüfungen als Plagiat heraus, sind die Bestimmungen der Satzung § 61 anzuwenden.

§ 44. Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen kommen bei verschiedenen Lehrveranstaltungsarten zum Einsatz.

§ 45. Praktische Prüfungen

Zu den praktischen Prüfungen zählen insbesondere folgen Formate:

- (1) Objective Structured Clinical Examination (OSCE)

- (2) Direct Observation of Procedural Skills (DOPS)
- (3) Mini Clinical Evaluation Exercise (MiniCEX)

§ 46. Bachelor-, Master- und Diplomprüfungen

Die Bachelor-, Master- und Diplomprüfungen setzen sich aus den in der Satzung §§ 42 bis 45 definierten Prüfungsarten für die in jeweiligen Curricula vorgeschriebenen Prüfungen zusammen.

§ 47. Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsverfahren

- (1) Prüfungstermine sind Zeiträume, in denen jedenfalls die Möglichkeit zur Ablegung von Prüfungen besteht. Prüfungstermine werden von der Organisationseinheit Studienmanagement. Die Prüfungstermine werden in der Folge den Lehrenden, der Dekanin/dem Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten und der Hochschülerinnen und Hochschülerschaft an der Medizinischen Universität Graz übermittelt, die dazu binnen einer Frist von vierzehn Tagen Stellung nehmen können. Vor der endgültigen Festlegung der Prüfungstermine und Anmeldefristen (Satzung § 3 (26) erfolgt eine entsprechende Würdigung der allfällig eingelangten Stellungnahme/n.
- (2) Prüfungstermine sind gemäß § 76 Abs 4 UG idgF festzusetzen. Um den Studierenden die Einhaltung der in den Curricula festgelegten Studiendauer zu ermöglichen, dürfen zusätzliche Prüfungstermine auch in den Lehrveranstaltungs-freien Zeiten angesetzt werden.
- (3) Ergänzend zu (2) ist für die Diplomstudien Human- und Zahnmedizin Folgendes festgelegt:
 - 1. Innerhalb einer Woche nach Beendigung eines Moduls, jedoch vor Beginn des nächsten Moduls (d.h. zwischen zwei Modulen) muss es mindestens einen Lehrveranstaltungs-freien Tag mit einem Prüfungstermin des Moduls geben. In Ausnahmefällen kann nach Maßgabe der Curricula, in Abstimmung mit der Curricular-kommission davon Abstand genommen werden.
 - 2. Innerhalb der zwei letzten Lehrveranstaltungs-freien Wochen der Semesterferien im Februar ist ein Prüfungstermin für jedes Modul anzusetzen. Eine Anmeldung zu diesem Prüfungstermin kann erfolgen, wenn für den vorangegangenen Prüfungstermin am Ende des Zeitslots 3 keine Anmeldung erfolgte.
 - 3. Im Zeitraum der fünften und sechsten Woche vor Ende der Sommerferien ist ein Prüfungstermin für jedes Modul festzulegen.
- (4) Die Prüfungstermine sind zwei Wochen vor Beginn jedes Studienjahres in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (5) Für die Anmeldung zu den Prüfungen ist eine Frist von mindestens drei Wochen festzusetzen, welche frühestens eine Woche vor dem Prüfungstermin zu enden hat.
- (6) Zusätzliche persönliche Terminvereinbarungen bei mündlichen Prüfungen zwischen den Studierenden und den Prüferinnen und Prüfern sind zulässig. Diese sind von den Prüferinnen und Prüfern der Organisationseinheit Studienmanagement schriftlich spätestens eine Woche vor dem geplanten Prüfungsantritt mitzuteilen.
- (7) Lehrveranstaltungsprüfungen aufgelaßener Studien gemäß Satzung § 33 sind jedenfalls bis zum Ende des dritten auf die Durchführung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters abzuhalten.
- (8) Studierende sind berechtigt, Prüfungen abzulegen (§ 59 (1) Z 8 UG idgF) und sich für die Prüfungen in der Organisationseinheit Studienmanagement innerhalb der vorgesehenen Anmeldefrist anzumelden (§ 59 (2) Z 4 UG idgF). Sind die in den Curricula festgelegten Voraussetzungen erfüllt, ist die Studierende/der Studierende für die Prüfung ohne Vorbehalt anzumelden. Sind die Voraussetzungen noch nicht erfüllt, erfolgt eine vorbehaltliche Anmeldung zur Prüfung. Stellt sich im Zeitraum bis zum Einlangen der Beurteilung der Prüfung in der Organisationseinheit Studienmanagement heraus, dass die Voraussetzung nach wie vor nicht erfüllt ist, wird die Beurteilung annulliert. Der unter Vorbehalt absolvierte und annullierte Prüfungsantritt wird nicht auf die Anzahl der Prüfungsantritte angerechnet.

- (9) Studierende, die zu einer Prüfung antreten, ohne zu dieser angemeldet zu sein, werden nicht beurteilt.
- (10) Die Studierenden sind berechtigt, vor der Anmeldung zu Prüfungen bei der Dekanin/dem Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten folgende Anträge zu stellen:
1. Durchführung der Prüfung in einer von der im Curriculum festgesetzten Prüfungsmethode abweichenden Methode, wenn die oder der Studierende eine länger andauernde Behinderung nachweist, die ihr oder ihm die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden. Dem Antrag auf Genehmigung einer abweichenden Prüfungsmethode ist in diesen Fällen zu entsprechen (§ 59 (1) Z 12 UG idgF).
 2. Anträge hinsichtlich der Person der Prüferin oder des Prüfers sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Bei der zweiten Wiederholung einer Prüfung ist dem Antrag auf eine abweichende Prüfungsmethode, wobei der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden dürfen, und/oder bestimmte Prüferin oder einen bestimmten Prüfer der zulassenden Universität zum Studium, in dem die Prüfung abzulegen ist, sofern diese oder dieser zur Abhaltung der Prüfung berechtigt ist, jedenfalls zu entsprechen (§ 59 (1) Z 13 UG idgF).
- (11) Bei rechtzeitiger Anmeldung zu einem Prüfungstermin und Erfüllung der dazu notwendigen Voraussetzungen laut Curriculum hat die/der Studierende das Recht auf die Ablegung der Prüfung zu dem angemeldeten Termin. Gegebenenfalls sind zusätzliche Prüferinnen und Prüfer zu beauftragen.
- (12) Studierende sind berechtigt, sich bis spätestens vier Tage vor dem Prüfungstag über das/die für die Prüfungsanmeldung zur Verfügung gestellte Tool/Plattform (MEDonline) ohne Angaben von Gründen abzumelden.
- (13) Studierende, die zu einer Prüfung nicht erschienen sind und sich nicht zeitgerecht abgemeldet haben und keinen objektiv nachvollziehbaren Grund für die unterlassene Abmeldung glaubhaft machen können, werden nicht beurteilt. Sie sind von der Organisationseinheit Studienmanagement für den nächsten Prüfungstermin von der Anmeldung zu derselben Prüfung zu sperren. Objektiv nachvollziehbare Gründe sind auf jeden Fall akut aufgetretene gesundheitliche Faktoren der/des Studierenden, sowie deren in ihrer Obsorge befindlichen Verwandten 1. Grades, welche durch eine ärztliche Bestätigung in der Organisationseinheit Studienmanagement nachzuweisen sind. Gibt die/der Studierende Gründe ein, welche hier nicht aufgeführt sind, entscheidet die Dekanin/der Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten. Wird die ärztliche Bestätigung oder Begründung nicht innerhalb der Anmeldefrist für den nächsten darauf folgenden Prüfungstermin der versäumten Prüfung vorgelegt, oder die Begründung durch die Dekanin/den Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten abgelehnt, ist die/der Studierende für den nächsten Prüfungstermin von der Anmeldung zu derselben Prüfung gesperrt.

§ 48. Prüfungskommissionen

- (1) Für kommissionelle Prüfungen bestellt die Dekanin/der Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten eine Prüfungskommission.
- (2) Einer Prüfungskommission haben wenigstens drei Personen anzugehören. Für jedes Prüfungsfach oder dessen Teilgebiet ist eine Prüferin oder ein Prüfer einzuteilen. Ein Mitglied ist zur/zum Vorsitzenden der Prüfungskommission zu wählen.
- (3) Bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung ist die Dekanin/der Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten ein Mitglied der Prüfungskommission und hat den Vorsitz zu führen. Einem allfälligen Antrag der Studierenden oder des Studierenden auf Heranziehung einer Prüferin oder eines Prüfers, die oder der einer anderen in- oder ausländischen Universität angehört, ist nach Maßgabe der tatsächlichen Möglichkeiten zu entsprechen.

- (4) Bei der letzten zulässigen Wiederholung der letzten Prüfung des Studiums hat sich die Prüfungskommission abweichend von (2) aus fünf Mitgliedern zusammenzusetzen.
- (5) Die Bestimmungen des § 79 (2), (4) und (5) UG idgF sind zu berücksichtigen.

§ 49. Durchführung der Prüfungen

- (1) Bei Prüfungen ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, den Stand der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen. Dabei ist auf den Inhalt und den Umfang des Stoffes der Lehrveranstaltungen und die Lernziele Bedacht zu nehmen.
- (2) Mündliche Prüfungen können in Anlässfällen über audiovisuellen Medien in entsprechend vorgesehenen Räumen abgehalten werden.
- (3) Im Rahmen der Prüfungsanmeldung bzw. vor Beginn der Durchführung der Prüfung ist den Studierenden zur Kenntnis zu bringen, welche Hilfsmittel nicht erlaubt sind (Satzung § 60).
- (4) Die für die Ausstellung von Zeugnissen erforderlichen Daten des Prüfungsprotokolls sind unverzüglich der Organisationseinheit Studienmanagement zu übermitteln. Diese hat mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung für die Ausstellung von Zeugnissen und für die Evidenz der Prüfungen zu sorgen.
- (5) Beratung und Abstimmung über das Ergebnis einer kommissionellen Prüfung haben in einer nicht-öffentlichen Sitzung der Prüfungskommission nach einer Aussprache zwischen den Mitgliedern derselben zu erfolgen. Die Beschlüsse der Prüfungskommission werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Die oder der Vorsitzende übt das Stimmrecht auf dieselbe Art und Weise wie die übrigen Mitglieder der Prüfungskommission aus, hat aber zuletzt abzustimmen. Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung über das Ergebnis in den einzelnen Fächern auch den Gesamteindruck der Prüfung zu berücksichtigen.
- (6) Gelangt die Prüfungskommission zu keinem einheitlichen Beschluss über die Beurteilung eines Faches, sind die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Zahl der Mitglieder zu dividieren und das Ergebnis, das größer als 0,5 ist, aufzurunden und andernfalls abzurunden. Die Beurteilung der kommissionellen Prüfung erfolgt unter Berücksichtigung von §§ 72 (2) und (3), 79 UG idgF.
- (7) Studierende, die eine mündliche oder kommissionelle Prüfung ohne wichtigen Grund abbrechen, werden negativ beurteilt und der Prüfungsantritt wird auf die Anzahl der Prüfungsantritte angerechnet.
- (8) Treten während einer Prüfung akute gesundheitliche Probleme bei der oder dem Studierenden auf und wird die Prüfung deshalb von der Prüferin/dem Prüfer im Einvernehmen mit der/dem Studierenden abgebrochen und diese nicht beurteilt. Der Prüfungsantritt wird nicht auf die möglichen Prüfungsantritte angerechnet.

§ 50. Beurteilung von Prüfungen

- (1) Bei mündlichen Prüfungen ist das Prüfungsergebnis der/dem Studierenden unmittelbar mitzuteilen, sofern keine Kombination mit anderen Prüfungsarten besteht. Negative Beurteilungen sind der/dem Studierenden gem. §79 (2) UG idgF zu erläutern.
- (2) Die Beurteilung von schriftlichen Prüfungen muss spätestens innerhalb vier Wochen abgeschlossen sein, um Zeugnisse termingerecht gemäß § 74 (4) UG idgF auszustellen. Innerhalb des Beurteilungszeitraumes erfolgt die Beurteilung ohne jegliche Einflussnahme von dritter Seite.
- (3) Zusätzlich zu den Beurteilungen ist gemäß § 72 (2) UG idgF eine dem jeweils gültigen ECTS-Leitfaden entsprechende Beurteilung zu vergeben.

§ 51. Verwendung von unerlaubten Hilfsmitteln

Werden unerlaubte Hilfsmittel bei Prüfungen verwendet gelten die Bestimmungen der Satzung § 6

VI. Abschnitt – Abschlussarbeiten

§ 52. Allgemeine Bestimmungen für Abschlussarbeiten

- (1) Bachelorarbeiten sind schriftliche Arbeiten, mit denen Studierende zeigen, dass sie in der Lage sind, innerhalb der vorgesehenen Zeit ein ausgewähltes Problem selbstständig, aber unter Betreuung, nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Bachelorarbeiten werden im Rahmen von Lehrveranstaltungen verfasst.
- (2) Diplomarbeiten und Masterarbeiten sind wissenschaftliche Arbeiten, mit denen Studierende zeigen, dass sie in der Lage sind, innerhalb der vorgesehenen Zeit, eine wissenschaftliche Fragestellung aus dem Studium selbständig unter Betreuung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die Ergebnisse werden öffentlich präsentiert.
- (3) Dissertationen sind wissenschaftlichen Arbeiten, die dem Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Bewältigung neuer wissenschaftlicher Fragestellungen dienen und neue wissenschaftliche Erkenntnisse ergeben. Die Ergebnisse werden öffentlich präsentiert.
- (4) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes idgF und der Datenschutzgrundverordnung bzw. des Datenschutzgesetzes idgF sowie die Richtlinien der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität zu beachten.
- (5) Alle Abschlussarbeiten werden einer Plagiatsprüfung unterzogen. Es gelten die Bestimmungen der Satzungen § 62.

§ 53. Bachelorarbeiten

In Bachelorstudien sind im Rahmen von Lehrveranstaltungen Bachelorarbeiten abzufassen. Nähere Bestimmungen über Bachelorarbeiten sind gemäß § 80 UG idgF im Curriculum festzulegen.

§ 54. Master- und Diplomarbeiten und Abschlussarbeiten aus Universitätslehrgängen mit Masterabschluss

- (1) Das Thema der Master- bzw. Diplomarbeit ist einem der im Curriculum vermittelten Fächer zu entnehmen. Im Curriculum kann eine darüberhinausgehende Themenauswahlmöglichkeit festgelegt werden. Die/der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen. Es gelten die jeweiligen Richtlinien der Medizinischen Universität Graz zur Erstellung von Master- und Diplomarbeiten und Abschlussarbeiten aus Universitätslehrgängen mit Masterabschluss.
- (2) Von den in §§ 97, 103 und 104 UG idgF angeführten Personen sind Themen in der elektronischen Themenbörse an der Medizinischen Universität Graz bereit zu stellen. Dabei sind eine Hauptbetreuerin/ein Hauptbetreuer sowie eine etwaige Zweitbetreuerin/ein Zweitbetreuer und das entsprechende Thema bekannt zu geben.
- (3) Der Dekanin/dem Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten wird zu Beginn der Bearbeitung die/der Studierende, das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer der wissenschaftlichen Arbeit schriftlich bekannt gegeben.
- (4) Bis zur Einreichung der wissenschaftlichen Arbeit ist ein Wechsel des Themas oder der Betreuerin oder des Betreuers zulässig. Diese Änderungswünsche sind der Dekanin/dem Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten schriftlich mitzuteilen und von dieser/diesem zu genehmigen.

- (5) Die abgeschlossene wissenschaftliche Arbeit ist bei der Dekanin/dem Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten zur Beurteilung einzureichen. Diese/dieser teilt die wissenschaftlichen Arbeiten zwei Personen gemäß §§ 97, 103 und 104 UG idgF zur Begutachtung zu, wobei eine/einer davon die Betreuerin oder der Betreuer sein kann. Die Begutachterin/der Begutachter darf in keiner Weise befangen sein. Diese haben die wissenschaftliche Arbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung zu beurteilen. Wird die wissenschaftliche Arbeit nicht fristgerecht beurteilt, weist die Dekanin der Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten die wissenschaftliche Arbeit einer anderen in §§ 97, 103 und 104 UG idgF angeführten Personen zur Begutachtung zu.
- (6) Die Beurteilung der Abschlussarbeit erfolgt anhand eines strukturierten Bewertungsbogens und/oder in ausführlicher schriftlicher Form. Wird die Abschlussarbeit als „negativ“ beurteilt, so sind eine Begründung und gegebenenfalls Auflagen beizufügen.
- (7) Gelangen die Begutachtenden bei der Beurteilung der Abschlussarbeit zur gleichen positiven Note, ist dies die Note für die Abschlussarbeit. Ist die Differenz der beiden Noten größer als Eins und keine der Beurteilungen negativ, so kann die Dekanin/der Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten eine dritte Begutachtung beauftragen. Die Noten der vorgeschlagenen Beurteilungen sind zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Anzahl der Begutachtenden zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist bei einem Ergebnis, das größer als 0,5 ist, aufzurunden.
- (8) Beurteilt eine oder einer der beiden Begutachtenden die Diplomarbeit/Masterarbeit negativ, so ist diese unter Berücksichtigung der Auflagen zu überarbeiten und neu einzureichen. Wurden keine Auflagen erteilt, so ist eine neue Diplomarbeit/Masterarbeit zu einem neu gewählten Thema zu verfassen und einzureichen.

§ 55. Dissertationen

- (1) Die aktuellen Curricula der Doktoratsstudien definieren die Betreuungsverhältnisse und Themenauswahl der Dissertationen.
- (2) Bis zur Einreichung der Dissertation sind ein Wechsel des Themas oder der Betreuerin oder des Betreuers zulässig. Diese Änderungswünsche sind der Dekanin für Doktoratsstudien oder dem Dekan für Doktoratsstudien mitzuteilen.
- (3) Formale und inhaltliche Vorgaben zur Dissertation, sowie die Beurteilungskriterien für die Dissertation sind in der jeweils geltenden „Richtlinie für die Erstellung einer Dissertation“ festgehalten. Die abgeschlossene Dissertation ist im Wege der Dekanin/des Dekans für Doktoratsstudien bei der Dekanin/dem Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten und von dieser/diesem zwei Gutachterinnen/Gutachtern vorzulegen. Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler, die eine Lehrbefugnis gemäß § 103 UG idgF oder eine dieser gleichzusetzenden Qualifikation auf dem Gebiet der Dissertation vorweisen können und nicht in irgendeiner Weise einer Befangenheit unterliegen, werden für Begutachtung herangezogen. Für Dissertationen aus dem PhD-Studium dürfen diese kein aktives Dienstverhältnis zur Medizinischen Universität Graz haben.
- (4) Das Begutachtungsverfahren ist innerhalb eines Zeitraums von höchstens zwei Monaten durchzuführen. Die Gutachterin/der Gutachter prüfen die formalen Kriterien und empfehlen die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation. Falls Revisionen der Dissertation für erforderlich gehalten werden, können im Gutachten entsprechende Auflagen vorgeschlagen werden. Die Dekanin/der Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten hat die Studierende/ den Studierenden von der Erteilung von Auflagen zu informieren. Die/der Studierende hat die Möglichkeit, eine entsprechend neu verfasste Arbeit einzureichen.

- (5) Kommt die Dekanin/der Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten aufgrund der beiden Gutachten zu dem Ergebnis, dass die Dissertation abzulehnen ist, hat der/die Studierende die Möglichkeit, die Dissertation nach einer grundlegenden Überarbeitung neu einzureichen. In diesem Fall muss der/die Studierende eine schriftliche Stellungnahme zu den Kritikpunkten, die zur Ablehnung der Dissertation geführt haben, übermitteln und eine detaillierte Darstellung der durchgeführten Änderungen beilegen.
- (6) Nimmt die Dekanin/der Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten die Dissertation an, so ist diese mit „mit Erfolg teilgenommen“ zu beurteilen. Lehnt die Dekanin/der Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten die Dissertation ab, so lautet die Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“.
- (7) Wird die Dissertation von der Dekanin/dem Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten angenommen, folgt das Abschlussrigorosum als mündliche Leistungsüberprüfung und als Verteidigung der Dissertation.
- (8) Studierende sind berechtigt, sich zum Abschlussrigorosum in Form einer öffentlichen kommissionellen Gesamtprüfung anzumelden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Die positive Ablegung sämtlicher Lehrveranstaltungsprüfungen der Pflicht- und Wahlfächer als ersten Teil des Rigorosums.
 2. Die Annahme der Dissertation durch die Dekanin/den Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten.

VII. Abschnitt - Korrektes Wissenschaftliches Arbeiten bei Prüfungen, Bachelor- Master- und Diplomarbeiten, sowie Dissertationen

Die Universität und ihre Angehörigen bekennen sich zur Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis. Eine Grundlage dafür stellen die „Richtlinien der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität (OeAWI) zur Guten Wissenschaftlichen Praxis (GWP-Richtlinien der OeAWI)“ idgF dar.

WISSENSCHAFTLICHES FEHLVERHALTEN, BEGRIFFE

In Anlehnung an die „Richtlinien der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität (OeAWI) zur Guten Wissenschaftlichen Praxis (GWP-Richtlinien der OeAWI)“ liegt ein wissenschaftliches Fehlverhalten dann vor, wenn vorsätzlich, wissentlich oder grob fahrlässig gegen Standards der guten wissenschaftlichen Praxis verstoßen wird.

Das wissenschaftliche Fehlverhalten umfasst insbesondere das Erfinden von Daten, die Fälschung von Daten, das Plagiiere sowie das „Ghostwriting“. Um den terminologischen Anschluss an die „Richtlinien der OeAWI“ zu gewährleisten, ist in der Folge jedoch immer nur von „wissenschaftlichem Fehlverhalten“ bzw. „wissenschaftlicher Praxis“ die Rede.

§ 56. Plagiat

Ein Plagiat liegt gemäß § 51 (2) Z 31 UG idgF eindeutig dann vor, wenn Texte, Inhalte oder Ideen übernommen und als eigene ausgegeben werden. Dies umfasst insbesondere die Aneignung und Verwendung von Textpassagen, Theorien, Hypothesen, Erkenntnissen oder Daten durch direkte, paraphrasierte oder übersetzte Übernahme ohne entsprechende Kenntlichmachung oder Zitierung der Quelle und der Urheberin/des Urhebers. Zur Unterscheidung, ob im Einzelfall ein schwerwiegendes oder leichtes Plagiat vorliegt, sind insbesondere folgende Aspekte heranzuziehen: Quantität der Übernahmen absolut und in Relation zur gesamten Arbeit, Übernahme ganzer Gedankengänge oder einzelner Formulierungen, geplante und systematische Übernahmen (Vorsatz) oder Ausnützung einer Gelegenheit, „unsauberes Zitieren“, Verschleierungen/Übersetzungen. Das Plagiat muss einen inhaltlich substantziellen Teil der Arbeit betreffen und Auswirkungen auf die Gesamtaussage der Arbeit haben.

§ 57. Eigenplagiat

Ein Eigenplagiat liegt vor, wenn ein eigenes beurteiltes oder publiziertes Werk ohne entsprechende Kennzeichnung durch ein Zitat wiederverwertet wird.

§ 58. Übersetzungsplagiat

Ein Übersetzungsplagiat liegt vor, wenn ein Text aus einer fremden Sprache wortgetreu übertragen und als eigene Leistung ausgegeben – somit ohne Quellenangabe – verwendet wird.

§ 59. Ghostwriting und Fälschung von Daten

Gemäß § 51 (2) Z 32 UG idgF liegt ein Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen jedenfalls dann vor, wenn auf „Ghostwriting“ zurückgegriffen wird oder wenn Daten und Ergebnisse erfunden oder gefälscht werden. Beim „Ghostwriting“ lassen sich Studierende von – mitunter durch Ghostwriting-Agenturen vermittelten – Autorinnen und Autoren ihre Abschlussarbeiten und wissenschaftliche Arbeiten schreiben.

§ 60. Erschleichen einer Leistung bei Prüfungen

Unter „Erschleichen einer Leistung bei Prüfungen“ wird insbesondere auch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel („Schummeln“) sowie die Prüfungsteilnahme unter fremder Identität verstanden. Dies unabhängig davon, ob dies bei schriftlichen oder mündlichen Prüfungen im Rahmen von nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen oder bei Prüfungsleistungen im Rahmen von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen geschieht. Im Rahmen der Prüfungsanmeldung und bzw. oder bei der Einlasskontrolle, ist den Studierenden jedenfalls vorab zur Kenntnis zu bringen, welche Hilfsmittel nicht erlaubt sind.

WISSENSCHAFTLICHES FEHLVERHALTEN BEI SCHRIFTLICHEN ARBEITEN IM RAHMEN VON LEHRVERANSTALTUNGEN

§ 61. Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten bei schriftlichen Arbeiten im Rahmen von Lehrveranstaltungen

Wird bei schriftlichen Seminararbeiten, Bachelorarbeiten oder Prüfungsarbeiten in prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen und bei wissenschaftlichen Arbeiten im Rahmen von Lehrveranstaltungen ein wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt, gilt in Abhängigkeit des Zeitpunktes der Feststellung folgendes:

- (1) Wird das wissenschaftliche Fehlverhalten vor Abgabe der schriftlichen Arbeit von der Leiterin/dem Leiter der Lehrveranstaltung festgestellt, ist dieses zu protokollieren und es erfolgt ein dokumentiertes und verbindliches Gespräch zwischen der Leiterin/dem Leiter der Lehrveranstaltung und der/dem Studierenden mit dem Hinweis auf das wissenschaftliche Fehlverhalten, der Verpflichtung zur Überarbeitung und die studienrechtlichen Konsequenzen bei einer Abgabe ohne Überarbeitung.
- (2) Wird wissenschaftliches Fehlverhaltens bei der Abgabe, insbesondere durch Überprüfung des Ergebnisreports einer Plagiatssoftware durch die Leiterin/den Leiter der Lehrveranstaltung bzw. nach Abgabe festgestellt, wird die schriftliche Arbeit negativ bewertet und auf die Anzahl der zulässigen Prüfungsantritte angerechnet. Die Lehrveranstaltung muss wiederholt werden.
- (3) Wird wissenschaftliches Fehlverhaltens nach der Beurteilung und vor Studienabschluss festgestellt, wird die Beurteilung von der Dekanin/dem Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten nach § 73 UG idgF für nichtig erklärt und auf die Anzahl der zulässigen Prüfungsantritte angerechnet. Die Lehrveranstaltung muss wiederholt werden.

- (4) Wird schwerwiegendes wissenschaftlichen Fehlverhaltens nach Abschluss des Studiums festgestellt, wird die Beurteilung von der Dekanin/dem Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten für nichtig erklärt. Der verliehene akademische Grad wird bescheidmäßig von der Dekanin/dem Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten aberkannt. Sofern basierend auf dem Abschluss dieses Studiums ein Folgestudium erfolgreich absolviert wurde, ist auch dieser akademische Grad von der Dekanin/dem Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten abzuerkennen.

WISSENSCHAFTLICHES FEHLVERHALTEN BEI ABSCHLUSSARBEITEN

§ 62. Umgang mit Plagiaten und anderem Vortäuschen wissenschaftlicher Leistung bei Abschlussarbeiten (wissenschaftlichen Arbeiten)

Wird im Rahmen von Abschlussarbeiten ein wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt, gilt in Abhängigkeit der zeitlichen Feststellung folgendes:

- (1) Erfolgt der Nachweis des wissenschaftlichen Fehlverhaltens vor Einreichung der schriftlichen Arbeit, ist ein dokumentiertes und verbindliches Gespräch zwischen der Betreuerin/dem Betreuer und der/dem Studierenden mit dem Hinweis auf das wissenschaftliche Fehlverhalten, der Verpflichtung zur Überarbeitung und die studienrechtlichen Konsequenzen bei einer Einreichung ohne Überarbeitung zu führen. Die Betreuerin/der Betreuer kann in schwerwiegenden Fällen die weitere Betreuung des aktuellen Themas verweigern oder die Betreuung gänzlich zurücklegen. Die/der Studierende muss gegebenenfalls ein neues Thema und eine neue Betreuerin oder neuen Betreuer wählen. Die Dokumentation des verbindlichen Gespräches zwischen Betreuerin/Betreuer und der/dem Studierenden ist der Dekanin/ dem Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten zu übermitteln.
- (2) Wird der Nachweis des wissenschaftlichen Fehlverhaltens bei Einreichung, insbesondere bei Überprüfung des Ergebnisreports einer Plagiatsoftware durch die Betreuerin/den Betreuer der wissenschaftlichen Arbeit oder nach Einreichung und bei Beurteilung von einem der Beurteilenden festgestellt, so wird die schriftliche Arbeit negativ benotet. In jedem Fall ist die Dekanin/der Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten und das Rektorat zu informieren. Nach Anhörung der/des Studierenden und der Betreuerin/des Betreuers der Abschlussarbeit durch das Rektorat gemeinsam mit der Ombudsstelle für gute wissenschaftliche Praxis und die Dekanin/der Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten der Medizinischen Universität Graz entscheidet das Rektorat über die weitere Vorgangsweise.
 - a. Die/der Studierende muss eine neue Abschlussarbeit einreichen. Die Betreuerin/der Betreuer kann in schwerwiegenden Fällen die Überarbeitung des aktuellen Themas durch die Studierende/den Studierenden verweigern oder die Betreuung gänzlich zurücklegen. Die/der Studierende muss gegebenenfalls ein neues Thema und eine neue Betreuerin oder einen neuen Betreuer wählen.
 - b. Über einen Ausschluss vom Studium entscheidet das Rektorat mit Bescheid (§ 19 (2a) UG idgF). Der Ausschluss vom Studium kann für die Dauer von bis zu zwei Semestern vom Rektorat verhängt werden. Der Ausschluss beginnt mit jenem Semester, das auf das Semester folgt, in dem das wissenschaftliche Fehlverhalten festgestellt wird.
- (3) Wird wissenschaftliches Fehlverhalten nach der Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit und vor Studienabschluss festgestellt, so wird diese von der Dekanin/dem Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten nach § 73 UG idgF für nichtig erklärt. Die weiteren Maßnahmen sind ident zu jenen nach (2).
- (4) Wird schwerwiegendes wissenschaftliches Fehlverhalten nach Abschluss des Studiums festgestellt, wird der akademische Grad aberkannt. Sofern, basierend auf dem Abschluss dieses Studiums, ein Folgestudium erfolgreich absolviert wurde, ist auch dieser akademische Grad von der den Grad verleihenden Universität abzuerkennen.

ERSCHLEICHEN EINER PRÜFUNGSLEISTUNG/VERWENDUNG UNERLAUBTER HILFSMITTEL

§ 63. Umgang mit anderem Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen bei Prüfungsleistungen (Erschleichen einer Prüfungsleistung/Verwendung unerlaubter Hilfsmittel und Prüfungsteilnahme unter fremder Identität)

- (1) Bei Vortäuschen einer Prüfungsleistung bei nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen gilt Abhängigkeit der zeitlichen Feststellung folgendes:
1. Beim Vortäuschen einer Prüfungsleistung, insbesondere bei Verwendung oder beim Versuch der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, hat das Aufsichtspersonal Uhrzeit, Sachverhalt (insbesondere Art und Verwendung der unerlaubten Hilfsmittel) im Prüfungsprotokoll festzuhalten und das unerlaubte Hilfsmittel bis zum Ende der Prüfung sicherzustellen. Die Prüfung ist fortzusetzen, außer der Studierende bricht ab. Die erschummelte Prüfungsleistung ist von den Prüfenden der Lehrveranstaltung negativ zu beurteilen. Der Prüfungsantritt ist zu werten.
 2. Wird während der Prüfung festgestellt, dass die Teilnahme an der Prüfung unter fremder Identität (insbesondere mit gefälschtem Studierendenausweis bzw. wenn für einen nicht anwesenden Studierende oder nicht anwesenden Studierenden deren/dessen Anwesenheit bestätigt wird) erfolgt, so ist der Ausweis sicherzustellen und die Identität der/des tatsächlich anwesenden Studierenden zu klären. Von der Prüferin/dem Prüfer oder dem Aufsichtspersonal ist ein Vermerk auf dem Prüfungsbogen bzw. im Prüfungsprotokoll oder ein Aktenvermerk über den Antritt unter falscher Identität anzubringen. Die beteiligten Studierenden sind über die studienrechtlichen Folgen sowie die strafrechtlichen Sanktionen (Urkundenfälschung) aufzuklären. Jene/jener Studierende, die/der ordnungsgemäß zur Prüfung angemeldet war und deren/dessen Identität vorgetäuscht wurde, erhält eine negative Beurteilung. Alle beteiligten Studierenden werden für die Dauer von 4 Monaten für weitere Anmeldungen und Antritte zu allen Prüfungen jenes Faches gesperrt, in welchem der Erschleichungsversuch erfolgt ist. Erschleicht eine Studierende/ein Studierender eine Prüfung durch Vorgabe einer fremden Identität für eine andere Studierende/anderen Studierenden oder werden Dokumente gefälscht, erfolgt zusätzlich eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.
 3. Wird wissenschaftliches Fehlverhalten (insb. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel und Prüfungsteilnahme unter fremder Identität) nach der Beurteilung und vor Studienabschluss festgestellt, wird die Beurteilung von der Dekanin/dem Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten nach § 73 UG idgF mit Bescheid für nichtig erklärt. Die Prüfung muss wiederholt werden. Die Prüfung, deren Beurteilung für nichtig erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.
 4. Wird schwerwiegendes wissenschaftliches Fehlverhalten (insb. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel und Prüfungsteilnahme unter fremder Identität) nach Abschluss des Studiums festgestellt, wird die Beurteilung für nichtig erklärt. Der verliehene akademische Grad wird bescheidmässig von der Dekanin/dem Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten aberkannt. Sofern basierend auf dem Abschluss dieses Studiums ein Folgestudium erfolgreich absolviert wurde, ist auch dieser akademische Grad von der den Grad verleihenden Universität abzuerkennen.
 5. Studierende haben bei Verdacht auf unberechtigte Sanktionierung die Möglichkeit innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe der negativen beurteilten Prüfung beim der Dekanin/dem Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten einen Antrag auf Aufhebung der Prüfung zu stellen. Die/der Studierende hat einen schweren Mangel bei der Durchführung der Prüfung glaubhaft zu machen. Die Dekanin/der Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten entscheidet darüber mit Bescheid. Der Antritt zur Prüfung, die durch einen schweren Mangel aufgehoben wurde, ist nicht auf die zulässige Anzahl der Prüfungsantritte anzurechnen. (**§ 79 UG idgF**)

- (2) Bei Vortäuschen einer Teilleistung im Rahmen von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen gilt folgendes:

Wird während der Durchführung einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung festgestellt, dass die Teilnahme an derselben unter fremder Identität (insbesondere mit gefälschtem Studierendenausweis bzw. wenn für eine nicht anwesende Studierende/einen nicht anwesenden Studierenden eine Anwesenheit bestätigt wird) erfolgt, so ist der Ausweis sicherzustellen und die Identität der/des tatsächlich anwesenden Studierenden zu klären. Von der/dem Lehrenden dieser Lehrveranstaltung ist ein Vermerk auf dem Beurteilungsbogen oder ein Aktenvermerk über Teilnahme unter falscher Identität anzubringen. Die beteiligten Studierenden sind über die studienrechtlichen Folgen sowie die strafrechtlichen Sanktionen (Urkundenfälschung) aufzuklären. Jene/jener Studierende, die/der ordnungsgemäß zur Lehrveranstaltung angemeldet war und deren/dessen Identität vorgetäuscht wurde, erhält keine Anwesenheit und keine Erfolgsbeurteilung für diesen Abhaltungstermin. Erschleicht eine Studierende/ein Studierender eine Anwesenheit durch Vorgabe einer fremden Identität für eine andere Studierende/einen anderen Studierenden oder werden Dokumente gefälscht, erfolgt zusätzlich eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

- (3) Die Studierenden sind über die rechtlichen Folgen sowie die Möglichkeit der Erhebung eines Antrages gemäß § 79 (1) UG idgF aufzuklären.

VIII. Abschnitt – Nostrifizierung

§ 64. Antragstellung

- (1) Nostrifizierung ist die Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluss eines inländischen ordentlichen Studiums.
- (2) Die Antragstellung betreffend Nostrifizierung setzt den Nachweis voraus, dass die Nostrifizierung zwingend für die Berufsausübung oder die Fortsetzung der Ausbildung der Antragstellerin oder des Antragstellers in Österreich erforderlich ist.
- (3) Der Antrag ist an einer Universität einzubringen, an der das entsprechende inländische Studium eingerichtet ist. Es ist unzulässig, denselben Nostrifizierungsantrag gleichzeitig an einer anderen inländischen Universität einzubringen.
- (4) Das Rektorat kann Anmeldefristen für die Einbringung von Anträgen auf Nostrifizierung festlegen.
- (5) Im Antrag sind das dem absolvierten ausländischen Studium vergleichbare inländische Studium und der angestrebte inländische akademische Grad zu bezeichnen.
- (6) Mit dem Antrag sind insbesondere folgende Nachweise vorzulegen:
 1. Original der Urkunde über den erfolgreich absolvierten Abschluss des entsprechenden Studiums an einer im Studienland staatlich anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung, welches im Ausstellungsland Ausbildungsvoraussetzung für die humanmedizinische Tätigkeit ist;
 2. Original des Reisepasses;
 3. Nachweise über die an der ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung besuchten Lehrveranstaltungen und die abgelegten Prüfungen (insb. Prüfungszeugnisse, Curricula, Studienbuch/Index) mit Angaben der Stundenanzahl/ECTS-Anrechnungspunkte;
 4. Nachweis über allfällige wissenschaftliche Arbeiten (Diplomarbeit, Dissertation, Masterarbeit), Vorlage des Originals bzw. der Originale mit selbst verfasster deutsch- oder englischsprachiger Zusammenfassung;
 5. Lebenslauf, aus dem insbesondere der Bildungsweg und eine allfällige berufliche Tätigkeit ersichtlich sind;
 6. Nachweis, dass die Nostrifizierung zwingend für die Berufsausübung oder die Fortsetzung der Ausbildung der Nostrifizierungswerberin oder des Nostrifizierungswerbers in Österreich er-

forderlich ist;

7. Nachweis eines Wohnsitzes (Meldezettel) oder Bekanntgabe einer oder eines Zustellbevollmächtigten (persönlich vor Ort unterfertigt oder mittels notariell beglaubigter Vollmacht) in Österreich zum Zwecke der Zustellung;
 8. Erklärung der Nostrifizierungswerberin oder des Nostrifizierungswerbers, dass sie oder er über die für die Ablegung des Stichprobentests ausreichenden Deutschkenntnisse (zumindest Niveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) verfügt und dass sie oder er zur Kenntnis nimmt, dass der Umstand nicht ausreichender Deutschkenntnisse keine Veränderung des Ergebnisses des Stichprobentests bewirkt;
 9. Einzahlungsbestätigung der Nostrifizierungstaxe;
 10. unterfertigte Zustimmungserklärung zur elektronischen Verarbeitung der persönlichen Daten für die gemeinsame Abwicklung des Nostrifizierungsverfahrens durch die Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien;
 11. unterfertigte Zustimmungserklärung zur Durchführung der allenfalls notwendigen Dokumentenüberprüfung an der ausländischen Universität;
 12. Abgabe einer Erklärung, dass die Nostrifizierungswerberin oder der Nostrifizierungswerber zur persönlichen Mitwirkung im Nostrifizierungsverfahren verpflichtet ist. Die Mitwirkungspflicht umfasst insbesondere die Vorlage der erforderlichen Unterlagen samt Übersetzung und Beglaubigung sowie eine allenfalls notwendige Teilnahme am Stichprobentest;
- (7) Sämtliche Unterlagen sind mit den vorgeschriebenen Beglaubigungen zu versehen und im Original oder – sofern nicht ausdrücklich das Original gefordert wird – in gerichtlich oder notariell beglaubigter Abschrift und – bei Dokumenten, die nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind – unter Beischluss einer mit dem Original fix verbundenen Urkunde durch eine gerichtlich beeidigte Übersetzerin oder einen gerichtlich beeidigten Übersetzer vorzulegen. Für die Abgabe aller Unterlagen sind zusätzlich beglaubigte Fotokopien anzufertigen.
- (8) Von der Vorlage einer Übersetzung der wissenschaftlichen Arbeit(en) kann abgesehen werden, wenn die Wissenschaftlichkeit der Arbeit(en) auch ohne Übersetzung festgestellt werden kann.
- (9) Die Dekanin/der Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten ist berechtigt, die Verpflichtung zur Vorlage einzelner Unterlagen nachzusehen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass deren Beibringung innerhalb einer angemessenen Frist unmöglich oder mit übergroßen Schwierigkeiten verbunden ist, und die vorgelegten Unterlagen für eine Entscheidung ausreichen.

§ 65. Ermittlungsverfahren

Die Dekanin/der Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten hat zu prüfen, ob das ausländische Studium so aufgebaut war, dass es mit dem im Antrag genannten inländischen Studium in Bezug auf das Ergebnis der Gesamtausbildung vergleichbar und die Regelstudienzeit des Studiums nicht kürzer als 80 % der Regelstudienzeit des entsprechenden inländischen Studiums an der Medizinischen Universität Graz ist.

§ 66. Österreichweit akkordiertes Nostrifizierungsverfahren für Studien der Humanmedizin

- (1) Eine grundsätzliche Vergleichbarkeit ist insbesondere gegeben, wenn im Studium Lehrinhalte in entsprechendem Umfang aus folgenden Fachbereichen vorhanden sind:
 1. Innere Medizin;
 2. Kinder- und Jugendheilkunde;
 3. Neurologie;
 4. Chirurgie;
 5. Gynäkologie;

6. Dermatologie;
 7. Hals-Nasen-Ohrenkrankheiten;
 8. Psychiatrie;
 9. Augenheilkunde;
 10. Notfall- und Intensivmedizin;
- (2) Auf Grund der durchgeführten Prüfung der vorgelegten Unterlagen kann die Dekanin/der Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten:
1. den Nostrifizierungsantrag abweisen, wenn festgestellt wurde, dass eine Vergleichbarkeit im Hinblick auf das Gesamtergebnis der Ausbildung auch nicht durch die Vorschreibung von Auflagen erreicht werden kann;
 2. ohne weitere Prüfung einen Nostrifizierungsbescheid unter Vorschreibung der jedenfalls abzulegenden Prüfungen aus den Fachbereichen Rezeptierkunde und Gerichtliche Medizin ausstellen oder
 3. feststellen, dass zur inhaltlichen Prüfung ein schriftlicher und gegebenenfalls praktischer Stichprobentest notwendig ist. Aufgrund des Testergebnisses und der vorgelegten Unterlagen kann der Nostrifizierungswerberin oder dem Nostrifizierungswerber als Auflage die Ablegung von Prüfungen und allenfalls auch die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit innerhalb einer angemessenen, im Bescheid festzulegenden, Frist aufgetragen werden.
- (3) Der Stichprobentest erfolgt schriftlich über folgende Fachbereiche:
1. Innere Medizin;
 2. Kinder- und Jugendheilkunde;
 3. Neurologie;
 4. Chirurgie;
 5. Gynäkologie;
 6. Dermatologie;
 7. Hals-Nasen-Ohrenkrankheiten;
 8. Psychiatrie;
 9. Augenheilkunde;
 10. Notfall- und Intensivmedizin.
- (4) Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens wird ein gemeinsamer Stichprobentest der Medizinischen Universitäten Innsbruck, Graz und Wien durchgeführt. Das Ergebnis des Stichprobentests ist für alle Medizinischen Universitäten gültig und bindend.
- (5) Ein Fachbereich des Stichprobentests gilt als positiv absolviert, wenn zumindest 60 % der Fragen richtig beantwortet wurden.
- (6) Nostrifizierungswerberinnen und -werbern, welche nicht zumindest sechs Fachbereiche des Stichprobentests positiv absolviert haben (sechs oder mehr), werden im Nostrifizierungsbescheid Prüfungen für die negativen Fachbereiche und allenfalls die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit vorgeschrieben, um die Vergleichbarkeit der Gesamtausbildung herzustellen. Aufgrund der länderspezifischen Unterschiede sind Prüfungen aus den Fachbereichen Rezeptierkunde und Gerichtliche Medizin jedenfalls vorzuschreiben.

- (7) Nostrifizierungswerberinnen und -werber, welche weniger als sechs Fachbereiche des Stichprobentests positiv absolviert haben (fünf oder weniger), werden im Nostrifizierungsbescheid Prüfungen des Regelstudiums und allenfalls die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit vorgeschrieben, um die Vergleichbarkeit der Gesamtausbildung herzustellen. Aufgrund der länderspezifischen Unterschiede sind die Fachbereiche Rezeptierkunde und Gerichtliche Medizin jedenfalls vorzuschreiben.

§ 67. Sonstige Nostrifizierungsverfahren

Als Beweismittel ist auch für andere Studien an der Medizinischen Universität Graz ein Stichprobentest in mündlicher oder/und schriftlicher und gegebenenfalls praktischer Form zulässig, um nähere Kenntnisse über die Inhalte des ausländischen Studiums zu erzielen.

§ 68. Nostrifizierungsbescheid

- (1) Die Nostrifizierung ist von der Dekanin/dem Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten mit Bescheid auszusprechen. Im Bescheid ist festzulegen, welchem inländischen Studienabschluss der ausländische Studienabschluss entspricht und welchen inländischen akademischen Grad die Antragstellerin/der Antragsteller an Stelle des ausländischen akademischen Grades auf Grund der Nostrifizierung zu führen berechtigt ist. Die Ausfertigung des Bescheides ist auf der Urkunde, die als Nachweis des ausländischen Studienabschlusses vorgelegt wurde, zu vermerken.
- (2) Aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens kann der Nostrifizierungswerberin oder dem Nostrifizierungswerber als Auflage die Ablegung von Prüfungen und allenfalls auch die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit innerhalb einer angemessenen, im Bescheid festzulegenden Frist, aufgetragen werden.
- (3) Die Nostrifizierung ist bescheidmäßig zu widerrufen, wenn sie insbesondere durch gefälschte Zeugnisse erschlichen worden ist.
- (4) Die Nostrifizierungstaxe ist im Voraus zu entrichten. Sie verfällt, wenn der Antrag auf Nostrifizierung abgewiesen oder zurückgezogen wird.

§ 69. Allgemeines

- (1) Die im Nostrifizierungsbescheid auferlegten Prüfungen sind Prüfungen im Sinne des UG idgF. Zur Absolvierung der im Nostrifizierungsbescheid auferlegten Prüfungen werden die Nostrifizierungswerberinnen und Nostrifizierungswerber als außerordentliche Studierende zum Diplomstudium der Humanmedizin bzw. zum Zahnmedizin zugelassen. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl ist mit der Zulassung als außerordentliche Studierende ausschließlich nach Maßgabe verfügbarer Plätze möglich.
- (2) Die Bestimmungen des UG idgF über die Anerkennung von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten sind im Nostrifizierungsverfahren selbst nicht anzuwenden. Der Stichprobentest ist keine Prüfung gemäß UG idgF und kann nur einmal abgelegt werden.
- (3) Die Nostrifizierungswerberin oder der Nostrifizierungswerber kann im Falle eines negativen Nostrifizierungsbescheides einen Antrag auf Zulassung zum Diplomstudium der Humanmedizin und/oder Zahnmedizin nach Maßgabe der Regelungen für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger und/oder nach Maßgabe der jeweiligen Aufnahmeverfahren für die Zulassung zu den Diplomstudien Human- bzw. Zahnmedizin an der Medizinischen Universität Graz stellen.

IX. Abschnitt - Studienbeitrag

§ 70. Studienbeitrag

- (1) Ein Studienbeitrag ist gemäß den Bestimmungen des § 91 UG idgF zu entrichten.

- (2) Neben den in § 92 (1) UG idGF genannten Tatbeständen für den Erlass des Studienbeitrags kann das Rektorat auf Antrag eines ordentlichen Studierenden den Studienbeitrag für das laufende Semester erlassen, wenn die oder der Studierende vor dem Ende der Nachfrist des betreffenden Semesters nachweist, dass sie/er für die Dauer des jeweiligen Semesters als Vertreterin/Vertreter der Studierenden gemäß HSG idGF tätig war/ist. Der Nachweis ist dem jeweiligen Antrag beizulegen. Dieser Erlassatbestand kann längstens für die Dauer von 4 Semestern geltend gemacht werden.
- (3) Abweichend von § 91 (1) Z 3 UG idGF kann das Rektorat auf Antrag eines ordentlichen Studierenden den Studienbeitrag für das laufende Semester erlassen, wenn die Studienbeitragspflicht nur aufgrund der Überschreitung der für Erweiterungsstudien geltenden beitragsfreien Zeit von drei Semestern entsteht und das Erweiterungsstudium neben dem ordentlichen Studium betrieben wird.

X. Abschnitt – Umgang mit gefährdenden Handlungen und schwierigen Studierenden

§ 71. Anwendungsfälle

- (1) Sind Studierende aufgrund ihres geistigen und/oder körperlichen Zustandes nicht dazu geeignet, die ihnen gemäß § 49 (4) Ärztegesetz (ÄrzteG) idGF übertragbaren Aufgaben zu erfüllen oder nicht geeignet bzw. nicht ausreichend vertrauenswürdig, um am weiteren Studium und den dazugehörigen Lehrveranstaltungen – insbesondere, aber nicht ausschließlich, an jenen mit PatientInnenkontakt - teilzunehmen, so sind diese durch die jeweiligen Lehrenden von der jeweiligen Lehrveranstaltung für den verbleibenden Tag auszuschließen.
- (2) Werden Studierende außerhalb von Lehrveranstaltungen, jedoch am Gelände und/oder in Räumlichkeiten der Med Uni Graz auffällig im Sinn des (1), so können sie durch die jeweils zuständige Organisationseinheitsleiterin /den jeweils zuständigen Organisationsleiter (bzw. bei Zuständigkeitsüberschneidungen auch durch jeden/jede der zuständigen Organisationsleiterinnen und Organisationsleiter) von einem Aufenthalt auf dem betreffenden Gelände und/oder in den betreffenden Räumlichkeiten für den verbleibenden Tag ausgeschlossen werden.
- (3) Kommt der/die Studierende den Aufforderungen der/des Lehrenden bzw. der Organisationseinheitsleiterin/dem Organisationseinheitsleiter gemäß Satzung § 71 (1) und (2) nicht nach, liegt es in deren Ermessen zu entscheiden, ob die Notwendigkeit besteht, die Polizei zur Hilfe zu rufen. Das Rektorat ist über diesen Vorfall zu verständigen.
- (4) Treten Auffälligkeiten einer/eines Studierenden im Sinne der Satzung § 71 (1) und (2) wiederholt auf und/oder sind diese Auffälligkeiten besonders gravierend (insbesondere Handlungen im Sinne des § 68 (1) Z 8 UG idGF, die eine dauerhafte oder schwerwiegende Gefährdung anderer Universitätsangehöriger oder Dritter im Rahmen des Studiums darstellen) so hat die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter das für diese Angelegenheiten zuständige Rektoratsmitglied von diesem Vorfall zu informieren. Dieses hat die Einsetzung eines Studienbeirates zur Vereinbarung von Lösungsmöglichkeiten bzw. individueller Lösungsmöglichkeiten zu veranlassen.

§ 72. Studienbeirat

- (1) Im Falle von gravierenden und/oder wiederkehrenden Schwierigkeiten iSd Satzung § 71 (4) wird unter dem Vorsitz der Vizerektorin/des Vizerektors für Studium und Lehre ad hoc ein Studienbeirat eingerichtet, der schnell und effizient eingreifen kann. Er dient als Unterstützung für die Vizerektorin/den Vizerektor für Studium und Lehre bei der Fällung von Entscheidungen in disziplinarischen Angelegenheiten im Rahmen des Studiums.

- (2) Der Studienbeirat setzt sich jedenfalls zusammen aus der Vizerektorin/dem Vizerektor für Studium und Lehre als Vorsitzende/m, einem/einer VertreterIn der Hochschülerinnen und Hochschülerschaft an der Medizinischen Universität Graz sowie der Vorständin/dem Vorstand der Universitätsklinik für Medizinische Psychologie und Psychotherapie und/oder der Universitätsklinik für Psychiatrie und psychotherapeutische Medizin. Die Nominierung der Mitglieder, mit Ausnahme derjenigen, die durch die Position definiert sind, erfolgt durch das Rektorat der Medizinischen Universität Graz. Die Nominierung der Vertreterin/des Vertreters der ÖH erfolgt durch Letztere selbst. Bei Bedarf können im Anlassfall weitere Personen vom Rektorat hinzugezogen werden.
- (3) Bestehende fachlich-medizinische Aufsichts- und Weisungsrechte im Bereich der Versorgung von Patientinnen und Patienten bleiben unberührt.

§ 73. Ausschluss vom Studium

- (1) Werden die mit dem Studienbeirat getroffenen Vereinbarungen von der/dem Studierenden trotz Einforderung durch den Studienbeirat nicht eingehalten oder zeigt die Vereinbarung keine Wirkung, so hat das zuständige Mitglied des Rektorates einmalig eine Ermahnung an die/den Studierenden ergehen zu lassen, welche jedenfalls darauf zu verweisen hat, dass bei weiterer Nicht-Einhaltung der mit dem Studienbeirat getroffenen Vereinbarungen, durch Bescheid des Rektorates der Ausschluss vom Studium für höchstens zwei Semester verfügt wird (§ 68 (1) Z 8 UG idgF).
- (2) Kann durch den Studienbeirat aufgrund der besonderen Schwere der Handlung und/oder der psychischen Verfassung der/des Studierenden keine Vereinbarung getroffen werden, ist das Rektorat berechtigt, durch Bescheid den Ausschluss vom Studium für höchstens zwei Semester zu verfügen (§ 68 (1) Z 8 UG idgF).

Satzungsteil B.

Einsetzung, Zusammensetzung der Habilitationskommission und Verfahrensablauf für Habilitationsverfahren

§ 1. Zielsetzung

Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der hervorragenden wissenschaftlichen sowie der didaktischen Qualifikation als Voraussetzung für den Erwerb der Lehrbefugnis (*venia docendi*), die in den Wirkungsbereich der Medizinischen Universität Graz fällt.

§ 2. Größe und Zusammensetzung einer Habilitationskommission

- (1) Der Senat hat nach Einlangen des Antrages auf Erteilung der Lehrbefugnis gem. § 103 Abs 7 iVm § 25 Abs 8 Z 1 UG eine entscheidungsbefugte Habilitationskommission einzusetzen, die aus sieben Mitgliedern besteht.
- (2) Die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gem. § 94 Abs 2 Z 1 UG entsenden vier Mitglieder, die Personengruppe der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb gem. § 94 Abs 2 Z 2 UG entsendet zwei Mitglieder und die Studierenden gem. § 94 Abs 1 Z 1 UG entsenden ein Mitglied der Habilitationskommission. Zudem wird für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied aus der jeweiligen Personengruppe bei Bedarf nominiert. Befangene Personen, zB aufgrund eines persönlichen Nahverhältnisses, können dem Verhaltenskodex der Medizinischen Universität Graz entsprechend nicht Teil der Habilitationskommission sein.
- (3) Bei der Zusammensetzung der Habilitationskommission ist § 11 Abs 2 Z 3 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz sinngemäß anzuwenden. Der Habilitationskommission haben gemäß § 20a UG mindestens 50 vH Frauen anzugehören.
- (4) Die Nominierung der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren erfolgt für zwei Mitglieder aus dem Fachbereich, für ein Mitglied aus dem nichtklinisch-wissenschaftlichen Bereich und für ein Mitglied aus dem klinisch-wissenschaftlichen Bereich.
- (5) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist dem Verfahren beizuziehen. Die Art der Beziehung wird im Frauenförderplan bzw. Gleichstellungsplan geregelt.

§ 3. Durchführung des Habilitationsverfahrens

Es ist § 103 UG idgF mit folgenden Ergänzungen anzuwenden:

- (1) Der Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis ist gemäß § 103 Abs 4 UG von den Habilitationswerberinnen und Habilitationswerbern an das Rektorat zu richten. Das Rektorat prüft die eingegangenen Anträge auf Erteilung der Lehrbefugnis auf Vollständigkeit gemäß der jeweils aktuellen Fassung der Habilitationsrichtlinie des Senates der Med Uni Graz und hinsichtlich der fachlichen Zuständigkeit der Universität und leitet diese bei positiver Prüfung an das Büro des Senates weiter.
- (2) Die/Der Habilitationswerber/in hat in seinem wissenschaftlichen bzw didaktischen Werk einen angemessenen Bezug zur Medizinischen Universität Graz durch an dieser abgehaltener, universitärer Lehre und/oder an dieser durchgeführte wissenschaftlichen Tätigkeit mittels Projekte, Publikationstätigkeit o.ä. nachzuweisen.
- (3) Die/Der Habilitationswerber/in hat eine schriftliche, eidesstattliche Erklärung abzugeben, ob/an welcher Universität sie/er bereits Anträge auf Erteilung der Lehrbefugnis eingebracht hat bzw. ob und in welchem Fach sie/er bereits an einer anderen (österreichischen) Universität habilitiert ist.
- (4) Die vom Senat eingesetzte Habilitationskommission wählt eine/n Vorsitzende/n, eine/n Stellvertreter/in und eine/n Schriftführer/in.

- (5) Die Habilitationskommission prüft die Erfüllung der Habilitationskriterien laut Habilitationsrichtlinie. Die Universitätsprofessorinnen und -professoren des Senates erteilen den Universitätsprofessorinnen und -professoren des Fachbereichs oder/und des fachlich nahe stehenden Bereichs den Auftrag, mindestens zwei Gutachter/innen gem. § 103 Abs. 5 UG zu benennen. Die Universitätsprofessorinnen und -professoren des Senats bestellen die vorgeschlagenen Gutachter/innen, von denen mindestens eine/einer universitätsextern sein muss.
- (6) Das Büro des Senates ist für die administrative Unterstützung (wie z.B. den Schriftverkehr, die Sitzungs- und Kolloquiumsorganisation der Habilitationskommissionen, sowie die korrekte Abwicklung einer eventuellen Akteneinsicht iSd § 17 AVG idgF) zuständig.
- (7) Das Büro des Senates hat das Einlangen der Gutachten in geeigneter Weise den Universitätsprofessor/innen des Fachbereichs bzw. fachlich nahestehenden Bereichs bekannt zu geben und diese auf die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme hinzuweisen.
- (8) Ist aufgrund der Gutachten ein positiver Entscheid der Habilitationskommission zu erwarten, so ist ein universitäts-öffentliches Habilitationskolloquium abzuhalten.
- (9) Die Habilitationskommission fällt die Entscheidung über die Erteilung der Lehrbefugnis gem § 103 Abs 8 UG auf Grund der Gutachten und Stellungnahmen.
- (10) Zur Ausübung der *venia docendi* wird dem Rektorat seitens der Habilitationskommission unter Berücksichtigung von Lehre und Forschung eine organisationsrechtliche Zuordnung zu einer (Sub-) Organisationseinheit der Medizinischen Universität Graz vorgeschlagen.

§ 4. Gutachten

- (1) Die Gutachter/innen sind gem § 103 Abs 5 UG idgF zu bestellen.
- (2) Die Gutachter/innen haben mögliche Befangenheitsgründe zu beachten und sich insbesondere für befangen zu erklären, wenn einer ihrer Angehörigen beteiligt ist oder sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen (zB Konkurrenzsituation, enge wissenschaftliche Kooperation). Gutachter/innen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (3) Die Gutachter/innen haben möglichst binnen sechs Wochen zu prüfen, ob die Habilitationsschrift und die vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten methodisch einwandfrei durchgeführt sind und neue wissenschaftliche Ergebnisse enthalten. Des Weiteren haben die Gutachter/innen explizit dazu Stellung zu nehmen, ob die Habilitationsschrift sowie die vorliegenden wissenschaftlichen Arbeiten darauf schließen lassen, dass die/der Habilitationswerber/in das Habilitationsfach beherrscht und über die Fähigkeit zu seiner Förderung verfügt.
- (4) Von der Habilitationskommission sind auf Grundlage des § 103 Abs 5 UG zwei Gutachten zur Didaktik einzuholen, in welchen auch absolvierte Didaktikkurse sowie Evaluierungen der Lehre Berücksichtigung finden.
- (5) Der/die Habilitationswerber/in kann gemäß § 17 AVG in die Gutachten und Stellungnahmen Einsicht nehmen.

§ 5. Bescheiderstellung

Die/Der Vorsitzende der Habilitationskommission übermittelt über das Senatsbüro das Abschlussprotokoll und den vorbereiteten Bescheid an das Rektorat. Unter Bedachtnahme auf §§ 103 Abs. 9 und 10 UG erlässt das Rektorat aufgrund des Beschlusses der Habilitationskommission den Bescheid über den Antrag auf Lehrbefugnis bzw. weist diesen bei Verletzung wesentlicher Grundsätze des Verfahrens zurück. Mit Zustellung des stattgebenden Bescheides an die/den Habilitationswerber/in erlangt diese/dieser das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozentin/Privatdozent“.

§ 6. In-Kraft-Treten

Dieser Satzungsteil tritt mit seiner Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz in Kraft und ersetzt den Satzungsteil „Einsetzung, Zusammensetzung der Habilitationskommission und Verfahrensablauf für Habilitationsverfahren, veröffentlicht im Mitteilungsblatt 18. Stk, RN 106 vom 24.03.2010.

Satzungsteil C. Einsetzung, Zusammensetzung und Verfahrensablauf für Berufungsverfahren

§ 1. Größe und Zusammensetzung einer Berufungskommission

- (1) Der Senat hat gem. § 98 Abs. 4 UG idgF eine entscheidungsbefugte Berufungskommission, die aus neun Mitgliedern besteht, einzusetzen.
- (2) Der Berufungskommission haben gem. § 20a Abs. 2 UG idgF mindestens 50 vH Frauen anzugehören, dies ist bei den Nominierungen gemäß § 2 zu berücksichtigen.
- (3) Die neun Mitglieder der Berufungskommission setzen sich zusammen aus
 - fünf Universitätsprofessor/innen gem. § 94 Abs. 2 Z 1 UG idgF
 - drei Vertreter/innen gem. § 94 Abs. 2 Z 2 UG idgF (Mittelbaukurie) und
 - einer /einem Studierenden gem. § 94 Abs. 1 Z 1 UG idgF.

§ 2. Nominierung der Mitglieder

- (1) Alle Angehörigen der Kurie der Universitätsprofessor/innen sind von der Kuriensprecherin/dem Kuriensprecher zu nominieren.
- (2) Die Vertreter/innen der Mittelbaukurie sind von der Kuriensprecherin/dem Kuriensprecher zu nominieren.
- (3) Die/Der Studierende ist vom Vorsitz der ÖH zu nominieren.
- (4) Der Berufungskommission können auch Angehörige der genannten Kurien anderer Universitäten gem. § 98 Abs. 4 UG idgF angehören.
- (5) Insgesamt sind aus dem Personenkreis des Abs. 1 und 2 zumindest ein/e Vertreter/in aus dem jeweiligen Fachbereich oder zumindest ein/e Vertreter/in aus dem fachlich nahestehenden Bereich zu nominieren.

§ 3. Ersatzmitglieder

- (1) Von allen Personengruppen ist auf eine hinreichende Anzahl (jeweils mindestens 2 Ersatzmitglieder geschlechterparitätisch) an Nominierungen von Ersatzmitgliedern zu achten.
- (2) Die Nominierung der Ersatzmitglieder erfolgt nach den Vorgaben des § 2.
- (3) Ein Ersatzmitglied wird im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes aus der jeweiligen Kurie bzw. einer längerfristigen (durchgehenden) Verhinderung eines Mitglieds, auf Antrag der Berufungskommission, Mitglied der Berufungskommission.

§ 4. Durchführung/Ablauf des Verfahrens

Die näheren Bestimmungen über den Ablauf und die Durchführung des Berufungsverfahrens gem. § 98 UG idgF sind in der „Richtlinie Berufungsprozess für Berufungsverfahren gemäß § 98 Abs. 1 UG“ idgF geregelt.

§ 5. Abgekürztes Berufungsverfahren für Universitätsprofessor/innen gem. § 99 Abs. 1 UG idgF und § 99 Abs. 4 UG idgF

Die näheren Bestimmungen über den Ablauf und die Durchführung des abgekürzten Berufungsverfahrens gem. § 99 Abs. 1 UG idgF bzw. gem. § 99 Abs. 4 UG idgF sind in der „Richtlinie Berufungsprozess für Berufungsverfahren gemäß § 99 Abs. 1 UG idgF“ bzw. in der „Richtlinie für Berufungsverfahren gemäß § 99 Abs. 4 UG idgF“ geregelt.

§ 6. Schlussbestimmung

Dieser Satzungsteil tritt mit der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Med Uni Graz in Kraft und ersetzt die bisherigen Satzungsteile „Einsetzung, Zusammensetzung und Verfahrensablauf für Berufungsverfahren gem. § 98 iVm § 25 Abs. 8 Z 2 UG idgF“ sowie „Abgekürztes Berufungsverfahren für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren (§99)“ vollinhaltlich.

Satzungsteil D. Evaluierungen – Planung, Durchführung, Veröffentlichung von Evaluierungen

§ 1. Grundsätzliches

- (1) Die Medizinische Universität Graz (Med Uni Graz) evaluiert gem. § 14 UG idgF regelmäßig und nach Bedarf alle ihre Leistungsbereiche (Forschung, Lehre und Verwaltung).
- (2) Die Evaluierung ist Teil des Qualitätsmanagementsystems der Med Uni Graz.
- (3) Evaluierungen erfolgen nach fachbezogenen internationalen Evaluierungsstandards.
- (4) Die Ergebnisse der Evaluierungen sind bei den Entscheidungen der Universitätsorgane zugrunde zu legen.

§ 2. Ziele der Evaluierung

Ziele der Evaluierung sind die Qualitäts- und Leistungsverbesserung, die Bereitstellung von Entscheidungshilfen für die mittel- und langfristige Planung, die Informationsbeschaffung für Selbststeuerungsprozesse sowie die Unterstützung bei der Umsetzung organisatorischer und inhaltlicher Entwicklungspotenziale an der Med Uni Graz.

§ 3. Gegenstand der Evaluierung

Gegenstände der Evaluierung sind die Aufgaben und das gesamte Leistungsspektrum der Med Uni Graz. Evaluiert werden insbesondere:

- a. Forschungsleistungen,
- b. der Studien- und Prüfungsbetrieb, die Aufnahmeverfahren sowie die Lehrveranstaltungen bzw. Module, und Curricula
- c. Leistungen von Organisationseinheiten der Verwaltung,
- d. personenbezogene Leistungen gem. § 14 Abs. 7 UG idgF.

§ 4. Zuständigkeit

- (1) Universitätsinterne Evaluierungen gem. § 14 Abs. 4 UG idgF werden entsprechend § 22 Abs. 1 Z 10 UG idgF durch das Rektorat veranlasst. Dieses legt die genauen Ziele, die Methodik und den Verfahrensablauf fest und sorgt für die stetige Weiterentwicklung der Evaluierung.

- (2) Der Senat hat das Recht, dem Rektorat vorzuschlagen, eine Evaluierung der Forschung und Lehre im Rahmen des eigenen Aufgabenbereichs durchzuführen.
- (3) Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten, klinischen Abteilungen, Lehrstühlen und D&F Instituten der Med Uni Graz haben das Recht, dem Rektorat vorzuschlagen, eine Evaluierung im Rahmen des jeweils eigenen Aufgabenbereiches durchzuführen.
- (4) Externe Evaluierungen gem. § 14 Abs. 5 UG idgF sind auf Veranlassung des Universitätsrates, des Rektorates oder der Bundesministerin oder des Bundesministers durchzuführen.

§ 5. Evaluierungsintervalle

- (1) Universitätsinterne Evaluierungen sind regelmäßig in den vom Rektorat festgelegten Abständen durchzuführen.
- (2) Die personenbezogenen Leistungen gem. § 14 Abs. 7 UG idgF sind regelmäßig, zumindest aber alle fünf Jahre, einer Evaluierung zu unterziehen.
- (3) Evaluierungen können auch bei Bedarf durchgeführt werden.

§ 6. Evaluierungskriterien

Universitätsinterne Evaluierungen haben sich auf die Zielerreichung, Zweckmäßigkeit der Durchführung sowie die Wirtschaftlichkeit der zu evaluierenden Leistungen zu beziehen und finden insbesondere im Hinblick auf

- a. Leistungs- und Qualitätspotenziale,
- b. strategische Ziele und Entwicklung, sowie
- c. Erfüllung gesellschaftlicher Zielsetzungen statt.

§ 7. Verfahrensablauf

Die zentrale Informationsquelle für die Berücksichtigung von Forschungs- und Lehrleistungsdaten für Evaluierungen bildet das „Forschungsportal“ der Med Uni Graz. Die wissenschaftlichen MitarbeiterInnen der Med Uni Graz erfassen und bestätigen ihre Forschungsleistungen laufend im Forschungsportal. Die Forschungsdaten werden durch zentrale Metadaten ergänzt, die Lehrleistungsdaten werden automatisiert in das Portal überführt.

- (1) Bereich Forschung: Evaluierungen der Forschungsleistungen von Einheiten, Forschungsgruppen oder Personen erfolgen entweder anlassbezogen oder turnusmäßig im Zuge von wiederkehrenden Evaluierungen gemäß § 5 Abs. 1 und 2. Evaluierungen im Forschungsbereich können je nach Ziel und Ausrichtung primär datenbasiert (mit oder ohne ergänzenden Informationen im Sinne von zB Selbstbeschreibungen) und/oder in Form von inhaltlichen Begutachtungen, ggf. unter Einbindung externer Peers oder eines Advisory Boards, erfolgen. Über Form, Umfang, Inhalt, Häufigkeit und Ausrichtung der jeweiligen Evaluierungen entscheidet das Rektorat auf Basis der gesetzlichen Vorgaben. Betroffene Einheiten, ForscherInnengruppen bzw. zu evaluierende Personen werden zeitgerecht seitens des Rektorates informiert.
- (2) Bereich Studium und Lehre: Evaluierungen der Curricula sind entweder durch externe oder interne Gutachterinnen und Gutachter durchzuführen. Vor dem Beginn der Evaluierung ist die zuständige Curricular Kommission einzubeziehen. Die Evaluierung beinhaltet eine Selbstdokumentation als Basis für die Gutachterinnen und Gutachter sowie einen Vor-Ort- Besuch und eine Befragung aller beteiligten Gruppen, dies sind insbesondere die Studierenden, die Lehrenden, die zuständige Curricular Kommission, das Rektorat sowie die Studienorganisation. Bei der Evaluierung von Curricula ist die jeweils zuständige Curricular Kommission jedenfalls mit einzubeziehen.

Der Studien- bzw. Prüfungsbetrieb an der Med Uni Graz wird regelmäßig einer Evaluierung durch Studierende und Lehrende unterzogen und orientiert sich in der Gestaltung am hochschuldidaktischen Konzept des Constructive Alignment nach J Briggs. Dabei werden Lehr-/Lernaktivitäten

und Prüfungen stets nach den zu erreichenden Lernzielen ausgerichtet. Die nähere Vorgehensweise wird in den „Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Lehrevaluierung“ gesondert geregelt.

Prüfungen und Aufnahmetests werden laufend nach den Gütekriterien der Klassischen Testtheorie evaluiert.

- (3) Bereich Verwaltung: Evaluierungen der Verwaltung werden durch das Rektorat anlassbezogen initiiert, wobei dem jeweils zuständigen Mitglied des Rektorates ein Vorschlagsrecht zukommt.
- (4) Bereich personenbezogene Leistungen: Evaluierung der Lehrleistung für die Habilitation, die Evaluierung der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie die Evaluierung im Rahmen der Qualifizierungsvereinbarung werden in entsprechenden weiterführenden Dokumenten gesondert geregelt.

§ 8. Mitwirkungspflicht

Alle Angehörigen und Organe der Med Uni Graz sind gem. § 14 Abs. 6 UG idgF verpflichtet, die für die Evaluierung erforderlichen Daten und Informationen zur Verfügung zu stellen und an der Evaluierung mitzuwirken, sowie die sich daraus ergebenden Maßnahmen zu berücksichtigen und umzusetzen.

§ 9. Transparenz und Persönlichkeitsschutz

- (1) Das Rektorat entscheidet über Art und Umfang der Veröffentlichung der Evaluierungsergebnisse.
- (2) Das Rektorat trifft in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten Vorkehrungen für die Einhaltung des Datenschutzes sowie die notwendige Transparenz der Evaluierungsvorgänge.
- (3) Bei jeder Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen ist der Schutz von personenbezogenen Daten zu beachten. Personenbezogene Daten dürfen nur an zuständige Personen und leitende Organe der Universität zur Erfüllung ihrer Aufgaben weitergegeben werden. Eine Weitergabe an andere Personen bedarf der schriftlichen Zustimmung der betroffenen Person.

INKRAFTTRETEN

Dieser Satzungsteil tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz in Kraft und ersetzt den bisher geltenden „Satzungsteil Evaluierungen – Durchführung, Veröffentlichung und Umsetzung von Evaluierungen“ vollinhaltlich.

Satzungsteil E. Ethikkommission

(geändert mit Beschluss des Senates vom 27.06.2012, MTBL, 21. Stk, RN 126 vom 18.07.2012)

§ 1. Rechtsgrundlage

An der Medizinischen Universität Graz ist gemäß § 30 UG eine Ethikkommission eingerichtet. Durch Vereinbarungen mit den jeweiligen für die Einrichtung von Ethikkommissionen zuständigen Organen (z.B. mit der Steiermärkischen Krankenanstalten Ges.m.b.H., mit dem Land Steiermark, mit Dritten) kann diese Ethikkommission für weitere Krankenanstalten, die ihren Standort im Bundesland Steiermark haben, sowie für klinische Prüfungen außerhalb von Krankenanstalten, die in der Steiermark durchgeführt werden, für zuständig erklärt werden.

§ 2. Aufgaben

- (1) Aufgabe der Ethikkommission ist die Beurteilung klinischer Prüfungen von Arzneimitteln und Medizinprodukten, der Anwendung neuer medizinischer Methoden einschließlich Nicht-interventioneller Studien und angewandter medizinischer Forschung am Menschen. Weiters zählt die Beurteilung der Durchführung von Pflegeforschungsprojekten, der Anwendung neuer Pflege- und Behandlungskonzepte und neuer Pflege- und Behandlungsmethoden zu den Aufgaben der Ethikkommission. Die Ethikkommission beurteilt die ihr vorgelegten Projekte unter Beachtung der Grundsätze, die in der Deklaration von Helsinki niedergelegt sind, der ICH-GCP und unter Einhaltung der einschlägigen Regelungen des AMG, des MPG, der EN ISO 14155, des GTG, des DSG, des KAG, des KAKuG, des KALG, sowie aller anderer in Betracht kommenden einschlägigen Rechtsvorschriften. Ihre Stellungnahmen ergehen in Beschlussform. Die Ethikkommission ist befugt, ihren Beschlüssen aufschiebende oder auflösende Bedingungen sowie Auflagen und Empfehlungen beizusetzen oder sie zu befristen.
- (2) Die Ethikkommission kann weiters zu in ihrem Wirkungsbereich auftretenden medizinisch-ethischen Fragen Stellung nehmen.

§ 3. Unabhängigkeit

Die Ethikkommission ist in der inhaltlichen Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und weisungsfrei.

§ 4. Ehrenamtlichkeit der Mitglieder

Die Mitgliedschaft in der Ethikkommission ist ehrenamtlich.

§ 5. Bearbeitungsbeitrag

Die Rektorin/Der Rektor ist berechtigt, für die Beurteilung von klinischen Prüfungen nach Anhörung der Ethikkommission einen angemessenen Bearbeitungsbeitrag festzusetzen.

§ 6. Zusammensetzung und Bestellung der Mitglieder

Die Zusammensetzung und Bestellung der Mitglieder der Ethikkommission der Medizinischen Universität Graz richten sich nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung der Ethikkommission der Medizinischen Universität Graz soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 7. Geschäftsordnung

Die Vorsitzende/Der Vorsitzende hat für die Ethikkommission eine Geschäftsordnung zu erstellen, die nach Beschluss in der Ethikkommission dem Universitätsrat und den Rechtsträgern der Krankenanstalten, für die die Ethikkommission für zuständig erklärt wurde im Wege der Rektorin oder des Rektors zur Kenntnis zu bringen und zu veröffentlichen ist.

§ 8. Geschäftsstelle

- (1) Der Ethikkommission steht eine zur Erfüllung dieser Aufgaben personell und sachlich geeignete Geschäftsstelle zur Verfügung. Die Geschäftsstelle unterstützt die Ethikkommission nach Maßgabe ihrer personellen, räumlichen und sachlichen Ausstattung.
- (2) Die Geschäftsstelle ist an Arbeitstagen besetzt und öffentlich zugänglich. Die Kernöffnungszeiten der Geschäftsstelle sind zu veröffentlichen.

§ 9. Inkrafttreten

Die Bestimmungen der §§ 1-8 betreffend Einrichtung und Zusammensetzung der Ethikkommission sind im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz zu verlautbaren und treten mit Veröffentlichung des Mitteilungsblattes in Kraft. Gleichzeitig tritt der Satzungssteil „Ethikkommission“, MTBL, 18. Stk, RN 105 vom 24.03.2010, außer Kraft.

Satzungsteil F.

Einrichtung und Zusammensetzung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen

gemäß § 25 Abs 1 Z 18 UG und § 19 Abs 2 Z 5 UG

(geändert mit Beschluss des Senates vom 14.01.2013, MTBL, 8. Stk, RN 73, vom 23.01.2013)
Stand: MTBL. vom 03.07.2013, StJ 2012/13,21. Stk RN 165

§ 1. Einrichtung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen

- (1) An der Medizinischen Universität Graz ist vom Senat ein Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen einzurichten. Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen (AKGL) hat die Aufgabe, Diskriminierungen durch Universitätsorgane auf Grund des Geschlechts sowie auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung entgegenzuwirken und die Angehörigen und Organe der Universität in diesen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen (§ 42 Abs 1 UG).
- (2) Weiters ist der AKGL mit sämtlichen Fragen der Gleichbehandlung und Frauenförderung befasst (§ 42 Abs 1 UG iVm § 41 Abs 2 B-GlBG).
- (3) Der AKGL ist jenes Gremium, dem die Überprüfung der Einhaltung der ausreichenden Frauenquote im Sinne des § 42 Abs 8a UG obliegt.

§ 2. Zusammensetzung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen

- (1) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen der Medizinischen Universität Graz besteht aus 28 Mitgliedern. Die im Senat vertretenen Gruppen von Universitätsangehörigen entsenden die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen in der Weise, dass die in § 94 Abs 2 Z 1 UG genannte Personengruppe 4 Mitglieder entsendet, die in § 94 Abs 2 Z 2 genannte Personengruppe 10 Mitglieder, die in § 94 Abs 3 UG genannte Personengruppe 10 Mitglieder und die in § 94 Abs 1 Z 1 UG genannte Personengruppe 4 Mitglieder.
- (2) Dabei ist ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den verschiedenen Organisationseinheiten anzustreben.
- (3) Die Funktionsperiode des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen deckt sich mit der des Senats. Kommt bis zum Ablauf der Funktionsperiode eine Entsendung nicht zustande, üben die im Amt befindlichen Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen ihre Funktion vorübergehend weiter aus.

§ 3. Arbeit des Arbeitskreises

- (1) Die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sind bei der Ausübung ihrer Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden (§ 42 Abs 3 UG). Sie dürfen bei der Ausübung ihrer Befugnisse nicht behindert und wegen dieser Tätigkeit in ihrem beruflichen Fortkommen nicht benachteiligt werden. Die Tätigkeit als AKGL - Mitglied gilt als wichtiger Beitrag zur Erfüllung der Dienstpflichten.
- (2) Den Mitgliedern des AKGL ist vom Rektorat in allen inneruniversitären Angelegenheiten Auskunft zu erteilen sowie Einsicht entsprechend den Bestimmungen des § 42 Abs 4 UG zu gewähren.
- (3) Dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen sind insbesondere unverzüglich zur Kenntnis zu bringen:
 1. alle Ausschreibungstexte für die Besetzung von Stellen und Funktionen vor erfolgter Ausschreibung;
 2. die Liste der eingelangten Bewerbungen sowie sämtliche Bewerbungsunterlagen;

3. die Liste der für Berufungs- und Habilitationsverfahren bestellten Gutachterinnen und Gutachter sowie die erstellten Gutachten im jeweiligen Berufungs- und Habilitationsverfahren.
 4. die Liste der zu Aufnahmegesprächen eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber.
- (4) Der AKGL ist bei allen Hearings, Aufnahme- Vorstellungsgesprächen und Bewerbungsgesprächen im Zuge von Personalauswahlverfahren mindestens 1 Woche vor dem jeweiligen Termin nachweislich schriftlich einzuladen. Der AKGL kann mit maximal 2 Mitgliedern diese Termine wahrnehmen.

§ 4. Ressourcen

Das Rektorat hat für die administrative Unterstützung des AKGL Sorge zu tragen sowie die erforderlichen Ressourcen des AKGL (Personal, Raum und Sachaufwand) für die Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung zu stellen.

§ 5. Konstituierung des Arbeitskreises

- (1) Nach der vollständigen Entsendung der Mitglieder durch den Senat ist der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen von der bzw. dem Vorsitzenden des Senats unverzüglich zur konstituierenden Sitzung einzuberufen. Die bzw. der Vorsitzende des Senats leitet die Sitzung bis zur Wahl der bzw. des Vorsitzenden.
- (2) Bei Ausscheiden von AKGL - Mitgliedern vor Ablauf der Funktionsperiode gilt folgende Regelung: Sobald 2 Mitglieder aus derselben Personengruppe (im Sinne des § 2 Abs 1) ausgeschieden sind, entsendet die im Senat vertretene und betroffene Gruppe von Universitätsangehörigen 2 neue Mitglieder für den Rest der Funktionsperiode.
- (3) Die Regelung des § 5 Abs 2 ist sinngemäß auch für den Fall anzuwenden, wenn insgesamt 4 AKGL – Mitglieder, unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Personengruppe (im Sinne des § 2 Abs 1), vor Ablauf der Funktionsperiode ausgeschieden sind.

§ 6. Inkrafttreten

Die Bestimmungen lt. § 1-6 betreffend die Einrichtung und Zusammensetzung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sind im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz zu verlautbaren und treten mit Veröffentlichung des Mitteilungsblattes in Kraft.

Satzungsteil G. Gleichstellungsplan

Es gilt der mit Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz vom 31.10.2018, StJ 2018/19, 5. Stk, RN 15 kundgemachte Gleichstellungsplan.

Satzungsteil H. Frauenförderungsplan der Medizinischen Universität Graz

Es gilt der mit Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz vom 7.7.2004, StJ 2003/2004, 38. Stk, RN 140 kundgemachte Frauenförderungsplan der Medizinischen Universität Graz.

Satzungsteil I. Wahlordnung

I. Abschnitt – Allgemeines

- § A.1 Diese Wahlordnung regelt die Wahlen, Entsendungen, Abberufungen und Rücktritte in oder aus allen per Gesetz, Satzung oder Organisationsplan geschaffenen Organe und Gremien der Medizinischen Universität Graz, sofern diese nicht in anderen Rechtsvorschriften geregelt werden.
- § A.2 Dabei werden sowohl Wahlbestimmungen über allgemeine Wahlen zu Vertretungskörpern durch alle oder große, abgrenzbare Gruppen von Universitätsangehörigen (z.B. für Mitgliedschaft im Senat, Vertrauensärzte nach Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz (KA-AZG)), sondern auch für besondere Wahlen/Bestellungen durch bereits demokratisch legitimierte Organe (z.B. für Mitgliedschaft im Universitätsrat, Vorsitz eines Kollegialorganes) aufgestellt.
- § A.3 Allgemeine Wahlen an der Medizinischen Universität Graz erfolgen nach den Grundsätzen des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechts. Die Vertretung durch Ersatzmitglieder ist gemäß Geschäftsordnung zulässig. Wird ein Mitglied von einem Ersatzmitglied vertreten, hat dieses Ersatzmitglied in dieser Zeit die Rechte eines Mitglieds.
- § A.4 Besondere Wahlen an der Medizinischen Universität Graz erfolgen nach den Grundsätzen des gleichen und geheimen Verhältniswahlrechts. Sie werden an sich mittelbar durch Mitglieder schon bestehender gewählter oder bestellter Organe durchgeführt. Die näheren Bestimmungen ergeben sich aus den nachfolgenden Hauptstücken im II. Abschnitt dieser Wahlordnung.
- § A.5 Die Wahlen sind so rechtzeitig auszuschreiben, dass die Konstituierung der neu gewählten Organe bis zum Ende der Funktionsperiode der amtierenden Organe bzw. zu den gesetzlich vorgegebenen Terminen möglich ist.
- § A.6 Die vorliegende Wahlordnung regelt die Wahlen für Mitglieder und – soweit gesetzlich, in der Satzung oder im Organisationsplan der Medizinischen Universität Graz vorgeschrieben und zulässig – Ersatzmitglieder abschließend. Sie regelt auch die näheren Modalitäten über die Abberufung und den Rücktritt der gewählten/bestellten Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie das Nachrücken oder den Ersatz von Mitgliedern durch Ersatzmitglieder. Alle folgenden Regelungen gelten an sich immer nur für Mitglieder; für Ersatzmitglieder gelten sie nur dann, wenn explizit auf diese Bezug genommen wird (wobei Ersatzmitglieder die Rechte eines Mitglieds haben, wenn sie ein Mitglied vertreten).
- § A.7 Die vorliegende Wahlordnung regelt insbesondere nicht die formalen Bedingungen des Zusammenarbeitens der einmal gewählten/entsandten Mitglieder der verschiedenen Organe und Gremien. Dies wird – soweit nicht gesetzlich ohnehin der Regelungskompetenz einzelner Organe und Gremien vorbehalten – durch die Geschäftsordnung (GO) des Senates der Medizinischen Universität Graz geregelt.
- § A.8 Unterlagen über Wahlen gelten als Originale und sind zumindest 7 Jahre nach Beendigung der jeweiligen Wahl mit Sorgfalt zu archivieren.

ALLGEMEINE WAHLEN

II. Abschnitt - Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senates

1. TEILSTÜCK: WAHLZIEL, WAHLRECHT UND FUNKTIONSPERIODE

- § B.1 Wahlziel ist die Wahl von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Senates der Medizinischen Universität Graz.

§ B.2 Gemäß § 25 (2) UG besteht der Senat der Medizinischen Universität Graz aus 18 oder 26 Mitgliedern. Über eine Änderung der Größe des Senats entscheidet der Senat mit Zweidrittelmehrheit. Der bestehende Senat hat einen Beschluss über die Größe des neuen Senates rechtzeitig vor Ablauf der Funktionsperiode zu fassen und im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz kundzumachen.

§ B.3 Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden von verschiedenen Gruppen der Universitätsangehörigen („Wählergruppen“ oder „Kurien“) gewählt bzw. bestellt, namentlich:

- 9 oder 13 Mitglieder und Ersatzmitglieder von den Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren einschließlich der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben, die keine Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sind, gemäß § 25 (4) Z 1 UG („Professorinnen-/Professorenkurie“);
- 4 oder 6 Mitglieder und Ersatzmitglieder von den Universitätsdozentinnen/Universitätsdozenten sowie wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern im Forschungs- und Lehrbetrieb einschließlich der Ärztinnen und Ärzte in Facharztausbildung gemäß § 25 (4) Z 2 UG ; hierbei muss ein 1 Mitglied jedenfalls die *venia docendi* besitzen („Mittelbaukurie“);
- 1 Mitglied und Ersatzmitglied des allgemeinen Universitätspersonals gemäß § 25 (4) Z 3 UG („Kurie der Allgemeinbediensteten“);
- 4 oder 6 Mitglieder und Ersatzmitglieder der Studierenden gemäß § 25 (4) Z 4 UG („Studierendenkurie“).

Die Anzahl der Ersatzmitglieder ist von den einzelnen Personengruppen am Wahlvorschlag festzulegen.

§ B.4 Für die Vertreter/innen der Studierendenkurie bestehen die Sonderbestimmungen der §§ B.52-53 dieser Wahlordnung. § B.5 und die Teilstücke 2 bis 4 des Hauptstückes B der Wahlordnung kommen für die StudierendenvertreterInnen nicht zur Anwendung.

§ B.5 Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Personen, die am Stichtag folgenden genannten Personengruppen angehören:

- Für die (Teil-)Wahl der Professorinnen-/Professorenkurie: alle Universitätsprofessorinnen/ Universitätsprofessoren einschließlich der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben, die keine Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sind gemäß § 25 (4) Z 1 UG , die am Stichtag in einem aktiven Dienstverhältnis zur Medizinischen Universität Graz stehen bzw. dem Amt der Medizinischen Universität Graz zugeordnet sind;
- Für die (Teil-)Wahl der Mittelbaukurie: alle Universitätsdozentinnen/Universitätsdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb einschließlich Ärztinnen und Ärzte in Facharztausbildung gemäß § 25 (4) Z 2 UG, die am Stichtag in einem aktiven Dienstverhältnis zur Medizinischen Universität Graz stehen bzw. dem Amt der Medizinischen Universität Graz zugeordnet sind;
- Für die (Teil-)Wahl der Kurie der Allgemeinbediensteten: Allgemeines Universitätspersonals mit Ausnahme der Ärztinnen und Ärzte in Facharztausbildung gemäß § 25 (4) Z 3 UG, die am Stichtag in einem aktiven Dienstverhältnis zur Medizinischen Universität Graz stehen bzw. dem Amt der Medizinischen Universität Graz zugeordnet sind;

soweit sie nicht einem anderen obersten Organ der Medizinischen Universität Graz angehören.

Als Stichtag gilt der Tag der Ausschreibung der Wahl im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz. Die (Teil-)Wahlen der drei Kurien sind zwingend an demselben Tag auszuschreiben und durchzuführen.

§ B.6 Die Funktionsperiode des Senats beträgt drei Jahre und beginnt mit dem 1. Oktober des betreffenden Jahres, gemäß § 143 (17) UG erstmalig mit 1. Oktober 2010. Die/Der Vorsitzende des abtretenden Senats hat rechtzeitig zur Konstituierung des neugewählten Senates einzuladen und diese Sitzung bis zur Wahl der/des Vorsitzenden zu leiten. Die Konstituierung kann schon vor Beginn der neuen Funktionsperiode erfolgen.

2. TEILSTÜCK: WAHLEITUNG, VORBEREITUNG UND DURCHFÜHRUNG DER WAHL

Schritt 1: Konstituierung der Wahlkommissionen

- § B.7 Die/Der Vorsitzende des Senates hat spätestens mit der letzten ordentlichen Sitzung des abtretenden Senates nach § B.6 dieser Wahlordnung die Bestellung der Mitglieder der Wahlkommissionen als Tagesordnungspunkt in einer ordentlichen Sitzung des Senates zu behandeln. In der diesbezüglichen Einladung zur Sitzung ist darauf hinzuweisen, dass jede Kurie des Senates berechtigt ist, Vorschläge gemäß § B.8 dieser Wahlordnung zur Bestellung der Wahlkommissionen zu erstellen.
- § B.8 Die Mitglieder jeder Wahlkommissionen werden vom Senat, auf Vorschlag der entsprechenden Kurie oder der Mehrheit der entsprechenden Kurie im Senat, bestellt. Ein Vorschlag über die Bestellung einer Wahlkommission ist bei der/beim Vorsitzenden des Senats einzubringen. Wird kein Vorschlag erstattet, erfolgt die Bestellung durch die/den Vorsitzende/Vorsitzenden des Senates.
- § B.9 Die Wahlleitung erfolgt durch die Wahlkommissionen. Die Wahlkommissionen werden dabei vom Büro des Senates in administrativen Belangen und von der Abteilung Recht rechtsberatend unterstützt. Die Größe jeder Wahlkommission wird mit fünf Mitgliedern festgelegt. Für jede Kurie nach § B.3 dieser Wahlordnung ist für die Wahl des Senats je eine Wahlkommission einzusetzen.
- § B.10 Die/Der Vorsitzende des Senates konstituiert innerhalb einer Woche ab Bestellung der Wahlkommissionsmitglieder die jeweilige Wahlkommission und leitet die Sitzung der jeweiligen Wahlkommission allein bis zur Bestellung einer/eines Vorsitzenden. Für die Bestellung des Vorsitizes jeder Wahlkommission gilt Hauptstück G dieser Wahlordnung. Die Funktionsperiode der Mitglieder der Wahlkommissionen beginnt mit Bestellung durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Senates und endet mit der Konstituierung der neuen Wahlkommissionen für die nächste turnusmäßige Wahl des Senates gemäß § B.7 dieser Wahlordnung.
- § B.11 Die Wahlkommissionen haben folgende Aufgaben:
- Anforderung und Auflage der Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse;
 - Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge;
 - Prüfung der aktiven und passiven Wahlberechtigung;
 - Leitung der Wahlversammlung;
 - Entgegennahme der Stimmen;
 - Auszählung der Stimmen und Feststellung des Wahlergebnisses;
 - Zuweisung der Mandate;
 - Veranlassung der Verlautbarung des Wahlergebnisses im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz;
 - Feststellung des Erlöschens von Mandaten;
 - Neuzuweisung von Mandaten.
- § B.12 Die/Der Vorsitzende der Wahlkommission hat folgende Aufgaben:
- Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Sitzungen der Wahlkommission;
 - Vollziehung der Beschlüsse der Wahlkommission;
 - Sicherung der Protokollführung;
 - Weiterleitung der Wahlergebnisse und sämtlicher Unterlagen an die/den Vorsitzende/n des Senates;
 - Entscheidung in den Angelegenheiten des § B.20 dieser Wahlordnung.

- § B.13 Jede Wahlkommission hat das Recht, Aufgaben nach § B.11 dieser Wahlordnung mit einfacher Mehrheit an eines oder mehrere ihrer Mitglieder zur selbständigen Erledigung zu übertragen. Dies gilt insbesondere auch für die Übernahme der Leitung von Wahlversammlungen (Wahlleiterin/Wahlleiter). Die Wahlkommission kann einen solchen Beschluss jederzeit wieder mit einfacher Mehrheit aufheben.
- § B.14 Auf die Tätigkeiten der Wahlkommissionen findet, soweit in dieser Wahlordnung, insbesondere in § B.15 dieser Wahlordnung nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung (GO) des Senates Anwendung.
- § B.15 Die Wahlkommissionen sind beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder persönlich anwesend ist. Ist die Wahlkommission in zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen beschlussunfähig, entscheidet die/der Vorsitzende der Wahlkommission. Die/Der Vorsitzende der Wahlkommission hat bei der Einladung zur zweiten Sitzung darauf hinzuweisen, dass bei neuerlicher Beschlussunfähigkeit der Wahlkommission sie/er die notwendigen Ersatzmaßnahmen durchführen wird. Beschlüsse der Wahlkommission werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Ist die Wahlkommission nicht beschlussfähig, entscheidet die/der jeweilige Vorsitzende für die Wahlkommission. Sie/Er hat in der nächsten Sitzung der Wahlkommission darüber zu berichten. Die/Der Vorsitzende hat die Wahlkommission nach Kenntnis jedes Sachverhaltes, der eine Entscheidung der Wahlkommission erfordert, unverzüglich mündlich, schriftlich oder elektronisch zu einer Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Diese Sitzung der Wahlkommission hat frühestens zwei, spätestens sieben Arbeitstage nach der Einberufung stattzufinden. Die Einberufung einer Sitzung der Wahlkommission kann auch bereits in der vorhergehenden Sitzung erfolgen. Nicht anwesende Mitglieder sind von einer derartigen Einberufung unverzüglich zu verständigen.

SCHRITT 2: AUSSCHREIBUNG DER WAHL, BESTIMMUNG DER BERECHTIGTEN WÄHLERINNEN UND WÄHLER

- § B.16 § B.16 Der Termin der Wahl ist fristgerecht durch die/den Vorsitzende/n des Senates festzusetzen.
- § B.17 § B.17 Die/Der Vorsitzende des Senats hat die Ausschreibung der Wahl zum Senat unverzüglich im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz kundzumachen. Diese Kundmachung gilt als Ladung zur Wahlversammlung. Sie hat mindestens zehn Wochen vor dem Wahltag kundgemacht zu sein.
- § B.18 § B.18 Die Wahlkundmachung hat zu enthalten:
- den Tag, den Ort und die Zeit der Wahl;
 - den Stichtag für das Bestehen des aktiven und passiven Wahlrechts (§ B.5 dieser Wahlordnung);
 - die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter der betreffenden Kurien;
 - die Bestimmung, dass in jeden Wahlvorschlag mindestens 40 vH Frauen aufzunehmen sind (§ 25 (4a) UG)
 - den Zeitraum und den Ort für die Einsichtnahme in die Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse sowie für die Erhebung eines Einspruchs gegen die Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse;
 - die Aufforderung, dass für Wahlvorschläge eine Zustellungsbevollmächtigte oder ein Zustellungsbevollmächtigter zu benennen ist und dass Wahlvorschläge spätestens sieben Wochen vor dem Wahltag schriftlich oder elektronisch bei der/dem Vorsitzenden der Wahlkommission eingelangt sein müssen, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden können (§ B.21 dieser Wahlordnung);
 - die Bestimmung, dass jeder Wahlvorschlag den Bestimmungen der §§ B.22-24 dieser Wahlordnung entsprechen muss;
 - den Zeitraum und den Ort für die Einsichtnahme in die zugelassenen Wahlvorschläge;
 - die Vorschrift, dass Stimmen gültig nur für zugelassene Wahlvorschläge abgegeben werden können.

- § B.19 Die Universitätsleitung hat durch die Abteilung Personaladministration jeder Wahlkommission unverzüglich binnen fünf Arbeitstagen nach Veröffentlichung des Wahltermines im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz das jeweils zutreffende Wählerinnen- und Wählerverzeichnis der am Stichtag aktiv Wahlberechtigten zu übersenden. Die Wahlkommissionen erstellen daraufhin binnen drei Arbeitstagen ab Erhalt der jeweiligen Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse die jeweiligen endgültigen Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse, in denen sie jene ausscheiden oder einfügen, die zu Unrecht in den jeweiligen Wählerinnen- und Wählerverzeichnissen aufscheinen oder fehlen.
- § B.20 Die Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse sind unmittelbar nach deren Fertigstellung von der/dem jeweiligen zuständigen Vorsitzenden der Wahlkommission in einem zu Kernzeiten für alle Wahlberechtigten zugänglichen Ort eine Woche zur Einsicht aufzulegen. Der Zugang über elektronische Medien ist nach Möglichkeit einzurichten. Jede/Jeder Angehörige der betreffenden Kurie hat das Recht, schriftlich bei der/dem Vorsitzenden der Wahlkommission Einspruch gegen das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis dieser Kurie zu erheben. Die/Der Vorsitzende der Wahlkommission hat unmittelbar nach Ablauf der Einspruchsfrist über die Einsprüche längstens binnen zwei Arbeitstagen zu entscheiden. Die - allfällig berichtigten - Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse sind Grundlage der Wahlabwicklung. Gegen die Entscheidung der/des Vorsitzenden der Wahlkommission ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

SCHRITT 3: BESTIMMUNG DER ZULÄSSIGEN WAHLVORSCHLÄGE

- § B.21 Jede/Jeder Wahlberechtigte kann bis spätestens sieben Wochen vor dem Wahltag schriftlich einen Wahlvorschlag für die eigenen Kurie bei der/beim Vorsitzenden der Wahlkommission einbringen. Der Wahlvorschlag muss eine Zustellungsbevollmächtigte oder einen Zustellungsbevollmächtigten enthalten.
- § B.22 Jedem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung aller darauf angeführten Wahlwerberinnen und Wahlwerber beigefügt sein, womit diese durch eigenhändige Unterschrift ihre Kandidatur bestätigen. Fehlt die Unterschrift zum Zeitpunkt der Verlautbarung des Wahlvorschlages, ist die betreffende Wahlwerberin/der betreffende Wahlwerber aus dem Wahlvorschlag zu streichen.
- § B.23 Ein Wahlvorschlag muss jedenfalls um zwei mehr passiv in der Kurie wahlberechtigte Kandidatinnen/Kandidaten enthalten als zu vergebende Mandate zur Verteilung kommen. In jedem Wahlvorschlag sind die wahlwerbenden Kandidatinnen/Kandidaten zu reihen. Erfolgt keine explizite Reihung hat der/die Zustellungsbevollmächtigte eine VertreterInnenregelung bzw. Nachrückung zu formulieren. Jeder Wahlvorschlag für die Wahl der Mittelbaukurie hat mindestens zwei Universitätsdozentinnen/Universitätsdozenten zu enthalten; die/der Bestgereichte hiervon muss zumindest auf dem zweiten Listenplatz des Wahlvorschlages aufscheinen.
- § B.24 Die Kandidatur auf mehr als einem Wahlvorschlag ist unzulässig. Eine mehrfach angeführte Person ist von der Wahlkommission aus allen Wahlvorschlägen zu streichen. Wahlwerberinnen und Wahlwerber, die nicht passiv wahlberechtigt sind, sind ebenso aus dem Wahlvorschlag zu streichen.

§ B.25 Die Wahlkommissionen haben die eingebrachten Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen und vorhandene Bedenken spätestens zwei Arbeitstage nach Ablauf der Einreichfrist des Wahlvorschlages der/dem Zustellungsbevollmächtigten des Wahlvorschlages mit dem Auftrag zur Verbesserung des Wahlvorschlages schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Ebenso sind die Wahlvorschläge, die den Formalerfordernissen der §§ B.22-B.24 nicht entsprechen, den jeweiligen Zustellungsbevollmächtigten zur Ergänzung des Wahlvorschlages schriftlich oder elektronisch rückzuübermitteln. Eine Verbesserung des Wahlvorschlages ist innerhalb von zwei weiteren Arbeitstagen bei der/dem Vorsitzenden der jeweiligen Wahlkommission einzubringen. Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, welche die Erfordernisse des § B.18, 6. Punkt dieser Wahlordnung nicht erfüllen sowie verspätete oder ungültige Vorschläge und Verbesserungen. Die zugelassenen Wahlvorschläge sind gemäß § 25 (4a) UG dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zu übermitteln. Dieser hat binnen einer Woche zu entscheiden, ob der Wahlvorschlag einen ausreichenden Frauenanteil enthält. Wird binnen dieser Frist die Einrede der Mangelhaftigkeit des Wahlvorschlages an die Schiedskommission erhoben, so hat diese binnen 14 Arbeitstagen über die Rechtmäßigkeit des Wahlvorschlages zu entscheiden. Entscheidet sie, dass die Einrede zu Recht erhoben wurde, so hat die Wahlkommission den Wahlvorschlag an die wahlwerbende Gruppe zur Verbesserung zurückzuweisen und dieser dafür eine Frist zu setzen. Die Entscheidung der Wahlkommission ist endgültig.

Die zugelassenen Wahlvorschläge sind spätestens eine Woche vor der Wahl zur Einsicht aufzulegen.

Eine wahlwerbende Gruppe kann den Wahlvorschlag durch schriftliche Erklärung zurückziehen. Diese Erklärung muss jedoch spätestens eine Woche vor dem Wahltag bei der zuständigen Wahlkommission einlangen und zumindest von der Hälfte der Wahlberechtigten einschließlich der/des Zustellungsbevollmächtigten, die den eingebrachten Wahlvorschlag unterstützt haben, unterschrieben sein.

SCHRITT 4: WAHLVERSAMMLUNG

§ B.26 Die Wahlkommission hat alle zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres erstmaligen Einlangens aufzunehmen. Bei gleichzeitigem Einlangen ist eine alphabetische Reihung der betreffenden Wahlvorschläge nach dem Familiennamen der/des Listenerstgereihten vorzunehmen. Die/Der Vorsitzende des Senats hat unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche vor der Wahlversammlung amtliche Stimmzettel aufzulegen, die sämtliche zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Einlangens zu enthalten haben. Enthält ein Wahlvorschlag keine Bezeichnung, so ist dieser als Liste und mit dem Namen der/des Listenerstgereihten zu benennen. Ein Feld für das Ankreuzen des Wahlvorschlages ist vorzusehen (Listenwahl).

§ B.27 Die Wahlversammlung ist in geeigneten Räumlichkeiten durchzuführen, wobei für die Aufstellung mindestens einer Wahlzelle oder für die Abgrenzung eines Bereiches durch die Wahlkommissionen zu sorgen ist, so dass die Wählerinnen/Wähler unbeobachtet die Stimmzettel ausfüllen und in das Wahlkuvert geben können.

§ B.28 Die Stimmabgabe erfolgt gültig nur durch Verwendung der Stimmzettel nach § B.26 dieser Wahlordnung.

§ B.29 Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn der Wille der Wählerin/des Wählers aus dem Stimmzettel eindeutig hervorgeht. Jede/r Wähler/in kann ihre/seine Stimme gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge abgeben.

§ B.30 Die Wahlversammlung ist von der/dem Vorsitzenden der jeweiligen Wahlkommission oder von einer/einem von der Wahlkommission Bevollmächtigten zu leiten („Wahlleiterin/-leiter“). Sie/Er hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlversammlung und für die Beachtung der Bestimmungen dieser Wahlordnung zu sorgen. Jede Wahlkommission bestellt eine/einen Protokollführer/in, der über den Ablauf der Wahl eine Niederschrift zu führen hat. Die Niederschrift hat jedenfalls die Zahl der Wahlberechtigten, die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Gesamtzahl der gültigen Stimmen, die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen Stimmen und Mandate sowie die Namen der gewählten Personen zu enthalten.

- § B.31 Die Wahl ist im Rahmen einer Wahlversammlung, die sich über einen Zeitraum von mindestens 4 Stunden und maximal 8 Stunden erstreckt, durchzuführen.
- § B.32 Im Laufe der Wahlversammlung ist die Identität der Wählenden, und ihr aktives Wahlrecht anhand der Wählerinnen- und Wählerliste festzustellen und in der Wählerinnen- und Wählerliste zu vermerken. Die Zahl der Anwesenden ist in das Protokoll aufzunehmen.
- § B.33 Menschen mit Beeinträchtigung, denen eine Stimmabgabe physisch nicht möglich ist, dürfen sich von einer Begleitperson, die sie selbst auswählen können, bei der Stimmabgabe begleiten und unterstützen lassen. Über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme einer Begleitperson entscheidet im Zweifelsfalle die Wahlleiterin/der Wahlleiter (§ B.30 dieser Wahlordnung). Jede Stimmabgabe mit Hilfe einer Begleitperson ist im Protokoll zu vermerken. Von diesen Fällen abgesehen, darf die Wahlzelle stets nur von einer Person betreten werden.

SCHRITT 5: ERMITTLUNG UND VERÖFFENTLICHUNG DER WAHLERGEBNISSE

- § B.34 Nach Beendigung der Wahlversammlung ist die Gültigkeit des Wahlvorganges festzustellen und im Protokoll zu vermerken.
- § B.35 Die Auszählung der abgegebenen Stimmen und die Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt durch die Wahlleiterin/den Wahlleiter der jeweiligen Kurie unter Zuhilfenahme der von den Wahlvorschlägen zu bestellenden Wahlhelferinnen/Wahlhelfern. Dabei hat die Wahlleiterin/der Wahlleiter festzustellen und festzuhalten:
1. die Zahl der abgegebenen Stimmen;
 2. die Zahl der ungültigen Stimmen;
 3. die Zahl der gültigen Stimmen je Wahlvorschlag.

Danach sind die Stimmzettel der jeweiligen Wahlkommission und anschließend unverzüglich der/dem Vorsitzenden des Senates zu übergeben.

- § B.36 Liegt nur ein Wahlvorschlag in einer Kurie vor, ist über diesen gesamthaft mit ja oder nein abzustimmen. Er gilt als angenommen, wenn der Wahlvorschlag die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Die zu vergebenden Mandate sind den Wahlwerberinnen und Wahlwerbern entsprechend ihrer Reihung auf dem Wahlvorschlag zuzuteilen.
- § B.37 Wurden zwei oder mehrere Wahlvorschläge in einer Kurie ordnungsgemäß eingebracht, so sind die gewählten Vertreterinnen/Vertreter (Mandate) auf die einzelnen Wahlvorschläge entsprechend den auf sie entfallenden Stimmen zu verteilen. Hierbei ist das d'Hondtsche Verfahren anzuwenden: Es ist die Zahl der auf die zugelassenen Wahlvorschläge entfallenden Vertreterinnen/Vertreter mittels der Wahlzahl zu ermitteln. Die Wahlzahl ist wie folgt zu berechnen: Die Summen der für jeden Wahlvorschlag gültig abgegebenen Stimmen sind nach ihrer Größe geordnet nebeneinander zu schreiben; unter jede dieser Summen ist ihre Hälfte, unter diese ihr Drittel, Viertel und nach Bedarf auch ihr Fünftel, usw. zu schreiben. Die Wahlzahl ist in Dezimalzahlen zu errechnen. Ist eine Vertreterin/ein Vertreter zu wählen, so gilt als Wahlzahl die größte, sind zwei Vertreterinnen/Vertreter zu wählen, so gilt als Wahlzahl die zweitgrößte, sind drei Vertreterinnen/Vertreter zu wählen, so gilt als Wahlzahl die drittgrößte der angeschriebenen Zahlen. Jedem Wahlvorschlag sind so viele Mandate zuzuteilen, als die Wahlzahl in der Summe der für ihn gültig abgegebenen Stimmen enthalten ist. Haben nach dieser Berechnungsmethode mehrere Wahlvorschläge den gleichen Anspruch auf ein Mandat, entscheidet das Los.
- § B.38 Die auf den Wahlvorschlag entfallenden Mandate werden nach den im Wahlvorschlag angegebenen Wahlwerberinnen/Wahlwerbern in der Reihenfolge ihrer Reihung nach § B.23 dieser Wahlordnung zugeteilt. Ersatzmitglieder sind Wahlwerberinnen/Wahlwerber, die auf dem Wahlvorschlag nach den gewählten Vertreterinnen/Vertretern stehen.
- § B.39 Für die Wahl der Vertreterinnen/Vertreter der Mittelbaukurie ist bei der Verteilung der Mandate folgendermaßen vorzugehen:

- Ergibt die Ermittlung des Wahlergebnisses nach § B.37 dieser Wahlordnung, dass kein Mandat auf eine Vertreterin/einen Vertreter der Universitätsdozentinnen/Universitätsdozenten entfällt, ist die Dozierendenvertreterin/der Dozierendenvertreter nach den folgenden Bestimmungen zu ermitteln:
- Entfallen die Mandate auf zwei Wahlvorschläge und haben beide Wahlvorschläge die Dozentenreihung gemäß § B.23 dieser Wahlordnung auf den zweiten Listenplatz vorgesehen, so ist die/der Vertreterin/Vertreter der UniversitätsdozentInnen jenem Wahlvorschlag zu entnehmen, die die geringere Stimmenanzahl erreicht hat. Diese Universitätsdozentin bzw. dieser Universitätsdozent wird der Listenführerin/dem Listenführer vorgereicht.

§ B.40 Das Ergebnis der Wahl ist in einem von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter zu führenden Protokoll festzuhalten. Das Protokoll hat zudem die wichtigsten Informationen über Gegenstand, Beschlüsse und Verlauf der Wahlversammlung, sowie die Unterschrift einer Schriftführerin/eines Schriftführers und der/des Wahlleiterin/Wahlleiters zu enthalten.

§ B.41 Die/Der Vorsitzende der jeweiligen Wahlkommission hat das Wahlergebnis festzustellen. Alle Ergebnisse sind durch sie/ihn unverzüglich im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz kundzumachen.

3. TEILSTÜCK: WAHLANFECHTUNG

§ B.42 Begründete Einsprüche wegen Verletzung der Bestimmungen über das Wahlverfahren können bis spätestens fünf Arbeitstage nach Kundmachung des Wahlergebnisses im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz von jeder/jedem aktiv und passiv Wahlberechtigten bei der/dem Vorsitzenden der jeweiligen Wahlkommission schriftlich eingebracht werden. Diese/Dieser hat die Einsprüche mit einer Stellungnahme und zusammen mit einer allfälligen Stellungnahme der Wahlleiterin/des Wahlleiters der jeweiligen Wahlkommission zur Entscheidung vorzulegen.

§ B.43 Die Wahlkommission hat den Einspruch zu prüfen und die Wahl aufzuheben, wenn wesentliche Bestimmungen verletzt wurden und wenn bei Einhaltung dieser Bestimmungen ein anderes Ergebnis hätte zustande kommen können. Richtet sich der Einspruch lediglich gegen die zahlenmäßige Ermittlung des Wahlergebnisses oder gegen rechnerische Ermittlungen bei der Mandatszuweisung, hat die Wahlkommission den Einspruch zu prüfen und unrichtige Ermittlungen richtig zu stellen, die erfolgten Verlautbarungen erforderlichenfalls zu widerrufen sowie das richtige Wahlergebnis zu verlautbaren.

§ B.44 Einsprüche gemäß §§ B.42-43 dieser Wahlordnung im Hinblick auf die Rechtsgültigkeit und Rechtswirksamkeit der Wahl haben keine aufschiebende Wirkung.

§ B.45 Nach rechtskräftiger Aufhebung hat die Wahlkommission innerhalb von vier Wochen eine neue Wahl auszuschreiben.

4. TEILSTÜCK: ABBERUFUNG, AUSSCHIEDEN UND RÜCKTRITT VON SENATSMITGLIEDERN, (TEIL-)NEUWAHLEN

§ B.46 Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senats können wegen schwerer Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung oder wegen eines begründeten Vertrauensverlustes, oder wenn sie sonst nicht mehr in der Lage sind, ihre Pflichten zu erfüllen, abberufen werden. Die Abberufung eines Mitgliedes muss bei der jeweils zuständigen Wahlkommission beantragt werden und von mindestens einem Fünftel der Wahlberechtigten dieser Kurie unterstützt sein. Die zuständige Wahlkommission hat bei genügender Unterstützung des Antrags unverzüglich das Verfahren zur Abberufung einzuleiten. Die Abberufung obliegt jener Kurie, die zur Wahl des Mitgliedes berufen ist. Der Zeitpunkt der Abstimmung über die Abberufung ist im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz spätestens drei Wochen vor der Abstimmung kundzumachen. Ein Beschluss über die Abberufung bedarf einer Zweidrittelmehrheit aller Stimmen der Wahlberechtigten dieser Kurie. Das Ergebnis der Abstimmung ist im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz zu verlautbaren.

- § B.47 Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senates verlieren ihr Mandat jedenfalls durch Tod oder Verlust der Zugehörigkeit zur Kurie nach § B.3 dieser Wahlordnung. Letzterer ist gegenüber der/dem Vorsitzenden des Senats schriftlich bekanntzugeben.
- § B.48 Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senats können während einer Funktionsperiode jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist gegenüber der/dem Vorsitzenden des Senats schriftlich abzugeben.
- § B.49 Die/Der Vorsitzende des Senates hat die zuständige Wahlkommission unverzüglich über das Ausscheiden eines Mitgliedes oder eines Ersatzmitgliedes zu informieren. Die zuständige Wahlkommission hat daraufhin das Nachrücken eines Ersatzmitgliedes nach den Bestimmungen der §§ B.50-52 dieser Wahlordnung festzustellen. Das neue Mitglied des Senats ist im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz kundzumachen.
- § B.50 Ein Ersatzmitglied tritt bei einer Beendigung der Mitgliedschaft eines Mitgliedes für den Rest deren/dessen Funktionsperiode an deren/dessen Stelle. Die Reihenfolge des Nachrückens der Ersatzmitglieder erfolgt nach der Reihung auf dem Wahlvorschlag gemäß § B.23 dieser Wahlordnung.
- § B.51 Scheidet in der Mittelbaukurie das einzige Mitglied aus, welches die Lehrbefugnis besitzt, gilt das Ersatzmitglied mit Lehrbefugnis aus demselben Wahlvorschlag als bestellt. Sind alle Ersatzmitglieder dieses Wahlvorschlages mit Lehrbefugnis ausgeschieden, wird das Ersatzmitglied mit Lehrbefugnis des anderen Wahlvorschlages Mitglied des Senates, soweit eines besteht.
- § B.52 Scheiden in einzelnen Kurien so viele Mitglieder und Ersatzmitglieder aus, dass diese Kurie nicht mehr alle ihr zustehenden Sitze besetzen kann oder scheiden in der Mittelbaukurie alle Mitglieder und Ersatzmitglieder aus, welche die Lehrbefugnis besitzen, ist unverzüglich für den Rest der Funktionsperiode eine Neuwahl dieser Kurie gemäß den Bestimmungen der §§ B.16-B.45 dieser Wahlordnung durchzuführen.

5. TEILSTÜCK: SONDERBESTIMMUNGEN FÜR DIE STUDIERENDENKURIE

- § B.53 Für die Entsendung, Wahl und Abberufung von Vertreterinnen/Vertretern der Studierendenkurie gilt § 14 Z 5a iVm § 23 Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 1998 (HSG 1998). Für sonstige Beendigungen der Mitgliedschaft oder Ersatzmitgliedschaft gelten die Bestimmungen der §§ B.47-B.48 dieser Wahlordnung. Alle Änderungen in der Mitgliedschaft oder Ersatzmitgliedschaft sind jedenfalls vom jeweiligen Mitglied oder Ersatzmitglied an die/den Vorsitzende/n des Senates schriftlich mitzuteilen und zu belegen. Jede Änderung in der Mitgliedschaft oder Ersatzmitgliedschaft ist von der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Medizinischen Universität Graz evident zu halten und von der/vom Vorsitzenden des Senates im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz zu veröffentlichen.

III. Abschnitt - Wahl der Vertreterinnen/Vertreter der Ärztinnen/Ärzte und Zahnärztinnen/Zahnärzte gemäß § 34 UG

1. TEILSTÜCK: WAHLZIEL, WAHLRECHT UND FUNKTIONSPERIODE

- § C.1 Ziel dieses Hauptstückes ist die Wahl der fünf Vertreterinnen und Vertreter der Ärztinnen/Ärzte und Zahnärztinnen/Zahnärzte gemäß § 34 UG.
- § C.2 Aktiv und passiv wahlberechtigt sind die als Ärztinnen/Ärzte und Zahnärztinnen/Zahnärzte verwendeten Personen mit Ausnahme der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten gemäß § 32 (1) UG, die am Stichtag in einem aktiven Dienstverhältnis zur Medizinischen Universität Graz stehen und auf die das Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz (KA-AZG) anzuwenden ist. Als Stichtag gilt der Tag der Wahlauschreibung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz. Die Wahl ist zwingend an demselben Tag auszuschreiben und durchzuführen wie jene nach dem Hauptstück B dieser Wahlordnung.

§ C.3 Die Funktionsperiode der Vertreterinnen und Vertreter der Ärztinnen/Ärzte und Zahnärztinnen/Zahnärzte beträgt drei Jahre und folgt dem Wahlturnus der Senatswahlen. Kommt bis zum Ablauf der Funktionsperiode eine Wahl nicht zustande, üben die im Amt befindlichen Vertreterinnen und Vertreter der Ärztinnen/Ärzte und Zahnärztinnen/Zahnärzte ihre Funktion weiter aus.

2. TEILSTÜCK: WAHLEITUNG, VORBEREITUNG UND DURCHFÜHRUNG DER WAHL

§ C.4 Es gelten die §§ B.7-B.41 dieser Wahlordnung sinngemäß.

3. TEILSTÜCK: WAHLANFECHTUNG

§ C.5 Es gelten die §§ B.42-B.45 dieser Wahlordnung sinngemäß.

4. TEILSTÜCK: ABERUFUNG UND RÜCKTRITT ALS VERTRETERIN/VERTRETER DER ÄRZTINNEN/ÄRZTE UND ZAHNÄRZTINNEN/ZAHNÄRZTE

§ C.6 Es gelten die §§ B.46-B.50 dieser Wahlordnung sinngemäß.

§ C.7 Soweit Vertreterinnen und Vertreter der Ärztinnen/Ärzte und Zahnärztinnen/Zahnärzte gemäß § 34 UG aus dieser Funktion vor Ablauf der Funktionsperiode nach § C.1 ausscheiden, ist dann eine Neuwahl durchzuführen, wenn das Gremium nicht mehr beschlussfähig ist, das heißt weniger als drei Vertreterinnen und Vertreter der Ärztinnen/Ärzte sowie Zahnärztinnen/Zahnärzte gemäß § 34 UG verbleiben.

IV. Abschnitt - Wahl der Personalvertretungen

§ D.1 Die Wahlen der Personalvertretungen werden durch gesondertes Bundesgesetz geregelt.

V. Abschnitt - Wahl der Studierendenvertretungen

§ E.1 § E.1 Die Wahlen der Studierendenvertretungen werden durch gesondertes Bundesgesetz geregelt.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Hauptstücke A – E des Satzungsteiles Wahlordnung treten mit der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauptstücke A – E des Satzungsteiles Wahlordnung, MTBl, 2. Stk, RN 11 vom 5.10.2006, in der Fassung MTBl, 14. Stk, RN 80 vom 1.4

BESONDERE WAHLEN/BESTELLUNGEN

(geändert mit Beschluss des Senates vom 20.10.2010, MTBl, 4. Stk, RN 27 vom 03.11.2010 und Beschluss des Senates vom 9.11.2016, MTBl 4. Stk, RN 17 vom 16.11.2016)

VI. Abschnitt - Bestellungen in den Universitätsrat

1. TEILSTÜCK: WAHLZIEL, WAHLRECHT UND FUNKTIONSPERIODE

§ F.1 Wahlziel ist die gesetzeskonforme Wahl bzw. Bestellung der Mitglieder des Universitätsrates an der Medizinischen Universität Graz.

§ F.2 Der Universitätsrat besteht aus 7 Mitgliedern. Über eine Änderung der Größe des Universitätsrats entscheidet der Senat mit Zweidrittelmehrheit.

- § F.3 Gemäß § 21 (6) UG werden 3 Mitglieder durch den Senat gewählt, 3 Mitglieder werden durch die Bundesregierung auf Vorschlag der/des zuständigen Bundesministerin/Bundesministers bestellt und ein weiteres Mitglied wird von den vorher genannten Mitgliedern des Universitätsrates bestellt.
- § F.4 Aktiv wahlberechtigt für die Wahl der durch den Senat zu wählenden Mitglieder des Universitätsrates sind die Mitglieder des Senates. Wird ein Mitglied von einem Ersatzmitglied vertreten, hat dieses Mitglied in dieser Zeit die Rechte eines Mitglieds. Passiv wahlberechtigt sind alle Personen, die den Voraussetzungen des § 21 (3), (4) und (5) UG – somit im wesentlichen eine verantwortungsvolle Position in der Gesellschaft, die Nicht-Zugehörigkeit zu allgemeinen Vertretungskörpern oder politische Parteien und die dienstrechtliche Nicht-Zugehörigkeit zur Medizinischen Universität Graz oder dem zuständigen Bundesministerium – entsprechen.
- § F.5 Die Funktionsperiode der Mitglieder des Universitätsrats beträgt gemäß § 21 (8) UG fünf Jahre. Sie beginnt mit dem 1. März des betreffenden Jahres. Eine Wiederwahl ist zulässig, sofern nicht insgesamt eine Amtszeit von zehn Jahren überschritten wird.

2. TEILSTÜCK: WAHLEITUNG, VORBEREITUNG UND DURCHFÜHRUNG DER WAHL

SCHRITT 1: WAHL DER MITGLIEDER DURCH DEN SENAT

- § F.6 Frühestens zwölf (12) und spätestens acht (8) Monate vor turnusmäßiger Beendigung der Funktionsperiode des Universitätsrates hat die/der Vorsitzende des Senats den Zeitpunkt des Basis-Wahltermines der vom Senat zu wählenden Mitglieder des Universitätsrats festzusetzen und die Wahl im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz spätestens acht (8) Wochen und höchstens zehn (10) Wochen vor dem Basis-Wahltermin ausschreiben zu lassen. Spätestens gleichzeitig mit der Ausschreibung hat die/der Vorsitzende des Senates die Mitglieder des Senates darauf hinzuweisen, dass sie das Recht haben, Wahlvorschläge im Einklang mit § 20a UG idGF nach folgenden Bestimmungen einzubringen.
- § F.7 (1) Jedes Senatsmitglied kann binnen zwei Wochen nach erfolgter Ausschreibung der Wahl im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz mindestens zwei und höchstens vier namentlich genannte Personen iSd. § 21 Abs. 3ff UG idGF als Wahlvorschläge benennen. Gemäß § 20a Abs. 2 und 3 UG idGF sind hiervon mindestens die Hälfte Frauen – somit bei zwei oder drei Wahlvorschlägen mindestens eine Frau; bei vier Wahlvorschlägen mindestens 2 Frauen – zu benennen.
- Jede vorgeschlagene Person gilt als ein unabhängiger Wahlvorschlag; die Verknüpfung mehrerer Personen zu einem Sammelvorschlag ist unzulässig. Dabei hat das Senatsmitglied der/dem Vorsitzenden des Senates für jeden Wahlvorschlag folgende Dokumente zu übermitteln:
 - Einen schriftlichen Wahlvorschlag
 - Einen schriftlichen kurzen Lebenslauf der Person des Wahlvorschlages, aus dem sich zumindest die Ausbildung und der berufliche Werdegang der Person des Wahlvorschlages erkennen lässt;
 - Eine schriftliche Einverständniserklärung der Person des Wahlvorschlages.
- § F.8 Die/Der Vorsitzende des Senates hat alle rechtzeitig eingelangten Wahlvorschläge unverzüglich an alle Senatsmitglieder in elektronischer Form auszusenden.
- § F.9 Zum Basis-Wahltermin hat die/der Vorsitzende des Senates zunächst alle rechtzeitig eingelangten Wahlvorschläge kurz zu präsentieren. Anschließend ist vom Senat ein Beschluss darüber zu fassen, ob Hearings durchgeführt werden sollen oder nicht; wenn zumindest ein Viertel der anwesenden Mitglieder des Senates es wünscht, ist ein Hearingtermin binnen 2 Wochen ab der Wahlversammlung durchzuführen und die eigentliche Wahl auf einen Ersatz-Wahltermin unmittelbar nach Beendigung der Hearings zu vertagen. Dabei sind alle Wahlvorschläge eingeladen, sich zu präsentieren; erscheint ein Wahlvorschlag nicht zum Hearing, darf sie/er deswegen nicht ausgeschlossen werden.

§ F.10 Die Wahl ist gültig, wenn zumindest die Hälfte der Mitglieder des Senates anwesend sind. Sie erfolgt unmittelbar zum Basis-Wahltermin im Anschluss an den erfolgten Beschluss des Senates, keine Hearings durchzuführen oder zum Ersatz-Wahltermin nach Beendigung des letzten Hearings. Die/Der Vorsitzende des Senats leitet die Wahl.

§ F.11 Über jedes der vom Senat zu wählenden Mitglieder des Universitätsrats ist gesondert abzustimmen. Alle Teilwahlen erfolgen geheim, persönlich und unmittelbar.

§ F.12 Jedes Senatsmitglied hat in jeder Teilwahl eine Stimme.

§ F.13

- (1) Über jeden Wahlvorschlag ist gesondert in alphabetischer Reihenfolge abzustimmen. Gem. § 20 a Abs. 2 und 3 UG idgF ist jedenfalls mindestens eine Frau als Universitätsratsmitglied durch die Med Uni Graz zu wählen.
- (2) Gewählt sind jene Wahlvorschläge, die die absolute Mehrheit an Stimmen erreicht haben und die höchste Anzahl an Stimmen, gereiht nach der Anzahl der Stimmen aufweisen. Ist keine Frau unter den drei Wahlvorschlägen mit den meisten Stimmen, so gilt jene Frau als an dritter Stelle gewählt, welche die meisten Stimmen unter den weiblichen Wahlvorschlägen sowie die absolute Mehrheit an Stimmen erreicht hat.
- (3) Bei Stimmengleichheit, welche Auswirkung auf die Mitgliedschaft im Universitätsrat hätte, ist eine Stichwahl durchzuführen, bei der jener Wahlvorschlag als gewählt gilt, der die höchste Stimmenanzahl erreicht hat. Führt auch die Stichwahl zu keinem Ergebnis, entscheidet das Los zwischen den Wahlvorschlägen, die in der Stichwahl die höchste Stimmenzahl erreicht haben.

§ F.14

- (1) Haben zu wenige Wahlvorschläge oder kein einziger weiblicher Wahlvorschlag die absolute Mehrheit an Stimmen erreicht, so ist ein weiterer Wahlgang unter denjenigen Wahlvorschlägen, die keine absolute Mehrheit erreicht haben, durchzuführen.
- (2) Gemäß Abs. 1 gewählt sind jene Wahlvorschläge, die die höchste Anzahl der Stimmen, gereiht nach der Anzahl der Stimmen, erreicht haben. Hatte kein weiblicher Wahlvorschlag die absolute Stimmenmehrheit erreicht, so ist unter allen weiblichen Wahlvorschlägen zu wählen und gilt jene Frau mit den meisten Stimmen als gewählt.
- (3) Bei Stimmengleichheit, welche Auswirkung auf die Mitgliedschaft im Universitätsrat hätte, kommt § F.13 Abs. 3 zur Anwendung.

§ F.15 Unmittelbar nach Beendigung der Stimmabgabe über alle Wahlvorschläge hat die/der Vorsitzende des Senates als Wahlleiter/in die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Zahl der für jede Kandidatin/jeden Kandidaten gültig abgegebenen Stimmen festzustellen. Dabei wird die/der Vorsitzende des Senates bei der Stimmenauszählung sowie Feststellung des Wahlergebnisses durch je ein Mitglied in § B.3 dieser Wahlordnung angeführten anwesenden Personengruppen unterstützt.

§ F.16 Das Ergebnis der Wahl ist von der/vom Vorsitzenden des Senates zu protokollieren, dem zuständigen Bundesministerium schriftlich bekannt zu geben und im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz von der/dem Vorsitzenden des Senats bekannt zu machen.

SCHRITT 2: BESTELLUNG DER ANDEREN MITGLIEDER DURCH DIE BUNDESREGIERUNG AUF VORSCHLAG DER/DES ZUSTÄNDIGEN BUNDESMINISTERIN/BUNDESMINISTERS

§ F.17 Die Bestellung erfolgt gemäß den jeweils für diesen Rechtsakt notwendigen Vorschriften des Bundes. Die erfolgte Bestellung ist jedenfalls vom Rektor im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz bekannt zu machen.

SCHRITT 3: BESTELLUNG DES WEITEREN MITGLIEDES § 21 (6) Z 3 UG DURCH DIE ÜBRIGEN MITGLIEDER DES UNIVERSITÄTSRATES

- § F.18 Spätestens drei Monate nach erfolgter Wahl/Bestellung der Mitglieder des Universitätsrates haben diese ihr weiteres Mitglied einvernehmlich zu bestellen. Hierbei ist § 20a UG idgF zu beachten und sicherzustellen, dass dem Universitätsrat der Medizinischen Universität Graz insgesamt mindestens 3 Frauen anzugehören haben.
- § F.19 Die Mitglieder des Universitätsrates können innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der erfolgten Bestellung der Mitglieder durch die Bundesregierung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz bei dem an Lebensjahren ältesten vom Senat gewählten Mitglied des Universitätsrates Wahlvorschläge benennen. § F.7 dieser Wahlordnung gilt sinngemäß.
- § F.20 Für die Durchführung der Wahl gelten die Bestimmungen der §§ F.8-16 dieser Wahlordnung sinngemäß; dies unter der Maßgabe, dass als Wahlleiter/in das an Jahren älteste vom Senat gewählten Mitglied tritt und dass nach § F.15 dieser Wahlordnung die Wahlleitung durch das an Jahren älteste und das an Jahren jüngste von der Bundesregierung bestellte Mitglied unterstützt wird.
- § F.21 Kommt es binnen drei Monaten ab erfolgter Wahl/Bestellung der übrigen sechs Mitglieder des Universitätsrates nicht zu einer Wahl des weiteren Mitgliedes, gilt § 21 (7) UG.

3. TEILSTÜCK: ANFECHTUNG DER WAHL(EN)/BESTELLUNG(EN)

- § F.22 Wahlanfechtungen der gesamten oder einzelner Wahlen oder Bestellungen sind unzulässig.

4. TEILSTÜCK: ABBERUFUNG UND RÜCKTRITT VON MITGLIEDERN DES UNIVERSITÄTSRATES

- § F.23 Die Abberufung eines Mitglieds des Universitätsrats durch die/den zuständigen Bundesminister/in kann nur in den Fällen des § 21 (14) UG erfolgen. Der Abberufung hat ein schriftlicher begründeter Antrag von zumindest der Hälfte der Mitglieder des Senates oder des Rektorates voranzugehen. Der Antrag ist an die/den Vorsitzende/n des Senates und die/den Rektor/in gemeinschaftlich zu stellen und ist über diesen im Senat und im Rektorat ehest möglich geheim abzustimmen. Bei übereinstimmenden Beschlüssen auf Abberufung durch den Senat und das Rektorat, die jeweils einer Zweidrittelmehrheit bedürfen, ist der Antrag an die/den zuständige/zuständigen Bundesminister/in zur Entscheidung weiterzuleiten.
- § F.24 Ein Rücktritt als Mitglied des Universitätsrates ist jederzeit möglich, außer zur Unzeit, wenn für die Medizinische Universität Graz ein Schaden zu befürchten ist. Der Rücktritt ist durch schriftliche Rücktrittserklärung an die/den Vorsitzende/n des Universitätsrates und die/den Rektorin/Rektor auszuüben.
- § F.25 Jedes vorzeitige Ausscheiden eines Mitglieds des Universitätsrats ist im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz bekannt zu machen. Für den Rest der Funktionsperiode ein neues Mitglied auf dieselbe Art wie das ausgeschiedene Mitglied zu wählen/bestellen.

VII. Abschnitt – Wahl der Funktion des Vorsitzes/der Stellvertretung von Kollegialorganen sowie der Schriftführung

1. TEILSTÜCK: WAHLZIEL, WAHLRECHT UND FUNKTIONSPERIODE

- § G.1 Jedes Kollegialorgan hat nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Bestimmungen dieses Hauptstückes aus seinen stimmberechtigten Mitgliedern seinen Vorsitz, dessen Stellvertretung, die Schriftführung sowie dessen Stellvertretung zu bestimmen.

- § G.2 Soweit sich nicht gesetzlich ergibt, welches Mitglied eines Kollegialorganes den Vorsitz führt, ist der Vorsitz durch alle stimmberechtigten Mitglieder dieses Kollegialorganes, selbst zu wählen. Soweit sich nicht gesetzlich anderes ergibt, haben Kollegialorgane eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie eine erste Stellvertreterin/einen ersten Stellvertreter zu wählen. Besteht das Kollegialorgan aus mehr als 10 ordentlichen Mitgliedern oder beschließt das Kollegialorgan eine zweite Stellvertreterin/einen zweiten Stellvertreter zu wählen, ist eine zweite Stellvertreterin/ein zweiter Stellvertreter zu wählen.
- § G.3 Weiters ist, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt, eine Schriftführerin/ein Schriftführer zu wählen. Bei Kollegialorganen, die aus mehr als 10 ordentlichen Mitgliedern bestehen, ist eine stellvertretende Schriftführerin/ein stellvertretender Schriftführer zu wählen. Soweit keine besonderen Bestimmungen über die Wahl zur Schriftführung bestehen, gelten die Bestimmungen zur Wahl des Vorsitzes analog.
- § G.4 Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder des Kollegialorganes, so gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist.
- § G.5 Die Funktionsperiode für die Funktion des Vorsitzes, der Stellvertretung und der Schriftführung dauert bei allen Kollegialorganen, die zu einem bestimmten einmaligen Zweck gebildet werden, bis zur Zweckerreichung. In allen anderen Fällen, insbesondere bei Kollegialorganen als dauerhafte Einrichtung, endet die Funktionsperiode mit der Neukonstituierung des Kollegialorganes nach der nächsten Wahl.

2. TEILSTÜCK: WAHLEITUNG, VORBEREITUNG UND DURCHFÜHRUNG DER WAHL

- § G.6 Die Wahl ist bei Konstituierung des Kollegialorgans nach einer Wahl von der/vom Vorsitzenden des abtretenden Kollegialorgans zu leiten. Die Wahl ist jedenfalls in der konstituierenden Sitzung eines Kollegialorganes durchzuführen.
- § G.7 Bei Ausscheiden aus der Funktion des Vorsitzes während der Funktionsperiode ist die Wahl von der ersten Stellvertreterin/vom ersten Stellvertreter zu leiten.
- § G.8 Jedes stimmberechtigte Mitglied des Kollegialorgans kann je einen Wahlvorschlag für die Wahl der/des Vorsitzenden, der ersten Stellvertreterin/des ersten Stellvertreters und bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § G.2 dieser Wahlordnung der zweiten Stellvertreterin/des zweiten Stellvertreters sowie der Schriftführung einbringen. Wahlvorschläge werden in der Wahlsitzung selbst, jeweils vor den einzelnen Teilwahlen eingebracht. Eine Verknüpfung von Wahlvorschlägen ist unzulässig.
- § G.9 Über die/den Vorsitzende/Vorsitzenden, die/den erste/ersten Stellvertreterin/Stellvertreter, die/den zweite/zweiten Stellvertreterin/Stellvertreter und die/den Schriftführerin/Schriftführer und die stellvertretende Schriftführerin/den stellvertretende Schriftführer ist in gesonderten Teilwahlen abzustimmen.
- § G.10 Soweit sich nicht gesetzlich anderes ergibt, ist die eigentliche Wahl zur/zum Vorsitzenden eines Kollegialorganes oder zur/zum ersten oder zweiten Stellvertreterin/Stellvertreter und die/den Schriftführerin/Schriftführer und die stellvertretende Schriftführerin/den stellvertretende Schriftführer gültig, wenn zumindest die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder dieses Kollegialorganes anwesend sind.
- § G.11 Soweit sich nicht gesetzlich anderes ergibt, ist für die gültige Wahl zur/zum Vorsitzenden eines Kollegialorganes im ersten Wahlgang als Konsensquorum die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder dieses Kollegialorganes notwendig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Soweit im ersten Wahlgang dieses Konsensquorum nicht erreicht wird, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, in dem nur mehr die beiden Mitglieder mit der höchsten Stimmanzahl aus dem ersten Wahlgang – bei mehreren Mitgliedern, die stimmgleich den ersten oder zweiten Rang einnehmen, all diese Mitglieder - teilnehmen, zumindest die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Erfolgt im zweiten Wahlgang keine Entscheidung, entscheidet das Los zwischen den am zweiten Wahlgang teilnehmenden Mitgliedern.
- § G.12 Die Teilwahlen erfolgen geheim, persönlich und unmittelbar.

§ G.13 Unmittelbar nach Beendigung der Stimmabgabe hat die Wahlleiterin/der Wahlleiter die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Zahl der für jede/jeden Kandidatin/Kandidaten gültig abgegebenen Stimmen festzustellen und soweit nach der Bestimmung des § G.11 dieser Wahlordnung die notwendige Mehrheit erreicht ist, die erfolgte Wahl festzustellen. Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter wird bei der Stimmenauszählung und Feststellung des Wahlergebnisses durch je ein Mitglied jeder im Kollegialorgan vertretenen, bei der Wahl anwesenden Kurie unterstützt. Von diesen ist das Wahlergebnis einstimmig zu bestätigen.

§ G.14 Das Wahlergebnis ist unverzüglich im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz zu veröffentlichen.

3. TEILSTÜCK: ANFECHTUNG DER WAHL

§ G.15 Eine Anfechtung der Wahl ist unzulässig.

4. TEILSTÜCK: AUSSCHIEDEN AUS DER FUNKTION DES VORSITZES/DER STELLVERTRETUNG SOWIE DER SCHRIFTFÜHRUNG

§ G.16 Das Kollegialorgan kann die gewählten Mitglieder aus der Funktion des Vorsitzes sowie der ersten oder zweiten Stellvertretung und der Schriftführung vor Ablauf der Funktionsperiode abberufen. Auf die Mitgliedschaft im Kollegialorgan der/des (ehemaligen) Vorsitzenden bzw. Stellvertreterin/Stellvertreters hat dies keine Auswirkung.

§ G.17 Die Einberufung einer Sitzung zur Abberufung aus der Funktion des Vorsitzes oder der Stellvertretung muss von einem Drittel der Mitglieder des Kollegialorgans schriftlich beantragt werden und ist an den Vorsitz des Kollegialorganes sowie die Stellvertretung gemeinschaftlich zu richten. Diese haben eine außerordentliche Sitzung gemäß der Geschäftsordnung des Senates mit entsprechenden Tagesordnungspunkten einzuberufen.

§ G.18 Die Sitzung zur Abberufung aus der Funktion des Vorsitzes, der Stellvertretung oder der Schriftführung darf nicht von der durch die mögliche Abberufung betroffenen Person geleitet werden. Soll von der Funktion des Vorsitzes und der Stellvertretung abberufen werden, so ist die Sitzung von dem an Jahren ältesten anwesenden Mitglied zu leiten.

§ G.19 Ein Beschluss über die Abberufung aus der Funktion des Vorsitzes oder der Stellvertretung bedarf eines Präsenzquorums von zumindest der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder sowie eines Konsensquorums von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ G.20 Die/Der Vorsitzende bzw. die Stellvertreterin/der Stellvertreter sowie die Schriftführerin/der Schriftführer kann während der Funktionsperiode jederzeit ihren/seinen Rücktritt aus der Funktion des Vorsitzes/der Stellvertretung/der Schriftführung erklären. Die Rücktrittserklärung ist gegenüber dem Kollegialorgan schriftlich (an den Vorsitzenden bzw. Stellvertreter) abzugeben. Im Zweifelsfall gilt der Rücktritt aus der Funktion des Vorsitzes, der Stellvertretung oder der Schriftführung nicht als Rücktritt als Mitglied dieses Kollegialorganes.

§ G.21 Jede vorzeitige Beendigung der Funktion des Vorsitzes oder der Stellvertretung des Vorsitzes ist im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz bekannt zu machen. Bei Ausscheiden aus der Funktion des Vorsitzes oder der Stellvertretung, ist eine Neuwahl für die vakante Funktion des Vorsitzes bzw. der Stellvertretung dieser Wahlordnung nach den Bestimmungen dieses Hauptstückes durchzuführen.

VIII. Abschnitt – Wahl und Entsendung in Organe & Einzelbestellungen durch Obergremien oder Kurien („subsidiäre Wahlordnung“)

1. TEILSTÜCK: WAHLZIEL, WAHLRECHT UND FUNKTIONSPERIODE

§ H.1 Wahlziel ist die gesetzeskonforme Wahl oder Entsendung in Organe und/oder sind Einzelbestellungen der Medizinischen Universität Graz.

§ H.2 Die subsidiäre Wahlordnung gilt

- (a) für alle jene Wahlen und Bestellungen von Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern, sofern durch gesetzliche Vorschrift ein Obergremium oder ein Teil eines Obergremiums („Kurienbestellung“) Personen in ein Untergremium oder universitätsfremdes Gremium wählt bzw. bestellt werden; und
- (b) für alle jene Wahlen und Bestellungen von Mitgliedern oder Ersatzmitglieder, sofern durch Vorschrift aus dem Organisationsplan oder der Satzung der Medizinischen Universität Graz ein Obergremium oder ein Teil eines Obergremiums („Kurienbestellung“) Personen in ein Untergremium oder ein universitätsfremdes Gremium wählt bzw. bestellt.

§ H.3 Die Zahl der Mitglieder des Gremiums, die Funktionsperiode, allenfalls die Art der Bestellung durch Kurien werden gesetzlich regelt, subsidiär gelten folgende Vorschriften:

- Studienrektor/in und Stellvertreter/in nach § 19 (2) Z 2 UG iVm §§ 6 ff des Satzungsteiles Studienrecht: Geheime Wahl durch den Senat aus dem Kreis der qualifizierten Universitätsangehörigen; Funktionsperiode von 3 Jahren; passiv wahlberechtigt sind qualifizierte Universitätsangehörige und jedenfalls auch das für Studium und Lehre zuständige Rektoratsmitglied; die Mitglieder der Personengruppen lt. § 25 (4) Z 2 UG und § 25 (4) Z 4 UG führen bei dieser Wahl zwei Stimmen.
- Schiedskommission nach § 43 UG: 6 Mitglieder; Entsendung je eines männlichen und eines weiblichen Mitgliedes durch den Senat, durch den Universitätsrat und durch den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen; Funktionsperiode von 2 Jahren; dabei ist zu beachten, dass zumindest zwei rechtskundige Personen zu entsenden sind; Nominierung je eines Ersatzmitgliedes durch Universitätsrat, Senat und Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen.
- Ethikkommission nach § 30 UG: maximal 15 Mitglieder; Entsendung durch den Senat; Funktionsperiode von 3 Jahren; passiv wahlberechtigt sind die in § 8c (4) KAKuG genannten Personen(gruppen).
- Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen nach § 42 UG und der Satzung.
- Studienkommissionen nach § 25 (8) Z 3 UG: 9 oder 8 Mitglieder gem. Satzung; Einsetzung durch Senat, Funktionsperiode von 3 Jahren; zu entsenden von den jeweiligen Personengruppen im Verhältnis 2:3:4 (bei Humanmedizin, Zahnmedizin & Pflegewissenschaften) bzw. 3:3:2 (Doktorat und Postgraduale Ausbildungen) Universitätsprofessor/innen (§ 94 (2) Z 1 UG); Universitätsdozent/innen und wissenschaftliche Mitarbeiter/innen (§ 94 (2) Z 2 UG) sowie Studierende (§ 94 (1) Z 1 UG).
- Habilitationskommissionen nach § 103 UG: 7 Mitglieder; Einsetzung durch Senat; Funktionsperiode bis zur Zweckerfüllung; zu entsenden von den jeweiligen Personengruppen im Verhältnis 4:2:1 Universitätsprofessor/innen (§ 94 (2) Z 1 UG); Universitätsdozent/innen und wissenschaftliche Mitarbeiter/innen (§ 94 (2) Z 2 UG) sowie Studierende (§ 94 (1) Z 1 UG);
- Berufungskommissionen nach § 98 UG: 9 Mitglieder; Einsetzung durch Senat; Funktionsperiode bis zur Zweckerreichung; zu entsenden von den jeweiligen Personengruppen im Verhältnis 5:3:1 Universitätsprofessor/innen (§ 94 (2) Z 1 UG); Universitätsdozent/innen und wissenschaftliche Mitarbeiter/innen (§ 94 (2) Z 2 UG) sowie Studierende (§ 94 (1) Z 1 UG);

- Von nach der Satzung oder dem Organisationsplan eingerichteten dauerhaften Gremien oder Bestellungen sind die Art der Wahl bzw. Bestellung, das oder die entsendenden Obergremien bzw. Kurien, die Funktionsperiode sowie die passive Wahlberechtigung in der Satzung oder dem Organisationsplan festzulegen.

2. TEILSTÜCK: WAHLEITUNG, VORBEREITUNG UND DURCHFÜHRUNG DER WAHL, BESTELLUNG ODER EINSETZUNG

- § H.4 Die Personengruppen sind von der/dem Vorsitzenden des zuständigen Obergremiums schriftlich zur Wahl, Bestellung, Einsetzung oder Entsendung mit zeitlicher Befristung aufzufordern.
- § H.5 Die Wahl, Bestellung, Einsetzung oder Entsendung aus dem Kreis der Universitätsprofessorinnen/-professoren, der Universitätsassistentinnen/-assistenten und der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb und der Allgemeinbediensteten erfolgt durch die jeweiligen Personengruppen selbst. Die Vertreterinnen/Vertreter der Studierenden werden von der Hochschülerinnen- und Hochschüler-schaft an der Medizinischen Universität Graz entsandt, gewählt, bestellt oder eingesetzt.
- § H.6 Für Wahlen, Bestellungen, Einsetzungen oder Entsendungen, bei welchen nicht die Personengruppen wahl-/bestellungs-/einsetzung-/entsendungsberechtigt sind oder nicht detaillierte Bestimmungen in der Wahlordnung enthalten sind, sind die Bestimmungen des Teilstücks F dieser Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Universitätsrates durch den Senat sinngemäß anzuwenden.
- § H.7 Das Ergebnis ist von der/dem Vorsitzenden des Obergremiums im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz zu veröffentlichen.

3. TEILSTÜCK: ANFECHTUNG DER WAHL

- § H.8 Anfechtungen von Wahlen und Bestellungen nach diesem Hauptstück sind unzulässig.

4. TEILSTÜCK: ABBERUFUNG, AUSSCHIEDEN UND RÜCKTRITT VON MITGLIEDERN IN ORGANEN UND EINZELBESTELLTEN DURCH OBERGREMIEN ODER KURIEN

- § H.9 Eine gemäß diesem Teilstück als Mitglied oder Ersatzmitglied gewählte oder bestellte Person (ausgenommen Mitglieder der Studierendenkurie) kann wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, wegen mangelnder körperlicher oder geistiger Eignung oder wegen eines begründeten Vertrauensverlustes durch das wählende bzw. bestellende Obergremium – im Falle der Kurienbestellung, durch diese - abberufen werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Hierfür hat ein schriftlicher begründeter Antrag eines Drittels der Mitglieder des Obergremiums – im Falle der Kurienbestellung, durch ein Mitglied dieser Kurie - vorzuliegen, der an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Obergremiums zu richten ist. Diese/Dieser hat zeitgerecht den Antrag in der Tagesordnung zur nächsten Sitzung anzukündigen. So turnusmäßig keine Sitzung binnen zwei Wochen ab Erhalt des Antrages anberaumt ist, so hat sie/er frühestens binnen einer Woche und höchstens binnen zwei Wochen einen eigenen Abberufungstermin anzuberäumen. Über den Antrag ist im Obergremium – im Falle der Kurienbestellung durch die zuständige Kurie – ehestmöglich geheim abzustimmen. Der Beschluss des Obergremiums bzw. der zuständigen Kurie über die Abberufung einer gemäß diesem Teilstück gewählten oder bestellten Person bedarf der Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des Obergremiums bzw. der zuständigen Kurie.
- § H.10 Der Rücktritt einer gemäß diesem Teilstück gewählten oder bestellten Person ist bei dauerhaft eingerichteten Gremien jederzeit möglich, außer es ist gesetzlich anderes bestimmt oder der Rücktritt erfolgt zur Unzeit, wenn für die Medizinische Universität Graz ein Schaden zu befürchten ist. Der Rücktritt ist durch schriftliche Rücktrittserklärung an die/den Vorsitzenden des Obergremiums auszuüben.

§ H.11 Eine gemäß diesem Teilstück als Mitglied oder Ersatzmitglied gewählte oder bestellte Person scheidet jedenfalls durch Tod oder Verlust der Zugehörigkeit zur Kurie aus dem jeweiligen Gremium aus. Letzterer ist gegenüber der/dem Vorsitzenden des zuständigen Obergremiums schriftlich bekanntzugeben.

§ H.12 Jede Abberufung einer gemäß diesem Teilstück gewählten oder bestellten Person (ausgenommen Mitglieder der Studierendenkurie) ist im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz bekannt zu machen. Falls für das ausscheidende Mitglied ein Ersatzmitglied besteht, übernimmt dieses für die restliche Funktionsperiode die Funktion des abberufenen/ausgeschiedenen Mitgliedes.

IX. Abschnitt – Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ I.1 Die Hauptstücke G - I des Satzungsteiles Wahlordnung treten mit der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauptstücke F - K des Satzungsteiles Wahlordnung, MTBL, 23. Stk, RN 87 vom 6.7.2005, in der Fassung MTBL, 14. Stk, RN 80 vom 1.4.2009, außer Kraft.

Satzungsteil J.

Alumni – Einbindung von Absolventinnen und Absolventen

§ 1. Präambel

Die Medizinische Universität Graz (Med Uni Graz) pflegt gem. den Vorgaben des § 3 Z 10 UG die Kontakte zu Ihren Absolventinnen und Absolventen und strebt auf diese Weise eine langfristige Bindung der Absolventinnen und Absolventen an die Med Uni Graz an.

§ 2. Aufgaben

Der Alumni-Service der Med Uni Graz ist eine Serviceeinrichtung, welche sowohl Absolventinnen und Absolventen der Med Uni Graz sowie Absolventinnen und Absolventen der ehemaligen Medizinischen Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz betreut. Die Tätigkeit des Alumni-Service besteht insbesondere aus der Vermittlung von Informationen über Entwicklungen der Forschung, Lehre, Organisation der Strukturen an den Zentren, Kliniken, Lehrstühlen und Instituten sowie der Einladung zu diversen Vorträgen und Veranstaltungen, wie die Verleihung der Goldenen Diplome.

§ 3. Weitere Aufgaben

Der Aufgabenbereich des Alumni-Services besteht darüber hinaus in

- der Erstellung und kontinuierlichen Pflege der Daten der Absolventinnen und Absolventen,
- der Durchführung von Evaluierungen,
- der Durchführung von Veranstaltungen,
- der Information über Angebote im Weiterbildungs- und postgradualen Bildungsbereich der Med Uni Graz,
- der Förderung von Netzwerken zwischen Universitätsangehörigen und Absolventinnen und Absolventen.

§ 4. Umsetzung und Maßnahmen

- (1) Die Information der Absolventinnen und Absolventen über Aktuelles aus den Bereichen Studium und Lehre sowie Forschung und PatientInnenbetreuung erfolgt unter anderem in Form von elektronischen und postalischen Aussendungen.

- (2) Darüber hinaus findet pro Jahr ein Netzwerk-Treffen für Absolventinnen und Absolventen der Med Uni Graz sowie Absolventinnen und Absolventen der ehemaligen Medizinischen Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz statt.

§ 5. In-Kraft-treten

Dieser Satzungsteil tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz in Kraft.

Satzungsteil K. Richtlinien für akademische Ehrungen an der Medizinischen Universität Graz

I. Abschnitt - Akademische Ehrungen gem. § 19 Abs. 2 Z 8 UG

§ 1. Ehrendoktorat

Die Med Uni Graz kann an Personen die auf Grund ihrer wissenschaftlichen Leistungen in Fachkreisen hohes Ansehen genießen und/oder sich um die durch die Med Uni Graz zu erfüllenden wissenschaftlichen Aufgaben hervorragende Verdienste erworben haben, ehrenhalber ein Doktorat im Wirkungsbereich der Med Uni Graz ohne Erfüllung der in den Studienvorschriften geforderten Voraussetzungen verleihen.

§ 2. Ehrensatorin oder Ehrensator

Die Med Uni Graz kann an *hervorragende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens*, die sich in besonderem Maße um die Med Uni Graz und um die Förderung ihrer wissenschaftlichen und humanitären Aufgaben verdient gemacht haben, den Titel einer Ehrensatorin oder eines Ehrensators verleihen. Die Verdienste der oder des zu Ehrenden haben in einem außergewöhnlichen und langzeitigen Engagement zu bestehen.

§ 3. Ehrenbürgerin oder Ehrenbürger

Die Med Uni Graz kann an Personen, die sich um die Ausgestaltung oder Ausstattung der Med Uni Graz besondere Verdienste erworben haben, den Titel einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenbürgers verleihen. Unter Ausgestaltung soll auch ein ideeller Verdienst zugunsten der Med Uni Graz verstanden werden.

§ 4. Honorarprofessorin oder Honorarprofessor

Das Rektorat kann wissenschaftlich besonders qualifizierten und angesehenen Persönlichkeiten, die nicht in einem Dienstverhältnis zur Med Uni Graz stehen, in Würdigung ihrer Leistungen eine Honorarprofessur für ein wissenschaftliches Fach verleihen. Mit der Verleihung ist das Recht verbunden, den Titel „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ (abgekürzt: „„Hon.-Prof.in“ bzw. „Hon.-Prof.“) der Med Uni Graz zu führen. Der Titel kann auf bestimmte oder unbestimmte Zeit verliehen werden. Ein Dienstverhältnis wird dadurch nicht begründet. Die Verleihung einer Lehrbefugnis (*venia docendi*) gemäß § 103 UG erfolgt dadurch nicht.

§ 5. Erneuerung akademischer Grade

Das Rektorat kann die bereits erfolgte Verleihung eines akademischen Grades aus besonderem Anlass, insbesondere anlässlich der 50. Wiederkehr des Tages der Verleihung, erneut vornehmen.

II. Abschnitt - Sonstige Auszeichnungen

§ 1. Ehrenzeichen (Auenbrugger Ehrenkreuz)

- (1) Die Med Uni Graz kann an Personen, die sich besondere Verdienste um die Med Uni Graz als Institution erworben haben oder der Med Uni Graz, ihren Organisationseinheiten oder ihren Studierenden hervorragende ideelle oder materielle Förderungen zu Teil werden ließen, als höchste sichtbare Auszeichnung ein Ehrenzeichen verleihen.
- (2) Das Ehrenzeichen der Med Uni Graz heißt „Auenbrugger Ehrenkreuz der Medizinischen Universität Graz“. Es wird entweder am Band (Halsdekoration) oder als Brustkreuz getragen und besteht aus einem Kreuz mit innenliegendem Medaillon, auf welchem der Aeskulapstab mit Schlange abgebildet ist. Das Band ist rot-weiß-rot.

§ 2. Ehrenring

- (1) Das Rektorat kann an Universitätsangehörige sowie ehemalige Universitätsangehörige, die über einen längeren Zeitraum hinweg im besonderen Maße die Entwicklung der Med Uni Graz durch ihr außergewöhnliches Wirken in Forschung, Lehre, Wissenschaft und/oder für außergewöhnliche Leistungen im Dienste der Med Uni Graz gefördert haben, als sichtbare Auszeichnung einen Ehrenring verleihen.
- (2) Der Ehrenring soll insbesondere auch an besonders verdiente Akademische Funktionsträgerinnen/Funktionsträger verliehen werden.

§ 3. Ehrennadel

- (1) Das Rektorat kann sowohl externen als auch internen Persönlichkeiten, die sich in hervorragender Weise und mit besonderer Nachhaltigkeit um die Förderung der Med Uni Graz verdient gemacht haben, in Anerkennung der besonderen Leistungen, eine Ehrennadel verleihen.
- (2) Die Ehrennadel soll insbesondere an Personen, welche sich im wissenschaftlichen sowie im nicht-wissenschaftlichen Bereich im besonderen Maße für die inhaltliche und/oder organisatorische Aufgabenerfüllung auf dem Gebiet der Lehre, Forschung, Nachwuchsförderung sowie Ausbildung von Studierenden im besonderen Maße engagiert haben, verliehen werden.

§ 4. Dank- und Anerkennungsurkunde

Das Rektorat kann physischen oder juristischen Personen, die die Med Uni Graz inner- und/oder außeruniversitär entscheidend fördern, eine Dank- und Anerkennungsurkunde verleihen.

§ 5. Verleihung des Berufstitels Universitätsprofessor/Universitätsprofessorin

Die Verleihung des Berufstitels Universitätsprofessorin/Universitätsprofessor erfolgt auf Basis der „Richtlinie der Medizinischen Universität Graz betreffend das Verfahren für die Verleihung des Berufstitels einer Universitätsprofessorin/eines Universitätsprofessors“ idgF sowie auf Basis der in der Entschließung des Bundespräsidenten (BGBl II Nr. 261/2002 idgF) festgelegten Erfordernissen.

III. Abschnitt - Gemeinsame Bestimmungen für akademische Ehrungen und sonstige Auszeichnungen

§ 1. Vorschlags- und Antragsrechte

- (1) Vorschlagsberechtigt sind der Senat, das Rektorat, Leiter/innen von Organisationseinheiten, Leiter/innen von Klinischen Abteilungen sowie Lehrstuhlinhaber/innen und D&F-Institutsleiter/innen. Hiervon ausgenommen ist die Beantragung der Verleihung des Berufstitels einer Universitätsprofessorin/eines Universitätsprofessors, welchen die/der Antragsteller/in ohne Vorschlag einbringen kann. Die Anträge auf Verleihung von akademischen Ehrungen und sonstigen Auszeichnungen sind vom Antragsberechtigten begründet und schriftlich beim Rektorat einzubringen.
- (2) Jedem Antrag ist eine ausführliche Begründung mit curriculum vitae und gegebenenfalls das Verzeichnis der wissenschaftlichen Publikationen und Lehrtätigkeit an der Med Uni Graz beizufügen.

§ 2. Verfahren

- (1) Der eingelangte Antrag für akademische Ehrungen

- Ehrendoktorat
- Ehrensenatorin oder Ehrensenator
- Ehrenbürgerin oder Ehrenbürger

sowie für sonstige Auszeichnungen

- Ehrenzeichen (Auenbrugger Ehrenkreuz)
- Verleihung des Berufstitels Universitätsprofessor/ Universitätsprofessorin

wird vom Rektorat an den Senat zur Stellungnahme weitergeleitet.

1. Die Ehrungskommission erarbeitet innerhalb von maximal sechs Monaten eine Stellungnahme, welche sowohl dem Senat wie dem Rektorat innerhalb der darauffolgenden Woche übermittelt wird.
2. Der Senat sowie das Rektorat beschließen in der Folge jeweils ihre Zustimmung oder aber Ablehnung des vorliegenden Antrags.
3. Für die Verleihung dieser akademischen Ehrungen sowie dieser/sonstigen Auszeichnungen ist sowohl der befürwortende Beschluss des Senats, wie auch des Rektorats erforderlich.

- (2) Betreffend der Verleihung der akademischen Ehrung

- Honorarprofessorin oder Honorarprofessor
- sowie der sonstigen Auszeichnungen
- Ehrenring
- Ehrennadel

durch das Rektorat obliegt dem Senat ein Stellungnahmerecht.

- (3) Hinsichtlich der Verleihung der akademischen Ehrung durch das Rektorat

- Erneuerung akademischer Grade

sowie sonstiger Auszeichnung

- Dank- und Anerkennungsurkunde

erfolgt die Information an den Senat.

§ 3. Rechtsanspruch

Ausdrücklich festgehalten wird, dass selbst bei Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen kein Rechtsanspruch auf die Verleihung einer akademischen Ehrung oder Sonstigen Auszeichnung besteht.

§ 4. Verleihung

Die Verleihung einer akademischen Ehrung und sonstigen Auszeichnungen erfolgt durch das Rektorat in feierlicher Weise, im Regelfall im Rahmen einer akademischen Feier. Die oder der Geehrte erhält eine mit dem Siegel der Universität versehene Urkunde, die Verleihung ist in das Ehrenbuch der Med Uni Graz einzutragen. Das Ehrenzeichen geht mit der Verleihung in das Eigentum der Geehrten oder des Geehrten über.

§ 5. Widerruf

- (1) Das Rektorat hat verliehene akademische Ehrungen und sonstige Auszeichnungen auf Grund eines Rektoratsbeschlusses sowie eines Senatsbeschlusses jeweils mit Zweidrittelmehrheit zu widerrufen, wenn sich die geehrte Person durch späteres Verhalten der Ehrung unwürdig erweist oder sich nachträglich ergibt, dass die Ehrung erschlichen worden ist. Das Ehrenzeichen und die Urkunde sind einzuziehen und der Widerruf im Ehrenbuch der Universität zu vermerken.
- (2) Der Widerruf erstreckt sich auch auf akademische Ehrungen und sonstige Auszeichnungen, die auf Grund früherer Regelungen für den Wirkungsbereich der Med Uni Graz verliehen wurden.

§ 6. Finanzierung

Zur Bestreitung der Kosten der Ehrenzeichen und Verleihungsurkunden trifft die Med Uni Graz im Budget Vor-sorge.

§ 7. Durchführungsbestimmungen

Nähere Bestimmungen, insbesondere über den Ablauf der akademischen Feiern anlässlich der Verleihung auf Grund dieses Satzungsteiles, werden vom Rektorat gemäß den akademischen Traditionen und dem Selbstverständnis der Med Uni Graz festgelegt.

IV. Abschnitt - Verleihung des Titels Gastprofessor/Gastprofessorin

- § 1. Die Verleihung des Titels einer Gastprofessorin/eines Gastprofessors dient der Anbindung von hervorragenden WissenschaftlerInnen und ExpertInnen, die nicht in einem dauernden Dienstverhältnis zur Med Uni Graz stehen, sich an der Med Uni Graz aber in besonderem Maße in der Lehre und/oder Forschung engagieren. GastprofessorInnen werden insbesondere als Element der Internationalisierung gesehen und/oder bringen Spezialexpertise in Lehre und Forschung ein, welche an der Med Uni Graz in dieser Form anderweitig nicht vorhanden ist.
- § 2. Voraussetzung für die Verleihung des Titels ist, dass diese Person an einer anderen in- oder ausländischen wissenschaftlichen Institution als Universitätsprofessorin/ Universitätsprofessor tätig ist oder facheinschlägig habilitiert ist oder über eine entsprechende vergleichbare Qualifikation oder eine besondere Reputation im jeweiligen Fachbereich verfügt und Bereitschaft zur Lehre während eines Aufenthaltes von mindestens einem Monat an der Med Uni Graz bekundet.
- § 3. Das Rektorat kann auf Antrag einer Universitätsklinik, einer Klinischen Abteilung, eines Klinischen Instituts, eines nicht-klinischen Instituts sowie eines Research Centers (nach Befassung des Strategie Komitees) und mit Zustimmung der/des jeweiligen Klinikvorständin/vorstandes, der/des jeweiligen Leiterin/ Leiters der Klinischen Abteilung, der/des jeweiligen Institutsvorständin/vorstandes, der/des jeweiligen Leiterin/ Leiters des Research Centers, der/des jeweiligen Lehrstuhlinhaberin/Lehrstuhlinhaber und der/des jeweiligen D&F-Institutsleiterin/Institutsleiters an derart geeignete Personen den Titel „Gastprofessorin“ oder „Gastprofessor“ bzw. auf Englisch „Visiting Professor“ verleihen. Dieser Titel wird jeweils für ein Studienjahr vergeben, eine Verlängerung ist möglich. Begründete Anträge um Verleihung/Verlängerung sind schriftlich an das Rektorat zu richten.

- § 4. Eine Begründung eines Dienstverhältnisses zur Medizinischen Universität Graz ist damit nicht verbunden. Die Verleihung einer Lehrbefugnis (venia docendi) gemäß § 103 UG erfolgt dadurch nicht.
- § 5. Die Verleihung des Titels einer Gastprofessorin/eines Gastprofessors wird dem Senat angezeigt.

V. Abschnitt - Verleihung des Titels Research Professor

- § 1. Das Rektorat verleiht gemäß den Vorgaben „Auswahlverfahren interne Karriereentwicklung, Karriere-modell 2018+ idgF“, an wissenschaftliche MitarbeiterInnen, die die Ziele ihrer jeweiligen Entwicklungsvereinbarung erfüllt haben, für die Dauer ihres Arbeitsverhältnisses zur Med Uni Graz den Titel „Research Professor“.
- § 2. Die Verleihung des Titels eines Research Professor wird dem Senat angezeigt.

IN KRAFT TRETEN

Dieser Satzungsteil tritt mit dem Tag der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Med Uni Graz in Kraft.